

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 8
Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung

9. Lieferung

Inhalt

82 SOZIALVERSICHERUNG

823 Ergänzende Vorschriften zur Versicherung nach der Reichsversicherungsordnung, zur Angestelltenversicherung und zur Knappschaftsversicherung

	Seite		Seite
8232 Ergänzende Vorschriften zu den Rentenversicherungen		8232-7-1	Erste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung v. 21. 12. 1957 39
8232-1 Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken v. 10. 11. 1911 3	3	8232-7-2	Zweite Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung v. 19. 12. 1958 41
8232-2 frei		8232-7-3	Dritte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung v. 30. 11. 1959 43
8232-3 Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt v. 29. 3. 1951 4	4	8232-7-4	Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung v. 14. 12. 1960 44
8232-4 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs - Neuordnungsgesetz ArVNG) v. 23. 2. 1957 6	6	8232-7-5	Fünfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung v. 23. 11. 1961 45
8232-4-1 Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten v. 9. 7. 1957 22	22	8232-7-6	Sechste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung v. 6. 12. 1962 46
8232-4-2 Verordnung über die Durchführung der Nachversicherung in Härtefällen (Nachversicherungs - Härte - Verordnung - NHV) v. 28. 7. 1959 24	24		
8232-5 Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes v. 9. 7. 1957 25	25		
8232-6 Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten v. 21. 8. 1957 38	38		

	Seite		Seite
8232-7-7	47	8232-10-5	59
8232-8	frei	8232-10-6	62
8232-9	48		
		8232-11	66
8232-10-1	50		
		8232-11-1	83
8232-10-2	52		
		8232-12	frei
8232-10-3	54	8232-13	84
8232-10-4	56	8232-14	85

8232-1

Bekanntmachung
über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden-
und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten
und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken *

Vom 10. November 1911

Reichsgesetzbl. S. 937

Auf Grund der §§ 1416, 1431, 1482 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken folgendes bestimmt: *

I. *

II. Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken *

1. bis 8. ...

Überschrift: „Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung“ jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ u. „Quittungskarten“ jetzt „Versicherungskarten“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

Einleitungssatz: RVO v. 19. 7. 1911 S. 509. „Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung“ jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ u. „Quittungskarten“ jetzt „Versicherungskarten“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

Abschn. I Nr. 1: Neugeregelt durch Allg. Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten u. Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter u. der Angestellten v. 31. 8. 1961 BAnz. Nr. 173 i. d. F. d. Allg. Verwaltungsvorschrift v. 27. 12. 1961 BAnz. Nr. 250

Abschn. I Nr. 2 u. 3: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Selbstversicherung gem. Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4

Abschn. I Nr. 4: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Abschn. I Nr. 5: Abhängig von Abschn. I Nr. 1 bis 4

Abschn. II Nr. 1 bis 8: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4

Abschn. II Nr. 9: „Quittungskarte“ jetzt „Versicherungskarte“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. Auslassungs-Punkte wie in Reichsgesetzbl. 1911 S. 937

9. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk für ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der *Quittungskarte* handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „... Marken vernichtet“ sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

10. Diese Bestimmungen treten vom 1. Januar 1912 ab an die Stelle der Bekanntmachung vom 9. November 1899 (Reichsgesetzbl. S. 665) und der Nummer I der Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. S. 590).

Der Reichskanzler

Anlagen *

Anlagen: Muster neugeregelt, vgl. Fußnote zu Abschn. I Nr. 1

Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt*

Vom 29. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 230

Auf Grund des § 1300, des § 1413 Abs. 2 Satz 2 und des § 1436 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 176 Abs. 2, des § 174 und des § 43 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 31 Abs. 1 und des § 55 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

Artikel 1

Freiwillige Rentenversicherung beim Aufenthalt im Ausland

§ 1*

Die freiwilligen Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sind beim Aufenthalt im Ausland oder in sonstigen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den vorgeschriebenen Zahlungswegen bis auf weiteres zu entrichten

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter (*Invalidenversicherung*) an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, wenn nicht eine Sonderanstalt zuständig ist,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten (*Angestelltenversicherung*) an die *Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf*,
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung an die Ruhrknappschaft in Bochum.

§ 2*

Bei der Entrichtung der Beiträge ist anzugeben

- a) Vor- und Zuname des Versicherten, unter Angabe des Mädchennamens bei verheirateten weiblichen Versicherten und des früheren Frauennamens bei geschiedenen und wieder verheirateten weiblichen Versicherten,
- b) Geburtsort und -tag des Versicherten,
- c) genaue Anschrift des Versicherten,
- d) das monatliche Einkommen des Versicherten in ausländischer Währung in der Zeit, für die die Beiträge gelten sollen,
- e) die Zeit (Jahr, Monate, Wochen), für welche die Beiträge gelten sollen,

Überschrift: Die Verordnung ist auf das Land Berlin erstreckt durch § 1 V v. 24. 4. 1954 I 118 u. V v. 1. 6. 1954 GVBl. Berlin S. 302, beide in Kraft getreten am 1. 4. 1952. Im Saarland gilt die Verordnung gem. Art. 1 Nr. 14 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779 u. Art. 1 Nr. 15 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789 mit Wirkung vom 1. 1. 1957

Einleitungssatz: RVO v. 19. 7. 1911/15. 12. 1924 I 779, AVG v. 20. 12. 1911/28. 5. 1924 I 563, RKG v. 23. 6. 1923/1. 7. 1926 I 369, GG 100-1

§ 1 Buchst. a: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 1 Buchst. b: Gem. § 29 Abs. 2 G v. 7. 8. 1953 827-7 ist für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz getreten

§ 2 Buchst. f: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“, „Quittungskarte“ jetzt „Versicherungskarte“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 2 Buchst. g: „Bundes“- statt „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“ gem. § 32 G v. 7. 8. 1953 827-7

- f) in der *Invalidenversicherung* die Versicherungsanstalt, die am Kopf der *Quittungskarte* eingetragen ist (Ursprungsanstalt), und die Nummer der letzten Karte,
- g) in der Angestelltenversicherung die Versicherungsanstalt, die neben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Kopf der Versicherungskarte eingetragen ist, und die Nummer der letzten Karte,
- h) in der knappschaftlichen Rentenversicherung die letzte Arbeitsstelle im Inland und die dafür zuständige Knappschaft.

§ 3

Mit dem Eingang der Zahlung bei den in § 1 genannten Versicherungsträgern gilt der Beitrag als entrichtet. Dem Zahlungseingang steht die Gutschrift auf einem Konto des Versicherungsträgers gleich.

§ 4*

(1) Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz verwendet für die ihr zugegangenen Beträge Marken von entsprechendem Wert und klebt sie in die *Quittungs- oder Versicherungskarte* ein. Die Marken sind so zu verwenden, wie es für die Versicherten am günstigsten ist. Statt durch Verwendung von Marken kann die Landesversicherungsanstalt die entrichteten Beiträge auch durch entsprechende Eintragungen in die Karte des Versicherten bescheinigen. Die Versicherten haben ihre *Quittungs- oder Versicherungskarte* der Landesversicherungsanstalt zu überlassen; ist dies nicht möglich, so stellt die Landesversicherungsanstalt eine neue Karte aus. Diese verwahrt die Karten, tauscht sie um und erteilt Aufrechnungsbescheinigungen. Sie ist Ursprungsanstalt, wenn die Selbstversicherung im Ausland begonnen wurde.

(2) Die Sonderanstalten der *Invalidenversicherung* und die Ruhrknappschaft verbuchen die ihnen zugegangenen Beiträge so, wie es für den Versicherten am günstigsten ist.

Artikel 2

Rentenversicherung von Deutschen bei amtlichen Vertretungen und sonstigen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

§ 5*

Die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter (*Invalidenversicherung*) und zur Rentenversicherung

§ 4 Abs. 1: Vgl. Fußnote zu § 1 Buchst. b. „Quittungskarte“ jetzt „Versicherungskarte“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 4 Abs. 2: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 5 Satz 1: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4. GG 100-1

§ 5 Satz 2: Vgl. Fußnote zu § 1 Buchst. b; Auslassung gegenstandslos durch den dort vermerkten Zuständigkeitswechsel

der Angestellten (Angestelltenversicherung) von Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die bei einer amtlichen Vertretung oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern versicherungspflichtig beschäftigt sind, werden am Schlusse jedes Kalendervierteljahres bar entrichtet. Sie sind von der amtlichen Vertretung an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf spätestens bis zum fünfzehnten Tage des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats portofrei... zu überweisen.

§ 6*

Für die Durchführung der Beitragsentrichtung und die Verwendung der Beiträge gelten die Bestimmungen des Artikels 1 entsprechend. Die Angaben nach § 2 sind von der amtlichen Vertretung (Dienststelle) in listenmäßigen Nachweisen zu machen; als Einkommen ist der Bruttoentgelt in inländischer Währung anzugeben. Die *Quittungs- oder Versicherungskarten* sind von der amtlichen Vertretung (Dienststelle) der Landesversicherungsanstalt zu übersenden.

§ 7*

Als amtliche Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gelten bis auf weiteres die konsularisch-wirtschaftlichen Vertretungen und die *Vertretungen des Bundesministeriums für den Marshallplan* im Ausland. Werden später wieder diplomatische Vertretungen im Ausland errichtet, so sind die Vorschriften dieses Artikels auch auf sie anzuwenden. Zu den sonstigen Dienststellen im Sinne dieses Artikels gehören insbesondere Auslandsvertretungen anderer Bundesministerien und die Beratungsstellen für Wertpapierbereinigung im Ausland.

Artikel 3

Leistungsgewährung in das Ausland

§ 8*

Soweit nicht in zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen oder in den dazu geschlossenen Zusatzabkommen oder dazu erlassenen innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, gilt für die Feststellung und die

§ 6: Vgl. Fußnote zu § 1 Buchst. b. „Quittungskarte“ jetzt „Versicherungskarte“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

§ 7 Kursivdruck: Gegenstandslos infolge Wegfalls des Bundesministeriums für den Marshallplan, abgedruckt zum Verständnis des Satzes 3 § 8 Nr. 1 Buchst. a: Vgl. Fußnote zu § 1 Buchst. b

§ 8 Nr. 3: „Invaliden“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 1 ArVNG 8232-4

Gewährung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte im Ausland folgendes:

1. Für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen oder anderen Rechtsvorschriften einem Versicherungsträger in der Bundesrepublik Deutschland obliegen, sind folgende Versicherungsträger zuständig:

- a) In der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) die *Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf*,
- b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Ruhrknappschaft in Bochum.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Leistung nicht bereits von einem Versicherungsträger mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland während des Inlandaufenthaltes des Berechtigten festgestellt worden ist. Wenn ein solcher Berechtigter seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, so bleibt der Versicherungsträger zuständig, der die Leistung zuletzt im Inland gewährt hat.

2. Nummer 1 gilt entsprechend für Renten der genannten Versicherungszweige, die zwar nicht in das Ausland überwiesen werden können, jedoch auf ein gesperrtes Konto bei einem inländischen Geldinstitut zugunsten des Berechtigten gezahlt werden dürfen.
3. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf ist auch für die Feststellung der Leistungen der *Invalidenversicherung* zuständig, wenn es sich um einen Berechtigten handelt, der seine Selbstversicherung im Ausland begonnen hat.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

§ 9*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Arbeit

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 9 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz
zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter
(Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) *

Vom 23. Februar 1957

Bundesgesetzbl. I S. 45, verk. am 26. 2. 1957

Gliederung*

ARTIKEL 1

Neufassung der Abschnitte I, II, IV bis VIII
des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung

ARTIKEL 2

Übergangsvorschriften

Erster Abschnitt §§

Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen 1 bis 4

Zweiter Abschnitt

Leistungen aus der Versicherung 5 bis 44

A. Allgemeine Vorschriften 5 bis 30

B. Besondere Vorschriften für die Umstellung von Renten 31 bis 41

C. Übergangsregelung für die Berechnung der Renten 42

D. Nachprüfung ergangener Bescheide 44

Dritter Abschnitt

Aufbringung der Mittel und Beitragsverfahren 45 bis 51

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften 52 bis 55

Fünfter Abschnitt

Anpassung der Berliner Rentenversicherung 56 bis 61

ARTIKEL 3

Schlußvorschriften 1 bis 8

Überschrift: Das ArVNG gilt gem. dem am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779 mit Abweichungen auch im Saarland. Zu den Abweichungen vgl. die Einzelfußnoten
Gliederung: Ergänzungen im Rahmen der Bereinigung eingearbeitet

Artikel 1*

Artikel 2

Übergangsvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben der Versicherung
und Kreis der versicherten Personen

§ 1*

Versicherungsfrei sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 101), die mit der Pensionskasse vor dem 1. Juli 1948 erstmalig ein Versicherungsverhältnis begründet haben.

§ 2*

Soweit auf Grund des § 1242 der Reichsversicherungsordnung alter Fassung oder der §§ 174 und 1226 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) oder der diesen Vorschriften sinngemäß entsprechenden früheren Vorschriften auf Antrag des Arbeitgebers eine Freistellung von der Versicherungspflicht erfolgt ist, verbleibt es dabei auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, solange nicht die nach § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zuständigen Stellen die Freistellung widerrufen, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Art. 1: Änderungsvorschrift

§ 1: G v. 5. 3. 1956 7633-1

§ 2: § 1242 RVO i. d. F. v. 15. 12. 1924 I 779 lautete:

„Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wie weit § 1234, § 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienst anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domänen-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung.“

§ 174 RVO 820-1. § 1226 RVO i. d. F. d. Art. 1 V v. 17. 3. 1945 lautete:
„Für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden versichert

1. Arbeiter, die auf Grund der Versicherungspflicht krankenversichert sind,
2. Hausgewerbetreibende (§ 166), die krankenversicherungspflichtig oder nur wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes krankenversicherungsfrei sind,
3. Küstenschiffer und Küstenfischer als Unternehmer gewerblicher Betriebe der Seeschifffahrt, wenn sie zur Besetzung ihres Fahrzeuges gehören oder ohne Fahrzeug fischen und bei dem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.“

RVO 820-1

§ 3*

(1) Scheiden Personen aus einer versicherungsfreien Beschäftigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so gilt § 1232 der Reichsversicherungsordnung auch für die Zeit vorher, wenn in dieser Zeit nach den jeweils geltenden, dem § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und dem § 1231 der Reichsversicherungsordnung sinngemäß entsprechenden Vorschriften Versicherungsfreiheit bestand. Dies gilt bei Beamten für die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch dann, wenn sie einen Entgelt nicht bezogen haben.

(2) § 1232 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Personen, deren Nachversicherung in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 1242 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) oder der Sozialversicherungsordnung Nr. 14 Nummer 2 Buchstabe b oder c vom 19. Juli 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 240) wegen unehrenhaften oder freiwilligen Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung unterblieben ist, es sei denn, daß § 141 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der Bundesfassung (Bundesgesetzbl. 1950 S. 279) die Nachversicherung ausschloß. In Fällen besonderer Härte ist eine Nachversicherung nach § 1232 der Reichsversicherungsordnung abweichend von § 141 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der Bundesfassung durchzuführen. Das Nähere bestimmen der Bundesminister für Arbeit, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 3 Abs. 1: RVO 820-1

§ 3 Abs. 2: RVO 820-1. § 1242 a Abs. 1 RVO i. d. F. d. Art. 5 V v. 17. 3. 1945 I 41 lautete:

„Scheiden Personen, die nach § 169, § 172 Abs. 1 Nr. 1, §§ 174, 1230 in der Invalidenversicherung versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung in Ehren aus, ohne daß Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind für die Zeit, während der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, Beiträge nachzutragen. Die Beiträge sind auch für die Zeit vor dem 1. Juli 1942 nach den für die versicherungspflichtigen Arbeiter nach diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften zu entrichten; als Grundlohn gilt für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 ein Monatsentgelt von 150 Reichsmark, für die spätere Zeit der wirkliche Arbeitsverdienst. Für Ersatzzeiten im Sinne des § 1263 Nr. 1 bis 3 unterbleibt die Beitragsentrichtung. Das Abzugsrecht nach § 1432 steht dem Arbeitgeber nicht zu. Wenn Personen für denselben Zeitraum in der Invaliden- und Angestelltenversicherung nachzuversichern wären, sind keine Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten.“

Nr. 2 Buchst. b und c Sozialvers.-Anordnung Nr. 14 v. 19. 7. 1947 (ArbBlBtZ S. 240) lautete:

- „Für die Nachversicherung von Personen, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, sind wieder die Bestimmungen des § 1242 a der RVO in der Fassung des Art. 5 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41) maßgebend, sofern es sich nicht um Personen handelt, die
- b) in Ehren aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind;
 - c) freiwillig aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.“

§ 141 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der Bundesfassung (Bundesgesetzbl. 1950 S. 279) lautete:

- „Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242 a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach diesem Gesetz gewährt wird, oder wenn das Beamtenverhältnis endet infolge
1. Nichtigkeit der Ernennung (§ 32),
 2. Entfernung aus dem Dienst (§ 50 Abs. 1 Nr. 4),
 3. Ausscheidens nach §§ . . . 52 und 53 oder
 4. Entlassung nach § 63.“

(Auslassung u. Kursivdruck wie in Bundesgesetzbl. 1950 S. 279)

§ 3 Abs. 4: RVO 820-1

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Mitglieder der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen entsprechend.

(4) Bei Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr erstreckt sich eine Nachversicherung nach § 1232 der Reichsversicherungsordnung auch auf die Zeit einer Wehrdienstleistung nach dem 31. März 1956.

§ 4*

(1) Wer durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung (§ 1243 der Reichsversicherungsordnung alter Fassung) begonnen oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Recht der Weiterversicherung (§ 1244 der Reichsversicherungsordnung alter Fassung) Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt sind. § 1233 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(2) u. (3) ...

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen aus der Versicherung

A. Allgemeine Vorschriften

§ 5

Für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend, soweit in den folgenden Vorschriften, insbesondere in §§ 31 bis 41 dieses Artikels (Umstellung von Renten), nichts anderes bestimmt ist.

§ 6*

§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch in den Fällen, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein bindender oder rechtskräftiger Bescheid nicht vorliegt oder ein Anspruch auf Leistung erst durch dieses Gesetz begründet wird.

§ 7*

Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird auch dann gewährt, wenn die Zeit der Arbeitslosigkeit ganz oder teilweise vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt.

§ 4 Abs. 1 Satz 1: Mit dem GG 100-1 vereinbar, soweit die Fortführung der nach dem 31. 12. 1955 in der Rentenversicherung der Arbeiter begonnenen Selbstversicherungen ausgeschlossen wird, gem. Entscheidung des BVerG v. 11. 10. 1962 I 714.
§ 1243 RVO i. d. F. d. Abschn. I Art. 2 § 10 G v. 21. 12. 1937 I 1393 lautete:

„Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr alle deutschen Staatsangehörigen im In- und Ausland berechtigt, die nicht versicherungspflichtig sind.“

§ 1244 RVO i. d. F. d. Abschn. I Art. 2 § 11 G v. 21. 12. 1937 I 1393 u. Abschn. II Art. 1 § 17 V v. 1. 9. 1938 I 1142 lautete:

„Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechszwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht nachweist, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern (Weiterversicherung). Dabei werden die Beiträge zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung oder zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten zusammengerechnet. Im übrigen gilt der § 1544 c entsprechend. Die Weiterversicherung ist nur in einem Versicherungszweig zulässig, in dem mindestens ein Beitrag auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden ist.“

RVO 820-1

§ 4 Abs. 1 Satz 2: RVO 820-1

§ 4 Abs. 2 u. 3: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§§ 6 u. 7: RVO 820-1

§ 8*

§ 1249 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherte vor dem 1. April 1945 invalide im Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Mai 1949 geltenden Fassung geworden ist. Liegen die Voraussetzungen des § 1249 der Reichsversicherungsordnung nicht vor, so werden alle Beiträge angerechnet, aus denen zur Zeit des Versicherungsfalles nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten war.

§ 9*

Soweit Ersatzzeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht über die Vorschrift des § 1251 der Reichsversicherungsordnung hinaus auf die Wartezeit anrechenbar sind, behält es hierbei sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1956 eintritt.

§ 10*

(1) Es gelten

a) § 1252 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1942,

b) § 1252 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung auch dann, wenn Berufsunfähigkeit oder Tod nach dem 29. Januar 1933,

c) § 1252 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung auch dann, wenn Berufsunfähigkeit oder Tod nach dem 30. Juni 1944

eingetreten sind.

(2) § 1252 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn der Internierte oder Verschleppte (§ 1 Abs. 3 und 4 des Heimkehrergesetzes) vor dem 10. August 1955 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin genommen hat oder vor dem 10. August 1955 gestorben ist.

§ 11*

(1) Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist für Versicherungsfälle, die im Jahre 1957 eintreten, 4 281 Deutsche Mark.

(2) Sind in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 für dieselbe Beschäftigung Pflichtbeiträge sowohl zur Rentenversicherung der Arbeiter als auch zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, so werden bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter nicht berücksichtigt.

§ 8: RVO 820-1. § 1254 RVO i. d. F. d. Art. I Nr. 3 V v. 17. 5. 1934 I 419 lautete:

„Als invalide gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“

§ 9: RVO 820-1

§ 10: RVO 820-1, HeimkehrerG 84-1

§ 11 Abs. 1: RVO 820-1. Vgl. auch die Vorschriften der Untergruppe 8232-7

§ 11 Abs. 2: RVO 820-1

§ 12*

Soweit bei der Rentenfeststellung Beiträge anzurechnen sind, die im Jahre 1957 nach den Beitragsklassen der §§ 1387 und 1388 der Reichsversiche-

rungsordnung entrichtet wurden, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bis zum Inkrafttreten der nach § 1256 der Reichsversicherungsordnung ergehenden Rechtsverordnung folgende Werte zu berücksichtigen:

Beiträge nach	Beitragsklassen															
	§ 1387 RVO	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Werte	0,27	1,10	2,20	3,30	4,40	5,50	6,60	7,70	8,80	9,89	10,99	12,09	13,19	14,29	15,39	16,49
§ 1388 RVO	A	B	C	D	E	F	G	H								
Werte	2,20	4,40	6,60	8,80	10,99	13,19	15,39	16,49								

§ 13*

Soweit für Zeiten vor dem 29. Juni 1942 für die Rentenberechnung Bruttoarbeitsentgelte zu berücksichtigen sind, sind für die Anwendung des § 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung die Werte der nachstehenden Tabelle maßgebend:

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge in der Zeit von 1891 bis 1942

Jahr	Mark	Jahr	Mark
1891	700	1917	1446
1892	700	1918	1706
1893	709	1919	2010
1894	714	1920	3729
1895	714	1921	9974
1896	728	1922	.
1897	741	1923	.
1898	755	1924	1233
1899	773	1925	1469
1900	796	1926	1642
1901	814	1927	1742
1902	841	1928	1983
1903	855	1929	2110
1904	887	1930	2074
1905	910	1931	1924
1906	946	1932	1651
1907	987	1933	1583
1908	1019	1934	1605
1909	1046	1935	1692
1910	1078	1936	1783
1911	1119	1937	1856
1912	1164	1938	1947
1913	1182	1939	2092
1914	1219	1940	2156
1915	1178	1941	2297
1916	1233	1942	2310

§ 14

Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zehntel der bis dahin mit Pflichtbeiträgen belegten Zeit als Ausfallzeit anzurechnen, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Dies gilt nur insoweit, als der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag nicht schon mit Versicherungszeiten belegt ist.

§ 15*

(1) § 1261 der Reichsversicherungsordnung gilt für Beiträge der Höherversicherung, die nach dem 31. Dezember 1950 durch Verwendung von Beitragsmarken mit dem Aufdruck „HV“ entrichtet sind, und für Beiträge, die nach Absatz 2 als Beiträge der Höherversicherung gelten.

(2) Sind in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 neben Pflichtbeiträgen oder in Ersatzzeiten freiwillige Beiträge entrichtet, so gelten die freiwilligen Beiträge als Beiträge der Höherversicherung. Sind für den gleichen Zeitraum zwei freiwillige Beiträge entrichtet, so gilt bei gleicher Höhe einer von ihnen, bei verschiedener Höhe der niedrigere Beitrag als Beitrag der Höherversicherung. Dabei werden in Mark oder Reichsmark entrichtete Beiträge zu ihrem Nennwert in Deutsche Mark berücksichtigt. Als Alter bei der Entrichtung des Beitrages gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Entwertung der Beitragsmarke und dem Geburtsjahr. Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben unberücksichtigt.

§ 16*

§ 1262 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 17*

(1) § 1263 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 8 dieses Artikels gelten auch dann, wenn der Tod des Versicherten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten ist. Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vor, so werden Hinterbliebenenrenten gewährt, wenn zur Zeit des Todes des Versicherten

§ 12: RVO 820-1. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 5 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABI. S. 779

§ 13: RVO 820-1

§ 15 Abs. 1: RVO 820-1

§§ 16 u. 17: RVO 820-1

nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten war und die Wartezeit nach Absatz 2 als erfüllt gilt.

(2) Für den Anspruch auf Hinterbliebenenrenten gilt die Wartezeit als erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß

- a) beim Eintritt des Todes des Versicherten vor dem 1. Januar 1932 200 Beitragswochen,
- b) beim Eintritt des Todes des Versicherten in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1937 250 Beitragswochen,
- c) beim Eintritt des Todes des Versicherten in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1956 260 Beitragswochen

zurückgelegt waren.

§ 18 *

§ 1264 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Witwen solcher Versicherter, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder an diesem Tage bereits dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß beim Tode des Versicherten 200 Beitragswochen zurückgelegt waren; § 1264 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 19 *

§ 1265 der Reichsversicherungsordnung ist auch dann anzuwenden, wenn der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

§ 20 *

§ 1267 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 21 *

§ 1268 Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung ist nur dann anzuwenden, wenn der Tod des Versicherten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

§ 22 *

Liegt der Beginn einer vorübergehenden Invaliddität im Sinne des § 1253 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung alter Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, läuft aber die 26. Woche nach dem 31. Dezember 1956 ab oder fällt das Krankengeld nach diesem Zeitpunkt weg, so gelten die Vorschriften der §§ 1276 und 1290 der Reichsversicherungsordnung.

§§ 18 bis 20: RVO 820-1

§ 21: RVO 820-1. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 6 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779

§ 22: RVO 820-1. § 1253 Abs. 1 Nr. 2 RVO i. d. F. d. Art. I Nr. 3 V v. 17. 5. 1934 I 419 lautete:

„Invalidenrente erhält der Versicherte, der

1. . . .

2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht, oder

3. . . .

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.“

§ 23 *

§§ 1278 bis 1283 und 1285 der Reichsversicherungsordnung gelten für Rentenbezugszeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.

§ 24 *

§ 1286 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 1287 Abs. 1, §§ 1288 und 1289 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 25 *

(1) Bei Versicherungsfällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, gilt § 1290 der Reichsversicherungsordnung, wenn der Antrag auf Rente nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt ist, mit der Maßgabe, daß die Leistung frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Ist der Antrag auf Rente vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Rente, vorbehaltlich der Regelung des § 22 dieses Artikels, spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Soweit erst durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine Rente begründet wird, ist die Rente nur auf Antrag zu gewähren. Die Rente beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn ihre Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind; anderenfalls gilt § 1290 der Reichsversicherungsordnung.

§ 26 *

(1) § 1291 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

(2) § 1291 Abs. 1, §§ 1292 bis 1301 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 27 *

§ 1302 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

§ 28 *

§ 1304 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die Versicherte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geheiratet hat.

§ 29 *

Soweit in den Vorschriften der §§ 5 bis 44 dieses Artikels Bestimmungen für Versicherungsfälle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes enthalten sind, gelten diese Bestimmungen, vorbehaltlich der Regelung in

§ 23: RVO 820-1. § 1283 RVO aufgeh. durch Art. 2 Nr. 5 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93; vgl. jetzt § 1315 RVO 820-1

§§ 24 u. 25: RVO 820-1

§§ 26 bis 28: RVO 820-1

§ 29: § 43 gegenstandslos; vgl. Fußnote dort. RVO 820-1

§ 30 dieses Artikels, auch für Versicherungsfälle bei Wanderversicherten im Sinne des § 1308 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 30*

Ist bei einem Wanderversicherten im Sinne des § 1308 der Reichsversicherungsordnung eine Leistung aus einem Versicherungszweig vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden und tritt der Versicherungsfall in einem anderen Versicherungszweig nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, so ist für die zu gewährende Gesamtleistung unter Wegfall der bisherigen Leistung das ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht maßgebend. Die Gesamtleistung darf die bisherige Leistung nicht unterschreiten.

B. Besondere Vorschriften für die Umstellung von Renten

§ 31

(1) Renten, die nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht festgestellt sind oder noch festgestellt werden, sind für Bezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den Vorschriften der §§ 32 bis 37 dieses Artikels umzustellen. Dem Berechtigten ist eine schriftliche Mitteilung über die Umstellung zu geben.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates Näheres für die Durchführung der Umstellung der Renten bestimmen.

§ 32*

(1) Die Rente eines Versicherten wird umgestellt, indem der nach Absatz 3 zu errechnende monatliche Steigerungsbetrag der Rente mit dem Wert der Tabelle der Anlage 3 vervielfältigt wird, der dem

§ 30: RVO 820-1

§ 32 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 7 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779

§ 32 Abs. 2: RVO 820-1

§ 32 Abs. 3 Satz 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 8 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779

§ 32 Abs. 3 Satz 3: § 1544 d RVO i. d. F. d. Abschn. I Bek. v. 22. 2. 1943 I 111 u. d. § 6 V v. 9. 9. 1944 I 209 lautete:

„(1) Wird der volle Grundbetrag der Rentenversicherung der Angestellten gewährt, so wird der Steigerungsbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter nur insoweit geleistet, als er

bei dem Ruhegeld 6,— Reichsmark,
bei der Witwen- und Witwerrente 3,— Reichsmark,
bei der Waisenrente 2,40 Reichsmark

monatlich übersteigt. Diese Beträge ermäßigen sich, wenn aus der Rentenversicherung der Angestellten nur ein Teil des Grundbetrages zu leisten ist, und zwar in demselben Verhältnis.

(2) Sind die Leistungsvoraussetzungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und zugleich die der anderen Rentenversicherung erfüllt, so werden

die Steigerungsbeträge der Knappschaftsrente um die Hälfte die Steigerungsbeträge der Knappschaftsvollrente um ein Drittel, höchstens jedoch um den Grundbetrag der anderen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 2, § 1544 c der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes), gekürzt. Die Waisenrente wird nur aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt.

(3) Die Vorschriften über die Mindesthöhe des Steigerungsbetrages der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1269 der Reichsversicherungsordnung) und über den Mindestbetrag der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung finden keine Anwendung. Ist die Gesamtleistung, einschließlich einer etwaigen Rente aus der Unfallversicherung, geringer als der Mindestbetrag der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, so erhöht sich die knappschaftliche Rente um den Unterschiedsbetrag.“

§ 32 Abs. 5: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 8 a des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779 i. d. F. d. § 2 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1183

Geburtsjahr und dem Jahr des Beginns der Rente des Versicherten entspricht. Der sich ergebende Betrag ist die monatliche Rente; sie wird auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abgerundet.

(2) Die Rente erhöht sich um den Monatsbetrag des Kinderzuschusses in der für Versicherungsfälle im Kalenderjahr der Umstellung bestimmten Höhe, wenn die Voraussetzungen des § 1262 der Reichsversicherungsordnung vorliegen; er wird auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abgerundet.

(3) Als Steigerungsbetrag wird der Teil des monatlichen Rentenzahlbetrages zugrunde gelegt, der sich nach Abzug der übrigen Rentenbestandteile ergibt, wie sie auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuletzt geltenden Vorschriften festzustellen wären. Sind bei Feststellung der Rente Kürzungs- oder Ruhensvorschriften angewendet worden, so ist der monatliche Steigerungsbetrag zugrunde zu legen, der sich ohne Anwendung dieser Vorschriften ergeben würde. § 1544 d der Reichsversicherungsordnung alter Fassung gilt als Kürzungsvorschrift im Sinne des Satzes 2.

(4) Auf den nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Rentenbetrag sind die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden. Der sich ergebende Rentenbetrag ist auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abzurunden.

(5) Bei Renten, die Steigerungsbeträge aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten enthalten, wird die neue Rente einheitlich nach den Vervielfältigungswerten errechnet, die von dem Träger der Rentenversicherung anzuwenden sind, der die Rente auszahlt.

§ 33*

(1) Für die Umstellung der Witwen- und Witwerrenten gilt § 32 Abs. 1, 3 bis 5 dieses Artikels, vorbehaltlich der Regelung des § 37 dieses Artikels, mit der Maßgabe entsprechend, daß die Vorschriften des § 1272 Abs. 4 sowie der §§ 1273 und 1544 d der Reichsversicherungsordnung alter Fassung als Kürzungsvorschriften im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 2 dieses Artikels gelten; die Umstellung erfolgt nach der Tabelle der Anlage 4.

§ 33 Abs. 1: § 1272 Abs. 4 RVO i. d. F. d. § 5 V v. 22. 6. 1942 I 411 lautete:

„(4) Die nach § 1256 Abs. 4 zu gewährende Witwenrente darf weder die Witwenrente der Ehefrau, die mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes verheiratet war, noch den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Unterhaltsanspruch übersteigen.“

§ 1273 RVO i. d. F. d. Art. I Nr. 3 V v. 17. 5. 1934 I 419 u. d. § 6 V v. 22. 6. 1942 I 411 lautete:

„(1) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente einschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt invalide gewesen wäre, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Für jedes nachgeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage.“

(2) Hinterläßt der Versicherte eine rentenberechtigte Witwe und mindestens ein rentenberechtigtes Kind, so wird bei der Anwendung des Absatzes 1 die nach § 1256 Abs. 4 gewährte Witwenrente nicht berücksichtigt.“

§ 1256 Abs. 4 RVO i. d. F. d. § 2 V v. 22. 6. 1942 I 411 lautete:

„(4) Der Ehefrau, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Witwenrente gewährt werden, sofern ihr der Versicherte nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) zur Zeit des Todes Unterhalt zu leisten hatte. Die Gewährung der Witwenrente bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.“

Wortlaut des § 1544 d a. F. RVO abgedruckt in Fußnote zu § 32 Abs. 3 Satz 3

(2) Hat der Versicherte vor seinem Tode Rente nicht bezogen, so ist für die Umstellung der Witwen- oder Witwerrente an Stelle des Jahres des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten maßgebend.

§ 34 *

(1) Die nach §§ 32 und 33 dieses Artikels umgestellten Renten ohne Kinderzuschuß und ohne den auf Beiträge der Höherversicherung entfallenden Steigerungsbetrag dürfen vorbehaltlich der Regelung in § 36 dieses Artikels die nachstehenden, nach der Versicherungsdauer zu bestimmenden Monatsbeträge nicht überschreiten:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	562,50	337,50
49	551,30	330,80
48	540,—	324,—
47	528,80	317,30
46	517,50	310,50
45	506,30	303,80
44	495,—	297,—
43	483,80	290,30
42	472,50	283,50
41	461,30	276,80
40 und weniger	450,—	270,—

(2) Als Versicherungsdauer im Sinne des Absatzes 1 gilt der Zeitraum zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns. Bei Witwen- oder Witwerrenten gilt § 33 Abs. 2 dieses Artikels entsprechend.

§ 35 *

(1) Waisenrenten für Halbwaisen werden auf den Monatsbetrag von 50 Deutsche Mark, Waisenrenten für Vollwaisen auf den Monatsbetrag von 75 Deutsche Mark umgestellt. Auf diese Beträge sind die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden.

(2) Waisenrenten für Vollwaisen werden zunächst auf 50 Deutsche Mark umgestellt und auf Antrag auf 75 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an erhöht, wenn die Waise oder ihr gesetzlicher Vertreter dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Erhöhung vom Antragsmonat an.

§ 36 *

(1) Eine Rente, auf die für den Monat vom Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch bestand und die nach den §§ 31 bis 35 dieses Artikels umzustellen ist, ist für die Bezugszeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an durch einen Sonderzuschuß so

zu erhöhen, daß der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß

bei Versichertenrente 21 Deutsche Mark,
bei Hinterbliebenenrente 14 Deutsche Mark

über dem bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß liegt, wenn die Umstellung keine oder eine geringere Erhöhung ergibt. Dies gilt entsprechend für Berechtigte, deren Anspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wird; hierbei tritt an die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages der Zahlbetrag ohne Kinderzuschuß, wie er zu errechnen gewesen wäre, wenn Anspruch auf Rente für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hätte. Hat ein Berechtigter Anspruch sowohl auf Versichertenrente als auch auf Hinterbliebenenrente, so darf der Sonderzuschuß zu beiden Renten den Gesamtbetrag von 21 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.

(2) § 1272 der Reichsversicherungsordnung findet auf den Sonderzuschuß keine Anwendung.

(3) Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter im Jahre 1962 den Betrag von 172 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden neun Jahren einen Betrag, der jeweils um 17,2 Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.

(4) Erhalten Empfänger von Versichertenrenten oder Hinterbliebenenrenten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge, so dürfen diese Leistungen auf Grund der Erhöhung der Rente durch den Sonderzuschuß nicht gekürzt werden; das gleiche gilt insoweit, als durch die Umstellung der Renten der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß bei Versichertenrenten bis zu 21 Deutsche Mark, bei Hinterbliebenenrenten bis zu 14 Deutsche Mark erhöht wird. Satz 1 findet keine Anwendung,

- a) wenn die laufenden Leistungen der öffentlichen Fürsorge in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung gewährt werden oder
- b) wenn die Rentenempfänger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Jahr aus der laufenden Unterstützung ausscheiden.

(5) ...

§ 37 *

(1) ...

(2) Auf Renten, auf die für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch bestand und die nach §§ 31 bis 35 dieses Artikels umzustellen sind, ist die Kürzungsvorschrift des § 1270 der Reichsversicherungsordnung nicht anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, wie für die Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung auf die nach §§ 31 bis 35 dieses Artikels umzustellenden Renten die für die Berechnung maßgebenden Bezugsgrößen auf

§ 34 Abs. 1: Vgl. auch die Vorschriften der Untergruppe 8232-10

§ 35 Abs. 2: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 9 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779

§ 36 Abs. 2: RVO 820-1

§ 36 Abs. 3: I. d. F. d. § 13 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1962 in Kraft getretenen HwVG v. 8. 9. 1960 I 737

§ 36 Abs. 4 Satz 1: „Öffentliche Fürsorge“ jetzt „Sozialhilfe“ gem. § 139 BSHG 2170-1

§ 36 Abs. 5: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 37 Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 37 Abs. 2: RVO 820-1

der Grundlage der aus der Umstellung der Renten sich ergebenden Rentenzahlbeträge, der Vervielfältigungswerte der Tabellen der Anlagen 3 und 4 und der Rechnungsgrundlagen zu diesem Gesetz zu berechnen sind; er kann dabei die pauschale Berechnung der Tabellenwerte entsprechend berücksichtigen.

§ 38*

(1) Die nach § 32 dieses Artikels umgestellten Renten an Versicherte, die vor dem 1. Januar 1892 geboren sind, gelten als Altersruhegeld im Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die nach § 32 dieses Artikels umgestellten Renten an Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1891 geboren sind, gelten als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1253 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

(3) Vollendet ein Rentenempfänger, der nach dem 31. Dezember 1891 geboren ist und dessen Rente nach § 32 dieses Artikels umgestellt ist, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Lebensjahr, so ist seine Rente ohne Kinderzuschuß auf fünfzehn Dreizehntel des bisherigen monatlichen Zahlbetrages zu erhöhen; die so erhöhte Rente gilt als Altersruhegeld im Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsordnung. Sind für den Rentenempfänger in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Beiträge für mehr als zwölf Monate geleistet, so ist die Rente nach den Vorschriften der §§ 1254 bis 1262 der Reichsversicherungsordnung neu zu berechnen; die neue Rente ohne Kinderzuschuß darf den nach Satz 1 zu errechnenden Betrag nicht unterschreiten.

§ 39*

Die nach § 33 dieses Artikels umgestellten Witwen- und Witwerrenten gelten als Rente im Sinne des § 1268 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

§ 40*

Zu Renten an Versicherte, die nach § 32 dieses Artikels umgestellt werden, wird Kinderzuschuß über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus für Rentenbezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gewährt, soweit die Voraussetzungen des § 1262 der Reichsversicherungsordnung vorliegen und wenn von dem Rentenempfänger bis zum 31. Dezember 1957 ein Antrag gestellt wird; bei späterer Antragstellung wird der Kinderzuschuß vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§ 41*

Waisenrenten für Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gewährt, soweit die Voraussetzungen des § 1267 der Reichsversicherungsordnung vorliegen und wenn von der Waise oder dem gesetzlichen Vertreter bis zum 31. Dezember 1957 ein Antrag gestellt wird; bei späterer Antragstellung wird die Waisenrente vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§§ 38 u. 39: RVO 820-1

§§ 40 u. 41: RVO 820-1. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 11 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779

C. Übergangsregelung für die Berechnung der Renten

§ 42

Bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eintreten, ist die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des § 36 Abs. 1 dieses Artikels aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten gegenüber der Berechnung der Rente nach den ab 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften günstiger ist. Dies gilt nur, wenn aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind. §§ 31 bis 35 dieses Artikels gelten nicht.

§ 43*

D. Nachprüfung ergangener Bescheide

§ 44

§§ 8 und 17 bis 19 dieses Artikels sind bei Versicherungsfällen, für die sie gelten, auch in schwebenden Verfahren anzuwenden; ihre Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Landessozialgericht oder Sozialgericht sie noch nicht anwenden konnte. Ist bei einem der bezeichneten Versicherungsfälle ein Leistungsantrag rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1958 zulässig.

DRITTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel und Beitragsverfahren

§ 45*

(1) ...

(2) Für das Jahr 1957 ist die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung

- a) für den Jahresarbeitsentgelt
9000 Deutsche Mark
- b) für den Monatsarbeitsentgelt
750 Deutsche Mark

§ 43: Gilt nicht im Saarland gem. Art. 1 Nr. 12 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779. Im übrigen gegenstandslos durch das FANG 824-3

§ 45 Abs. 1: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 45 Abs. 2: RVO 820-1. Vgl. auch die jährlich im Dezember für das jeweils folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen der Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

§ 46 *

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt § 1436 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1956 geltenden Fassung weiter.

§ 47 *

(1) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an entfallen die Zuschüsse und Erstattungen des Bundes, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen sind. Dies gilt nicht für die Erstattungen nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287).

(2) Verpflichtungen des Bundes für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Verpflichtungen des Bundes pauschal feststellen.

§ 48 *

§ 1397 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Zeiten nach dem 29. Juni 1942.

§ 49 *

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 1399 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt die Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230) weiter.

§ 50 *

(1) Die Beitragsentrichtung nach § 1402 der Reichsversicherungsordnung hat zu erfolgen

- a) im Währungsverhältnis von 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark für Personen, die vor dem 21. Juni 1948 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind,
- b) im Währungsverhältnis von 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark für Personen, die nach dem 20. Juni 1948 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind oder ausscheiden, für Personen, die vor dem 21. Juni 1948 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, bei denen aber die Nachentrichtung von Beiträgen über den 20. Juni 1948 hinaus aufgeschoben worden ist, und für Personen, die nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels nachversichert werden.

§ 46: RVO 820-1, § 1436 Abs. 2 u. 3 i. d. F. v. 15. 12. 1924 I 779 lautet: „(2) Die Versicherungsanstalt regelt mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden. Sie kann auch bestimmen, wieweit die Auftraggeber die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.“

(3) Die Regelung einer Versicherungsanstalt für die Hausgewerbetreibenden eines Bezirkes gilt auch für die außerhalb dieses Bezirkes wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieser Hausgewerbetreibenden.“

§ 47 Abs. 1: G zu Art. 131 GG 2036-1

§ 48: RVO 820-1

§ 49: RVO 820-1, V v. 29. 3. 1951 8232-3. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 14 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779

§ 50 Abs. 1: RVO 820-1. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 15 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779

Beim Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung im Land Berlin gilt bei Anwendung des Satzes 1 statt des Stichtages 21. Juni 1948 der Stichtag 25. Juni 1948 und statt des Stichtages 20. Juni 1948 der Stichtag 24. Juni 1948.

(2) Für die in § 1 dieses Artikels bezeichneten Personen tritt an die Stelle des Arbeitgebers die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen; der Berechnung der Beiträge ist das bei der Pensionskasse satzungsgemäß versicherte Einkommen zugrunde zu legen.

§ 51 *

Beiträge für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können nach dem 31. Dezember 1956 innerhalb der Fristen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung noch in den an diesem Tage maßgebenden Beitragsklassen entrichtet werden.

VIERTER ABSCHNITT Sondervorschriften

§ 52 *

(1) Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung als Selbständige erwerbstätig waren und binnen zwei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 1251 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen, können sich nach Wegfall der Versicherungspflicht weiterversichern, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 der Reichsversicherungsordnung nicht vorliegen, und können abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung Beiträge für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück in den Beitragsklassen des § 1388 der Reichsversicherungsordnung nachentrichten, auch wenn eine Versicherung vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, nicht bestanden hat. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1962 steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(2) Ist bei einem Versicherten im Sinne des Absatzes 1, der nach Vollendung des 50. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hat, die Zeit von der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres voll mit Versicherungs- und Ausfallzeiten belegt und ist die Wartezeit des § 1248 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung durch Versicherungszeiten seit der Aufnahme der versicherungspflichtigen

Abschn. 4: Durch Art. 1 Nr. 17 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779 i. V. m. § 21 SVAnG Saar 826-19 ist im Saarland § 54 a eingefügt worden

§ 51: RVO 820-1

§ 52 Abs. 1 Satz 1: BVFG 240-1, BundesevakuiertenG 241-1, RVO 820-1

§ 52 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 8 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§ 52 Abs. 2: RVO 820-1

gen Beschäftigung oder Tätigkeit nicht erfüllt, so gelten die fehlenden Monate als Versicherungszeit im Sinne der §§ 1249 und 1258 der Reichsversicherungsordnung.

§ 53*

(1) Versicherten, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank haben und auf die während ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit die Vorschriften über den Lohnausgleich nach der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 86) in Verbindung mit den dazu ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen Anwendung fanden oder finden, können widerruflich, wenn nach dem 31. März 1949 während der Zeit, in der sie in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, für mindestens zwölf Monate Beiträge der Pflichtversicherung an den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter geleistet sind, aus diesen Beiträgen und den hierzu entrichteten Beiträgen der Höherversicherung die Regelleistungen nach Artikel 1 dieses Gesetzes gewährt werden. Die Leistungen nach Satz 1 werden zusätzlich zu den Leistungen des Trägers der Sozialversicherung im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank gewährt.

(2) Absatz 1 gilt für Hinterbliebene eines Versicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt hatte, entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann im Benehmen mit dem Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin Richtlinien für die Gewährung der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 aufstellen und Bestimmungen über das dabei zu beachtende Verfahren treffen.

§ 54*

§ 55*

(1) Weist der Versicherte nach, daß für ihn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens zehn Jahren Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung

in einem landwirtschaftlichen Unternehmen (§ 915 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung),

in Heimen und Krankenanstalten oder in der Hauswirtschaft

entrichtet worden sind und ihm während dieser Zeit neben Barbezügen als Sach- oder Dienstleistungen freier Unterhalt (Kost und Wohnung) oder entsprechend Sachbezüge gewährt wurden, so ist die nach den §§ 32 und 33 dieses Artikels umgestellte Rente ohne Kinderzuschuß um 10 vom Hundert zu erhöhen; § 34 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Der Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist auf Antrag für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, für die

§ 53 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 9 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§ 54: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 55 Abs. 1: § 915 Abs. 1 Buchst. a a. F. RVO vgl. jetzt § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO 820-1

der Versicherte die Voraussetzungen des Absatzes 1 nachweist, ein Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das um 20 vom Hundert gegenüber dem nachgewiesenen Arbeitsentgelt erhöht ist.

FUNFTER ABSCHNITT*

Anpassung
der Berliner Rentenversicherung

§ 56*

Beiträge, die im Bundesgebiet entrichtet sind, und Beiträge, die zu

- a) der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
 - b) der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. Dezember 1950,
 - c) der einheitlichen Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1952,
 - d) den Rentenversicherungen der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 an
- entrichtet sind, stehen einander gleich.

§ 57*

(1) Die in der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen zugeordnet, dem der Versicherte nach der Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit angehört hätte, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit im Bundesgebiet verrichtet worden wäre. Würde die Beschäftigung oder Tätigkeit nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Versicherungspflicht nicht unterlegen haben, so werden die Beitragszeiten bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend geistiger Art der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet. Beiträge von Personen, die mit dem 31. Dezember 1950 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, werden, soweit es sich um Handwerker handelt, der *Handwerkerversorgung* und, soweit es sich um sonstige Selbständige handelt, der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(2) Die auf Grund einer freiwilligen Versicherung in der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden zugeordnet,

- a) wenn sie zur Fortsetzung einer Pflichtversicherung entrichtet sind, dem Versicherungszweig, dem die Zeiten der Pflichtversicherung zuzuordnen sind, deren Fortsetzung sie dienen,

Abschn. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 10 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§§ 56 u. 57: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5

§ 57 Abs. 1 Satz 3: Handwerkerversorgung neuregelt durch das HwVG 8250-1

§ 57 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c: Berliner Rentenversicherungsüberleitungsg v. 10. 7. 1952 GVBl. S. 588, in Kraft getreten am 1. 4. 1952

- b) wenn sie zur Fortsetzung einer vor dem 9. Mai 1945 begonnenen Selbstversicherung entrichtet sind, dem Versicherungszweig, in dem die Selbstversicherung begonnen wurde,
- c) wenn der Versicherte der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung beigetreten ist, dem Versicherungszweig, den er nach dem Inkrafttreten des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes zur Fortsetzung der Selbstversicherung gewählt hat oder wählt.

Ist eine Zuordnung nach Satz 1 nicht möglich, so werden die Beitragszeiten der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(3) Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 58*

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist für Zeiten vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1950, für die Beiträge der Pflichtversicherung entrichtet sind, als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten das Fünffache der entrichteten Beiträge zugrunde zu legen. Hierbei ist der Entgelt für Zeiten vom 1. Juli 1945 bis 31. März 1946 in voller Höhe, für Zeiten vom 1. April 1946 bis 31. Dezember 1950 bis zum Betrag von

7200 Reichsmark oder Deutsche Mark jährlich,

600 Reichsmark oder Deutsche Mark monatlich,

140 Reichsmark oder Deutsche Mark wöchentlich,

20 Reichsmark oder Deutsche Mark täglich

zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen richtet sich die Ermittlung des Verhältnisses, in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, nach § 32 Abs. 3 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Beiträge

- a) in der Klasse als entrichtet gelten, die der Zahl nach der Beitragsklasse entspricht, in der sie nach dem Recht des Landes Berlin entrichtet sind, und
- b) in der Klasse II als entrichtet gelten, wenn sie in der Klasse I/II nach dem Recht des Landes Berlin entrichtet sind.

Bei freiwilligen Beiträgen, die in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Mai 1949 entrichtet sind, ist zu vervielfältigen

- a) die Zahl der Beiträge zu 6 Reichsmark oder Deutsche Mark mit dem Wert 3,60,
- b) die Zahl der Beiträge zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark mit dem Wert 11,88.

Bei freiwilligen Beiträgen, die in der Zeit vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1950 entrichtet sind, ist zu vervielfältigen

§ 58: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 15)
§ 58 Abs. 2: AVG 821-1

- a) die Zahl der Beiträge zu 6 Deutsche Mark mit dem Wert 1,70,
- b) die Zahl der Beiträge zu 12 Deutsche Mark mit dem Wert 3,40.

Sind einheitliche Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet, so stehen die Beiträge zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark den Beiträgen zu 6 Reichsmark oder Deutsche Mark, die Beiträge zu 20 Reichsmark oder Deutsche Mark den Beiträgen zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark gleich.

§ 59*

(1) Die Rente, die einer weiblichen Versicherten auf Grund des § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes oder des § 48 Nr. 1 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes gewährt wird, fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Berechtigte durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ein Einkommen erzielt, das durchschnittlich im Monat ein Fünftel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Endet die Beschäftigung oder Tätigkeit, so wird die Rente auf Antrag mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wieder gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Renten gelten als Altersruhegelder im Sinne des § 1229 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 38 Abs. 3 dieses Artikels findet Anwendung.

§ 60*

(1) Ist bei einem Versicherten die Dauer einer von ihm seit dem 1. Januar 1939 ausgeübten Tätigkeit, für die mit Wirkung vom 1. Juli 1945 die Versicherungspflicht eingeführt worden ist, auf die Wartezeit angerechnet worden, so gilt die Wartezeit auch für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt, wenn der Versicherte über den 31. Dezember 1952 hinaus bis zu seinem Tod Rente bezogen hat.

(2) § 1258 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 61*

Das am 1. April 1952 vorhanden gewesene Vermögen der Berliner Rentenversicherung ist auf die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die *Handwerker-versorgung* aufzuteilen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin.

§§ 59 bis 61: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 15)
§ 59 Abs. 1: Berliner Sozialversicherungs-AnpassungsG v. 3. 12. 1950
VOBl. I 542; Berliner RentenversicherungsüberleitungsG v. 10. 7. 1952
GVBl. S. 588
§ 59 Abs. 2 u. § 60 Abs. 2: RVO 820-1
§ 61 Satz 1: Handwerker-versorgung neuregelt durch das HwVG 8250-1

Artikel 3 Schlußvorschriften

§ 1

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft.

§§ 3 u. 4*

§ 5

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.

§ 6*

(1) Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) unter Berücksichtigung des Absatzes 2 auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Bei einer Rente der Rentenversicherung der Arbeiter, die nach § 55 des Berliner Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 3. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 542) festgestellt und nach Artikel 2 §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes umzustellen ist, wird der monatliche Steigerungsbetrag im Sinne des Artikels 2 § 32 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes ohne Berücksichtigung der übrigen Rentenbestandteile so errechnet, daß zu den in der Rente enthaltenen Steigerungsbeträgen für Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für Beiträge zur einheitlichen Renten-

§ 3: Vollzogen
§ 4: Änderungsvorschrift
§ 6 Abs. 1: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 203
§ 6 Abs. 3: RVO 820-1

versicherung Steigerungsbeträge in Höhe von 1,2 vom Hundert des Arbeitsverdienstes oder Einkommens, nach dem diese Beiträge entrichtet worden sind, hinzugerechnet werden.

(3) Bis zur Anpassung des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 588) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung an die Vorschriften dieses Gesetzes werden Renten, auf die das Rentenversicherungsüberleitungsgesetz anzuwenden ist, nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften berechnet und nach Artikel 2 §§ 31 bis 35 dieses Gesetzes mit den Werten der Tabellen der Anlagen 3 und 4 zu diesem Gesetz für den Rentenbeginn im Jahre 1956 umgestellt. Artikel 2 §§ 36 bis 41 dieses Gesetzes findet Anwendung. Versicherungszeiten, die nach dem Rentenversicherungsüberleitungsgesetz anzurechnen sind, werden im Rahmen des § 1249 der Reichsversicherungsordnung berücksichtigt; Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft sind nicht mehr anzuwenden. Für Beiträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung entrichtet sind, ist 12 vom Hundert des Wertes des Beitrages in Deutsche Mark als Steigerungsbetrag zu gewähren.

§ 7*

Die Geltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Saarland wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 8*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft. §§ 1227 bis 1232 und § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung treten am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

§ 7: Saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779, vgl. Fußnote zur Überschrift
§ 8: RVO 820-1

Anlage 1*

(zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung)

Anlage 2*

(zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung)

Anl. 1 u. 2: Berücksichtigt in RVO 820-1

Tabelle zur Berechnung des monatlichen Rentenzahlungsbetrages bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden Versichertenrenten der Rentenversicherung der Arbeiter

Renten- beginn und später	Geburtsjahr des (der) Versicherten																																						
	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09							
1956	30,5	24,3	16,6	12,8	10,5	9,1	8,1	7,5	7,0	6,6	6,3	5,9	5,5	5,3	5,0	4,8	4,6	4,5	4,3	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,4	3,3	3,2	3,2	3,1	3,0							
1955	.	30,5	25,7	17,6	13,6	11,3	9,8	8,9	8,3	7,7	7,3	6,7	6,3	5,9	5,6	5,4	5,1	4,9	4,7	4,5	4,4	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,4	3,3	3,2							
1954	.	.	30,5	27,0	18,6	14,6	12,2	10,8	9,9	9,1	8,5	7,8	7,2	6,7	6,3	6,0	5,7	5,4	5,2	5,0	4,8	4,6	4,4	4,3	4,2	4,1	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,5							
1953	.	.	.	30,5	28,7	20,1	15,9	13,6	12,2	11,1	10,1	9,1	8,3	7,7	7,2	6,8	6,4	6,1	5,8	5,5	5,3	5,0	4,9	4,7	4,5	4,4	4,3	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7							
1952	30,5	30,5	22,3	18,1	15,7	13,8	12,4	11,0	9,8	8,9	8,3	7,7	7,3	6,8	6,4	6,1	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,8	4,6	4,5	4,3	4,2	4,1	4,0							
1951	30,5	30,5	26,0	21,2	18,0	15,7	13,4	11,7	10,5	9,6	8,9	8,3	7,7	7,2	6,8	6,4	6,1	5,8	5,6	5,4	5,2	5,0	4,8	4,7	4,5	4,4	4,3							
1950	30,5	30,5	24,6	20,4	16,7	14,2	12,4	11,2	10,2	9,4	8,7	8,1	7,6	7,1	6,7	6,4	6,1	5,9	5,6	5,4	5,2	5,0	4,9	4,7	4,5	4,4							
1949	30,5	30,5	28,0	21,5	17,5	14,9	13,2	11,9	10,8	9,8	9,1	8,4	7,8	7,3	7,0	6,7	6,4	6,1	5,8	5,6	5,4	5,2	5,0	4,8	4,8							
1948	30,5	30,5	27,8	21,3	17,7	15,3	13,5	12,1	11,0	10,0	9,2	8,5	8,0	7,5	7,2	6,8	6,5	6,2	5,9	5,7	5,5	5,3	5,1	5,1							
1947	30,5	30,5	26,1	20,8	17,6	15,3	13,5	12,1	11,0	10,0	9,2	8,5	8,1	7,6	7,2	6,9	6,6	6,3	6,0	5,8	5,5	5,3	5,3							
1946	30,5	30,5	25,2	20,7	17,6	15,2	13,5	12,1	10,9	10,0	9,2	8,6	8,1	7,7	7,3	6,9	6,6	6,3	6,0	5,8	5,6	5,6							
1945	30,5	30,5	25,0	20,6	17,5	15,2	13,4	12,0	10,9	10,0	9,3	8,7	8,2	7,8	7,4	7,0	6,7	6,4	6,1	5,8	5,8							
1944	30,5	30,5	26,4	21,5	18,1	15,7	13,8	12,3	11,1	10,3	9,6	9,0	8,5	8,0	7,6	7,2	6,8	6,5	6,2	6,2							
1943	30,5	30,5	28,1	22,6	18,9	16,2	14,3	12,7	11,6	10,8	10,0	9,3	8,8	8,2	7,8	7,4	7,0	6,7	6,7							
1942	30,5	30,5	30,5	28,9	23,2	19,3	16,6	14,5	13,1	12,0	11,1	10,3	9,6	9,0	8,4	8,0	7,5	7,1	7,1						
1941	35,6	33,8	27,3	22,9	19,7	17,3	15,5	14,3	13,2	12,2	11,3	10,4	9,7	9,1	8,5	8,1	7,6	7,6						
1940	35,6	33,8	27,3	22,9	19,7	17,3	15,8	14,6	13,5	12,5	11,5	10,6	9,9	9,2	8,7	8,2	8,2						
1939	35,6	33,8	27,3	22,9	19,7	17,8	16,2	14,9	13,8	12,7	11,7	10,8	10,0	9,4	8,8	8,8						
1938	20,4	18,3	16,7	15,3	14,1	13,0	11,9	11,0	10,2	9,5	9,5	9,5						
1937	21,0	18,9	17,1	15,6	14,4	13,3	12,1	11,2	10,3	10,3	10,3						
1936	21,7	19,4	17,6	16,0	14,7	13,5	12,3	11,4	11,4	11,4						
1935	22,5	20,0	18,1	16,4	15,1	13,8	12,6	12,6	12,6						
1934	23,3	20,7	18,6	16,9	15,4	14,1	14,1	14,1						
1933	16,1	14,4	12,2	11,8	11,3	11,3	11,3						
1932	16,1	14,6	13,5	12,9	12,3	12,3	12,3					
1931	15,2	14,0	13,3	12,7	12,7	12,7					
1930	15,6	14,7	14,0	14,0	14,0					
1929					
1928				
1927			
1926		
1925	
1924
und früher

noch Anlage 3

(Fortsetzung)

Renten- beginn	Geburtsjahr des (der) Versicherten																													76 und früher			
	08	07	06	05	04	03	02	01	00	99	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80		79	78	77
1956	3,0	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,4	3,5	3,5	3,5	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9
1955	3,2	3,2	3,2	3,1	3,1	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0	3,1	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,7	3,7	3,7	3,7	3,8	3,8	3,8	3,9	3,9	3,9	4,0	4,0
1954	3,5	3,5	3,4	3,3	3,3	3,2	3,2	3,1	3,1	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,2	3,7	3,7	3,7	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,1
1953	3,7	3,7	3,6	3,5	3,4	3,4	3,3	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2
1952	4,0	4,0	3,9	3,8	3,7	3,7	3,6	3,5	3,4	3,4	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3
1951	4,3	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,7	3,6	3,5	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4
1950	4,5	4,5	4,5	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6	3,6	3,5	3,5	3,5	3,5	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5
1949	4,8	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,7	3,6	3,6	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6
1948	5,1	5,1	5,0	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	3,6	3,7	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7
1947	5,3	5,3	5,2	5,1	4,9	4,8	4,7	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	3,7	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7
1946	5,6	5,6	5,4	5,3	5,1	5,0	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7
1945	5,8	5,8	5,7	5,5	5,4	5,2	5,0	4,9	4,8	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7
1944	6,2	6,2	6,1	5,9	5,7	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,1	4,6	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8
1943	6,7	6,7	6,5	6,3	6,0	5,8	5,7	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	4,7	4,6	4,5	4,4	4,3	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9
1942	7,1	7,1	6,9	6,7	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	5,4	5,3	5,1	5,0	4,8	4,7	4,6	4,5	5,0	4,9	4,8	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0
1941	7,6	7,6	7,4	7,1	6,8	6,6	6,3	6,1	5,9	5,7	5,5	5,4	5,2	5,0	4,9	4,8	4,6	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0
1940	8,2	8,2	7,9	7,5	7,2	6,9	6,7	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	5,4	5,3	5,1	5,0	4,8	5,5	5,3	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	
1939	8,8	8,8	8,5	8,1	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6	6,3	6,1	5,9	5,7	5,5	5,4	5,2	5,0	5,7	5,6	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	
1938	9,5	9,5	9,1	8,7	8,3	7,9	7,6	7,2	7,0	6,7	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	5,4	5,3	5,9	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	
1937	10,3	10,3	9,9	9,4	8,9	8,5	8,1	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6	6,3	6,1	5,9	5,7	5,5	6,2	6,1	5,9	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	
1936	11,4	11,4	10,8	10,2	9,6	9,1	8,7	8,3	7,9	7,6	7,2	7,0	6,7	6,4	6,2	6,0	5,8	6,5	6,3	6,2	6,0	5,9	5,7	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	
1935	12,6	12,6	11,9	11,2	10,5	9,9	9,4	8,9	8,5	8,1	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6	6,3	6,1	6,9	6,7	6,5	6,3	6,2	6,0	5,9	5,7	5,6	5,5	5,4	5,3	5,4	5,4	5,4	
1934	14,1	14,1	13,3	12,4	11,6	10,8	10,2	9,7	9,1	8,7	8,3	7,9	7,6	7,3	7,0	6,7	6,5	7,2	7,0	6,8	6,6	6,5	6,3	6,1	6,0	5,9	5,7	5,6	5,5	5,4	5,5	5,5	
1933	11,3	11,3	10,9	10,3	9,8	9,4	9,0	8,6	8,3	8,0	7,7	7,4	7,2	6,9	6,7	6,5	6,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,7	
1932	12,3	12,3	11,8	11,2	10,6	10,1	9,6	9,2	8,8	8,5	8,1	7,8	7,5	7,3	7,0	6,8	6,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,8	
1931	12,7	12,7	12,2	11,5	10,9	10,4	9,9	9,4	9,0	8,7	8,3	8,0	7,7	7,4	7,2	6,9	6,7	7,6	7,4	7,2	7,1	6,9	6,8	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	
1930	14,0	14,0	13,3	12,5	11,8	11,2	10,6	10,1	9,7	9,2	8,8	8,5	8,2	7,9	7,6	7,3	7,1	7,9	7,8	7,6	7,4	7,2	7,1	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	
1929	15,6	15,6	14,8	13,8	13,0	12,2	11,5	10,9	10,4	9,9	9,5	9,0	8,7	8,3	8,0	7,7	7,4	8,4	8,2	8,0	7,8	7,6	7,4	7,2	7,1	7,0	6,9	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	
1928	17,6	17,6	16,6	15,3	14,3	13,4	12,6	11,9	11,2	10,7	10,2	9,7	9,3	8,9	8,5	8,2	7,9	8,8	8,6	8,4	8,2	8,0	7,8	7,6	7,4	7,3	7,2	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	
1927	19,9	19,9	18,6	17,0	15,8	14,7	13,7	12,9	12,1	11,5	10,9	10,3	9,8	9,4	9,0	8,6	8,3	9,3	9,0	8,8	8,6	8,5	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	6,9	6,8	
1926	22,4	20,7	18,9	17,3	16,0	14,9	13,9	13,0	12,3	11,6	11,0	10,4	9,9	9,5	9,1	8,7	9,7	9,5	9,2	8,9	8,7	8,5	8,2	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,0	6,9	
1925	22,4	20,3	18,5	17,0	15,7	14,6	13,7	12,8	12,1	11,4	10,8	10,3	9,8	9,4	9,0	10,1	9,7	9,5	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	7,1	
1924 und früher	21,8	19,8	18,1	16,6	15,4	14,4	13,4	12,6	11,9	11,3	10,7	10,2	9,7	9,3	10,4	10,0	9,7	9,5	9,2	8,9	8,7	8,5	8,3	8,1	8,0	7,8	7,7	7,5	7,4	7,2	7,2		

Tabelle zur Berechnung des monatlichen Rentenzahlbetrages bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Arbeiter

Renten- beginn oder Todes- jahr	Geburtsjahr des (der) Verstorbenen																																		
	38 und später	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08				
1956	23,0	17,7	14,6	12,6	11,2	10,4	9,7	9,2	8,7	8,2	7,7	7,3	7,0	6,7	6,4	6,2	5,9	5,7	5,5	5,3	5,2	5,1	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,2	4,2			
1955	.	24,3	18,8	15,6	13,6	12,3	11,5	10,7	10,1	9,3	8,7	8,2	7,8	7,4	7,1	6,8	6,5	6,3	6,0	5,8	5,7	5,5	5,3	5,2	5,1	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5	4,5	4,5			
1954	.	.	25,7	20,2	16,9	15,0	13,7	12,7	11,8	10,8	9,9	9,3	8,8	8,3	7,9	7,5	7,2	6,9	6,6	6,3	6,1	6,0	5,8	5,6	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	4,8	4,8			
1953	.	.	.	27,9	22,0	18,9	16,9	15,3	14,0	12,7	11,5	10,7	10,0	9,4	8,9	8,4	8,0	7,6	7,3	7,0	6,7	6,5	6,3	6,1	5,9	5,7	5,6	5,4	5,3	5,1	5,1	5,1			
1952	30,8	25,0	21,7	19,2	17,2	15,2	13,6	12,4	11,5	10,7	10,0	9,5	8,9	8,5	8,0	7,7	7,4	7,1	6,8	6,6	6,4	6,2	6,0	5,8	5,7	5,5	5,5	5,5			
1951	35,9	29,4	25,0	21,7	18,6	16,2	14,6	13,3	12,3	11,4	10,7	10,0	9,4	8,9	8,4	8,1	7,8	7,5	7,2	6,9	6,7	6,5	6,3	6,1	5,9	5,9	5,9			
1950	42,2	34,1	28,3	23,2	19,6	17,2	15,6	14,2	13,0	12,1	11,2	10,5	9,8	9,3	8,8	8,5	8,1	7,8	7,5	7,2	7,0	6,7	6,5	6,3	6,3	6,3			
1949	42,2	38,8	29,8	24,2	20,7	18,3	16,4	14,9	13,6	12,6	11,7	10,9	10,2	9,7	9,2	8,8	8,4	8,1	7,8	7,5	7,2	6,9	6,7	6,7	6,7			
1948	42,2	38,5	29,5	24,5	21,2	18,7	16,8	15,2	13,9	12,8	11,8	11,0	10,4	9,9	9,4	9,0	8,6	8,2	7,9	7,6	7,3	7,0	7,0	7,0			
1947	42,2	36,2	28,8	24,4	21,2	18,7	16,8	15,2	13,9	12,8	11,8	11,1	10,5	10,0	9,5	9,1	8,7	8,3	8,0	7,7	7,4	7,4	7,4			
1946	42,2	34,9	28,7	24,3	21,1	18,6	16,7	15,1	13,8	12,7	11,9	11,3	10,6	10,1	9,6	9,2	8,7	8,4	8,0	7,7	7,7	7,7			
1945	42,2	34,6	28,5	24,2	21,0	18,6	16,7	15,1	13,8	12,9	12,1	11,4	10,8	10,2	9,7	9,2	8,8	8,4	8,1	8,1	8,1			
1944	42,2	36,6	29,7	25,1	21,7	19,1	17,1	15,4	14,3	13,3	12,5	11,7	11,1	10,5	9,9	9,5	9,0	8,6	8,6	8,6			
1943	42,2	38,9	31,3	26,2	22,5	19,7	17,6	16,1	14,9	13,8	12,9	12,1	11,4	10,8	10,2	9,7	9,3	9,3	9,3			
1942	42,2	40,1	32,1	26,7	22,9	20,0	18,2	16,6	15,3	14,2	13,3	12,4	11,7	11,0	10,4	9,9	9,9	9,9			
1941	42,2	40,1	32,1	26,7	22,9	20,5	18,6	16,9	15,6	14,4	13,5	12,6	11,8	11,2	10,5	10,5	10,5			
1940	42,2	40,1	32,1	26,7	23,5	21,0	18,9	17,3	15,9	14,7	13,7	12,8	12,0	11,3	11,3	11,3			
1939	42,2	40,1	32,1	27,6	24,2	21,5	19,4	17,6	16,2	14,9	13,9	13,0	12,1	12,1	12,1			
1938	33,3	28,4	24,8	22,0	19,8	18,0	16,5	15,2	14,1	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1			
1937	34,5	29,4	25,5	22,6	20,2	18,3	16,8	15,4	14,3	14,3	14,3	14,3	14,3		
1936	35,9	30,4	26,3	23,2	20,7	18,7	17,1	15,7	15,7	15,7	15,7	15,7		
1935	37,4	31,4	27,1	23,8	21,2	19,1	17,4	17,4	17,4	17,4	17,4		
1934	39,1	32,6	27,9	24,4	21,7	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5		
1933	42,2	39,1	32,6	27,9	24,4	21,7	21,7	21,7	21,7	21,7	21,7	
1932	42,2	39,1	32,6	27,9	24,4	24,4	24,4	24,4	24,4	24,4	
1931	42,2	39,1	32,6	27,9	27,9	27,9	27,9	27,9	27,9	
1930	42,2	39,1	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6	
1929	
1928	
1927
1926
1925
1924 und früher

noch Anlage 4

(Fortsetzung)

Renten- beginn oder Totens- jahr	Geburtsjahr des (der) Versorbenen																																	
	07	06	05	04	03	02	01	00	99	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76 und früher		
1956	4,2	4,1	4,1	4,0	3,9	3,9	3,8	3,9	3,9	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,6
1955	4,5	4,4	4,3	4,3	4,2	4,1	4,1	4,0	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	
1954	4,8	4,7	4,6	4,5	4,5	4,4	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	
1953	5,1	5,1	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	
1952	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	
1951	5,9	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3
1950	6,3	6,2	6,0	5,9	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2	5,1	5,0	4,9	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	
1949	6,7	6,6	6,4	6,2	6,1	5,9	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	
1948	7,0	6,9	6,7	6,5	6,4	6,2	6,0	5,9	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,1	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	
1947	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,4	6,3	6,1	6,0	5,8	5,7	5,6	5,4	5,3	5,2	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	
1946	7,7	7,5	7,3	7,1	6,9	6,7	6,5	6,4	6,2	6,0	5,9	5,7	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	
1945	8,1	7,9	7,6	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,4	6,3	6,1	6,0	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	
1944	8,6	8,4	8,1	7,9	7,7	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,4	6,2	6,1	5,9	5,8	5,7	5,6	5,4	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	
1943	9,3	9,0	8,7	8,4	8,1	7,8	7,6	7,4	7,1	6,9	6,7	6,6	6,4	6,2	6,1	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	
1942	9,9	9,6	9,2	8,9	8,6	8,3	8,0	7,8	7,5	7,3	7,1	6,9	6,7	6,5	6,3	6,2	6,1	5,9	5,8	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	
1941	10,5	10,2	9,8	9,4	9,1	8,7	8,4	8,2	7,9	7,6	7,4	7,2	7,0	6,8	6,6	6,4	6,3	6,2	6,0	5,9	5,8	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0	
1940	11,3	10,9	10,4	10,0	9,6	9,2	8,9	8,6	8,3	8,0	7,8	7,5	7,3	7,1	6,9	6,7	6,5	6,4	6,3	6,1	6,0	5,9	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	
1939	12,1	11,7	11,2	10,7	10,2	9,8	9,4	9,1	8,8	8,4	8,2	7,9	7,7	7,4	7,2	7,0	6,8	6,7	6,5	6,4	6,2	6,1	6,0	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,2	
1938	13,1	12,6	12,0	11,4	10,9	10,5	10,0	9,6	9,3	8,9	8,6	8,3	8,0	7,8	7,5	7,3	7,1	7,0	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	
1937	14,3	13,7	13,0	12,3	11,7	11,2	10,7	10,2	9,8	9,4	9,1	8,8	8,5	8,2	7,9	7,7	7,5	7,3	7,1	6,9	6,8	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	
1936	15,7	15,0	14,1	13,3	12,7	12,0	11,5	10,9	10,5	10,0	9,6	9,3	8,9	8,6	8,3	8,0	7,8	7,6	7,4	7,2	7,1	6,9	6,7	6,6	6,5	6,3	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	
1935	17,4	16,5	15,5	14,6	13,7	13,0	12,3	11,7	11,2	10,7	10,3	9,8	9,5	9,1	8,8	8,5	8,2	8,0	7,8	7,6	7,4	7,2	7,0	6,9	6,7	6,6	6,5	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	
1934	19,5	18,4	17,1	16,0	15,0	14,1	13,4	12,7	12,0	11,5	11,0	10,5	10,0	9,6	9,3	8,9	8,7	8,4	8,2	8,0	7,7	7,5	7,4	7,2	7,0	6,9	6,7	6,6	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	
1933	21,7	20,4	18,8	17,4	16,3	15,2	14,3	13,5	12,8	12,2	11,6	11,1	10,6	10,2	9,7	9,4	9,1	8,8	8,5	8,3	8,1	7,8	7,6	7,5	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	
1932	24,4	22,7	20,8	19,1	17,7	16,5	15,5	14,6	13,7	13,0	12,3	11,7	11,2	10,7	10,3	9,8	9,5	9,2	8,9	8,7	8,4	8,2	7,9	7,8	7,6	7,4	7,2	7,1	6,9	6,8	6,7	6,7	6,7	
1931	27,9	25,7	23,2	21,2	19,5	18,1	16,8	15,7	14,8	13,9	13,2	12,5	11,9	11,3	10,8	10,4	10,0	9,7	9,4	9,1	8,8	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,5	7,4	7,2	7,0	6,9	6,8	6,8	
1930	32,6	29,6	26,4	23,8	21,7	19,9	18,4	17,1	16,0	15,0	14,1	13,3	12,7	12,0	11,5	10,9	10,5	10,2	9,8	9,5	9,2	8,9	8,7	8,4	8,2	8,0	7,8	7,6	7,5	7,3	7,1	7,0	7,0	
1929	39,1	34,9	30,5	27,1	24,4	22,2	20,3	18,7	17,4	16,2	15,2	14,3	13,5	12,8	12,2	11,6	11,1	10,7	10,3	10,0	9,7	9,3	9,0	8,8	8,6	8,4	8,2	8,0	7,8	7,6	7,4	7,3	7,3	
1928	42,2	42,2	36,2	31,5	27,9	25,0	22,7	20,7	19,1	17,7	16,5	15,4	14,5	13,7	13,0	12,3	11,8	11,4	10,9	10,5	10,2	9,8	9,5	9,2	9,0	8,7	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,5	7,5	
1927	42,2	42,2	42,2	37,5	32,5	28,7	25,6	23,2	21,2	19,5	18,0	16,8	15,7	14,7	13,9	13,1	12,6	12,1	11,6	11,1	10,7	10,3	10,0	9,7	9,4	9,1	8,9	8,7	8,4	8,2	8,0	7,8	7,8	
1926	42,2	42,2	42,2	42,2	39,0	33,6	29,5	26,3	23,7	21,6	19,9	18,4	17,1	15,9	15,0	14,1	13,4	12,8	12,3	11,8	11,3	10,9	10,5	10,2	9,9	9,6	9,3	9,1	8,8	8,6	8,4	8,2	8,2	
1925	42,2	42,2	42,2	42,2	40,5	34,8	30,4	27,0	24,3	22,1	20,3	18,7	17,4	16,2	15,2	14,4	13,7	13,1	12,6	12,0	11,6	11,1	10,7	10,4	10,1	9,8	9,5	9,2	9,0	8,7	8,5	8,5		
1924	.	.	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	36,0	31,4	27,8	24,9	22,6	20,7	19,1	17,7	16,5	15,6	14,8	14,1	13,4	12,8	12,3	11,8	11,4	11,0	10,6	10,3	10,0	9,7	9,4	9,2	8,9	8,9	
und früher																																		

8232-4-1

Verordnung

über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten*

Vom 9. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 704

Auf Grund des Artikels 2 § 37 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und des Artikels 2 § 36 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

(Zu § 1278 RVO; § 55 AVG)

(1) Findet auf eine Versichertenrente, die nach Artikel 2 § 32 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 31 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umzustellen ist, § 1278 der Reichsversicherungsordnung oder § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes Anwendung, so ist zur Ermittlung des Betrages, der als 85 vom Hundert des Jahresbetrages der für die Berechnung der Rente maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gilt, der Monatsbetrag, der nach den Vorschriften des Artikels 2 § 32 Abs. 1, 3 und 5 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 31 Abs. 1, 3 und 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellten Rente mit den nachstehenden, nach der Versicherungsdauer zu bestimmenden Werten zu vervielfältigen:

Versicherungsdauer Jahre	Vervielfältigungswerte für Renten an Berechtigte der Geburtsjahrgänge	
	1891 und früher	1892 und später
50 und mehr	13,6	—
49	13,9	16,0
48	14,2	16,3
47	14,5	16,7
46	14,8	17,1
45	15,1	17,4
44	15,5	17,8
43	15,8	18,2
42	16,2	18,7
41	16,6	19,1
40 und weniger	17,0	19,6.

Überschrift: RVO 820-1, AVG 821-1;
Einleitungssatz: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2;
§ 1 Abs. 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, RVO 820-1, AVG 821-1

(2) Als Versicherungsdauer im Sinne des Absatzes 1 gilt der Zeitraum zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns. Die Versicherungsdauer ist zu ermitteln, indem zu der Jahreszahl des Geburtsjahres des Versicherten 15 Jahre hinzugezählt werden und die sich hierbei ergebende Zahl sodann von der Jahreszahl des Rentenbeginns abgezogen wird.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 errechnete, als 85 vom Hundert der für die Berechnung der Rente maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage geltende Betrag ist höchstens mit 7650 Deutsche Mark zu berücksichtigen.

§ 2*

(Zu § 1279 Abs. 1 und 2 RVO; § 56 Abs. 1 und 2 AVG)

(1) Findet auf eine Hinterbliebenenrente, die nach Artikel 2 § 33 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 32 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umzustellen ist, § 1279 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 56 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes Anwendung, so sind die für die Anwendung der Ruhensvorschriften maßgebenden Bezugsgrößen (85 vom Hundert der für die Berechnung der Rente maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten ohne Kinderzuschuß, die dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre) nach den Absätzen 2 bis 5 zu ermitteln.

(2) Zur Ermittlung des Betrages, der als 85 vom Hundert des Jahresbetrages der für die Berechnung der Rente maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gilt, ist der Monatsbetrag der nach Artikel 2 § 33 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder der nach Artikel 2 § 32 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellten Hinterbliebenenrente mit den nachstehenden, nach der Versicherungsdauer zu bestimmenden Werten zu vervielfältigen:

§ 2 Abs. 1 u. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, RVO 820-1, AVG 821-1
§ 2 Abs. 5: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

Versicherungsdauer Jahre	Vervielfältigungswerte
50 und mehr	22,7
49	23,1
48	23,6
47	24,1
46	24,6
45	25,2
44	25,8
43	26,4
42	27,0
41	27,6
40 und weniger	28,3.

(3) Als Versicherungsdauer im Sinne des Absatzes 2 gilt der Zeitraum zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Beginns der Versichertenrente. Hat der Versicherte vor seinem Tode Rente nicht bezogen, so tritt an die Stelle des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten. Die Versicherungsdauer ist zu ermitteln, indem zu der Jahreszahl des Geburtsjahres des Versicherten 15 Jahre hinzugezählt werden und die sich hierbei ergebende Zahl sodann von der Jahreszahl des Rentenbeginns oder des Todes abgezogen wird.

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 errechnete, als 85 vom Hundert der für die Berechnung der Rente maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage geltende Betrag ist höchstens mit 7650 Deutsche Mark zu berücksichtigen.

(5) Zur Ermittlung des Jahresbetrages der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ohne Kinderzuschuß, die dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre, ist der Monatsbetrag der nach Artikel 2 § 33 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder der nach Artikel 2 § 32 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellten Hinterbliebenenrente mit 20 zu vervielfältigen. Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 3*

(Zu § 1279 Abs. 4 RVO; § 56 Abs. 4 AVG)

(1) Findet auf eine Waisenrente, die nach Artikel 2 § 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umzustellen ist, § 1279 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 56 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes Anwendung, so gelten als Jahresbetrag der Waisenrente ohne Kinderzuschuß für Halbwaisen der Betrag von 171,60 Deutsche Mark und für Vollwaisen der Betrag von 471,60 Deutsche Mark.

§ 3 Abs. 1: ArVNG 8232-1, AnVNG 821-2, RVO 820-1, AVG 821-1
§ 3 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1

(2) Allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne der Vorschriften des § 1279 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und des § 56 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist für alle vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfälle der Betrag von 4281 Deutsche Mark.

§ 4*

(Zu § 1280 RVO; § 57 AVG)

(1) Findet auf Renten, die nach Artikel 2 §§ 32 und 33 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach Artikel 2 §§ 31 und 32 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umzustellen sind, § 1280 Abs. 1 und 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 57 Abs. 1 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes Anwendung, so ist zur Ermittlung der für den Berechtigten günstigeren Zurechnungszeit nach den Absätzen 2 bis 5 zu verfahren.

(2) Zur Ermittlung der einer Rente zugrunde liegenden Rentenbemessungsgrundlage ist der Monatsbetrag einer nach Artikel 2 § 32 Abs. 1, 3 und 5 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 31 Abs. 1, 3 und 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellten Versichertenrente bei Berechtigten der Geburtsjahrgänge 1891 und früher mit 1,7 und bei Berechtigten der Geburtsjahrgänge 1892 und später mit 1,9 zu vervielfältigen. Der Monatsbetrag einer nach Artikel 2 § 33 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 32 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellten Hinterbliebenenrente ist mit 2,8 zu vervielfältigen. Der jeweils ermittelte Betrag gilt als Monatsbetrag der für die Berechnung der Rente maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Er ist für die Berechnung der Rente ohne Zurechnungszeit höchstens mit 750 Deutsche Mark zu berücksichtigen. Aus dem ermittelten Betrag ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 die Rente ohne Zurechnungszeit (§ 1260 der Reichsversicherungsordnung, § 37 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu berechnen.

(3) Der Monatsbetrag der Rente aus eigener Versicherung ohne Zurechnungszeit beträgt für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei Berechtigten der Geburtsjahrgänge 1891 und früher 1,5 vom Hundert und bei Berechtigten der Geburtsjahrgänge 1892 und später 1,3 vom Hundert des nach Absatz 2 ermittelten Betrages. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Monatsbetrag der Witwen- oder Witwerrente oder einer Rente nach § 1265 oder § 1266 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 42 oder § 43 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ohne Zurechnungszeit beträgt für jedes

§ 4 Abs. 1 u. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, RVO 820-1, AVG 821-1

§ 4 Abs. 4: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 4 Abs. 5: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

Jahr der Versicherungsdauer 0,9 vom Hundert des nach Absatz 2 ermittelten Betrages. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Zur Ermittlung der für den Berechtigten günstigeren Zurechnungszeit ist einmal die Summe aus der nach den Vorschriften des Artikels 2 § 32 Abs. 1, 3 und 5 und § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 31 Abs. 1, 3 und 5 und § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellten Rente aus eigener Versicherung und der nach Absatz 4 berechneten Hinterbliebenenrente ohne Zurechnungszeit und sodann die Summe aus der nach Absatz 3 berechneten Rente aus eigener Versicherung ohne Zurechnungszeit und der nach den Vorschriften des Artikels 2 §§ 33 und 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 §§ 32 und 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellten Witwen- oder Witwerrente zu bilden. Beide Summen sind in ihrer Höhe zu vergleichen. Die Zurechnungszeit derjenigen Rente, die zusammen mit der anderen Rente ohne Zurechnungszeit die höhere Summe ergibt, ist die für den Versicherten günstigere Zurechnungszeit.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

§ 6*

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit

§ 5: 3. ÜberleitungsG 603-5. ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2. GVBl. Berlin 1957 S. 791

§ 6: Saarklausel gegenstandslos, die Verordnung gilt gem. § 1 der am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen saarländischen V v. 31. 12. 1958 ABl. 1959 S. 6 auch im Saarland

8232-4-2

Verordnung über die Durchführung der Nachversicherung in Härtefällen (Nachversicherungs-Härte-Verordnung — NHV)

Vom 28. Juli 1959

Bundesgesetzbl. I S. 550

Auf Grund des Artikels 2 § 3 Abs. 2 Satz 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und des Artikels 2 § 4 Abs. 2 Satz 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

(1) Ob ein Fall besonderer Härte im Sinne des Artikels 2 § 3 Abs. 2 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 4 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vorliegt, entscheidet der Arbeitgeber (Dienstherr), der für die Gewährung einer Versorgung zuständig wäre, wenn dem Beschäftigten beim Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ein Anspruch auf Gewährung von Versorgungsbezügen zugestanden hätte. Die zuständigen obersten Bundesbehörden können ihre Befug-

nis auf nachgeordnete Stellen übertragen. Sie haben die Übertragung im Bundesanzeiger zu verkünden. Die Zulässigkeit der Übertragung der Befugnis der obersten Landesbehörden richtet sich nach Landesrecht. Ist nach Satz 1 die Zuständigkeit mehrerer Arbeitgeber gegeben, so entscheidet der Arbeitgeber, in dessen Dienst der Beschäftigte zuletzt eine versicherungsfreie Beschäftigung ausgeübt hat, nach Zustimmung der übrigen mit Wirkung auch für diese.

(2) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sind an die Entscheidungen nach Absatz 1 gebunden.

§ 2

(1) Ein Fall besonderer Härte liegt insbesondere vor, wenn

1. die Zeit der Beschäftigung, für welche die Nachversicherung durchzuführen wäre, mindestens fünf Jahre beträgt oder
2. der Ausgeschiedene berufs- oder erwerbsunfähig oder verstorben ist und die Warte-

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

zeit für die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder für die Hinterbliebenenrenten nur mit den Zeiten der Nachversicherung erfüllt werden kann oder

3. die Wartezeit für das Altersruhegeld bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nur mit den Zeiten der Nachversicherung erfüllt werden kann oder
4. die Nachversicherung zum Zwecke der freiwilligen Weiterversicherung beantragt wird und die gesetzlichen Voraussetzungen nur bei Durchführung der Nachversicherung vorliegen.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ist der Umfang des Verlustes, den der Ausgeschiedene und seine Hinterbliebenen durch den Wegfall der Versorgungsanwartschaft erleiden, sowie eine anderweitige für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters und für die Hinterbliebenen vorhandene Sicherung entscheidend.

§ 3

(1) Die Entscheidung nach § 1 ist auf Antrag zu treffen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Feststellung einer besonderen Härte noch nicht vor, so ist dem Ausgeschiedenen auf Antrag eine Bescheinigung über die für eine Nachversicherung in Betracht kommenden Zeiten und über den gewährten Entgelt zu erteilen; eine Zweitschrift ist dem zuständigen Versicherungsträger zu übersenden.

§ 4*

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten auch in den Fällen, in denen die Nachversicherung innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) wegen § 141 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der Bundesfassung (Bundesgesetzbl. 1950 S. 279) oder entsprechender anderer Regelungen unterblieben ist.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

§ 4: V v. 17. 3. 1945 826-5-1

§ 5: 3. ÜberleitungsG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2. GVBl. Berlin 1959 S. 922

Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes*

8232-5

Vom 9. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 696

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

Überschrift u. Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 1*

(1) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ist das Verhältnis zwischen dem von dem Versicherten erzielten Bruttojahresarbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten (§ 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für Zeiten, für die Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind oder die Nachversicherung durchgeführt ist und als

§ 1 Abs. 1: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 1 Abs. 2 Satz 1: ArVNG 8232-4, Anl. 2 des ArVNG (= Anl. 2 zu § 1255 RVO) abgedruckt in RVO 820-1, AnVNG 821-2, Anl. 2 des AnVNG (= Anl. 2 zu § 32 AVG) abgedruckt in AVG 821-1

Nachweis Bruttojahresarbeitsentgelte bescheinigt sind, für jedes Kalenderjahr gesondert nach den Absätzen 2 bis 4 zu ermitteln.

(2) Der für ein Kalenderjahr in der Versicherungskarte eingetragene oder im Falle der Nachversicherung bescheinigte Betrag des Bruttojahresarbeitsentgelts des Versicherten ist mit 100 zu vervielfältigen und durch den Betrag des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten desselben Kalenderjahres zu teilen; die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte aller Versicherten sind für die Kalenderjahre bis einschließlich 1955 aus den Tabellen in Artikel 2 § 13 und der Anlage 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und in Artikel 2 § 13 und der Anlage 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und für die Kalenderjahre ab 1956 aus den nach § 1256 der Reichsversicherungsordnung und § 33 des Angestelltenversicherungsgesetzes ergehenden Rechtsverordnungen der Bundesregierung zu entnehmen. Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmende Berechnung kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß die Zahl 100 durch den Betrag des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten geteilt und mit dem so ermittelten Quotienten der Betrag des Bruttojahresarbeitsentgelts des Versicherten vervielfältigt wird, wobei der Quotient auf fünf Dezimalstellen auszurechnen und die fünfte Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der sechsten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde. Der Gesamtbetrag des Bruttojahresarbeitsentgelts des Versicherten eines Kalenderjahres ist insoweit zu berücksichtigen, als er der Beitragsbemessung zugrunde gelegen hat; er ist auf einen vollen Mark-Betrag nach oben abzurunden. Dem Jahresbetrag des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten ist der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigende Betrag des Bruttojahresarbeitsentgelts des Versicherten auch dann gegenüberzustellen, wenn dieser nur in Teilzeiträumen des Kalenderjahres erzielt ist. Der zu errechnende Wert ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.

(3) Für die Kalenderjahre von 1942 an kann an Stelle der Verfahren nach Absatz 2 auch für jedes Kalenderjahr der Wert, der das Verhältnis zwischen dem von dem Versicherten erzielten Bruttojahresarbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten ausdrückt, aus Tabellen ermittelt werden, die für die Kalenderjahre 1942 bis 1955 dieser Verordnung beigelegt und für die folgenden Kalenderjahre in Ergänzung dieser Verordnung erstellt werden. Dabei sind die Werte für den Tausend- und Hundert-Mark-Betrag aus der Tabelle A und für den Zehn- und Ein-Mark-Betrag aus der Tabelle B für das jeweilige Kalenderjahr abzulesen und zusammenzuzählen. Bei der Anwendung der Tabellen ist der Tausend-Mark-Betrag in der Kopfzeile und der Hundert-Mark-Betrag in der Vorspalte (erste Zahlenspalte links) der Ta-

belle A zu suchen; die Zahl im Schnittpunkt der Zahlenspalte unter dem Tausend-Mark-Betrag und der Zahlenzeile rechts vom Hundert-Mark-Betrag ist der Wert für den Tausend- und Hundert-Mark-Betrag des Bruttojahresarbeitsentgelts des Versicherten. Entsprechend ist bei der Ermittlung des Wertes für den Zehn- und Ein-Mark-Betrag aus der Tabelle B zu verfahren. Absatz 2 Sätze 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die Entscheidung, welches der Berechnungsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 zur Anwendung kommt, obliegt dem für die Feststellung der Rente zuständigen Versicherungsträger.

§ 2*

Zur Ermittlung des Vomhundertsatzes, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat (§ 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes), ist in der Rentenversicherung der Arbeiter die Summe aller nach § 1255 Abs. 3 Buchstaben a bis c der Reichsversicherungsordnung und in der Rentenversicherung der Angestellten die Summe aller nach § 32 Abs. 3 Buchstaben a bis c des Angestelltenversicherungsgesetzes festgestellten Werte durch die Zahl der zu berücksichtigenden Beitragsmonate zu teilen und mit 12 zu vervielfältigen. § 1 Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung. Beitragsmonat im Sinne des Satzes 1 ist der Kalendermonat, für den der Beitrag entrichtet ist oder als entrichtet gilt. Sind Wochenbeiträge entrichtet oder gelten sie als entrichtet, so gelten je 13 Wochenbeiträge als drei Beitragsmonate; von einem verbleibenden Rest gelten je vier Wochenbeiträge als ein Beitragsmonat. Verbleibt danach ein Rest von weniger als vier Wochenbeiträgen, so gilt dieser als ein voller Beitragsmonat. Sind für einen Zeitraum mehrere Pflichtbeiträge für verschiedene Beschäftigungen oder Tätigkeiten entrichtet, so ist dieser Zeitraum nur einmal zu berücksichtigen.

§ 3*

Sind die Vorschriften des § 1310 der Reichsversicherungsordnung und des § 89 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden, so ist von dem nach § 1311 der Reichsversicherungsordnung oder § 90 des Angestelltenversicherungsgesetzes zur Feststellung der Gesamtleistung zuständigen Versicherungsträger die Summe der nach § 1255 Abs. 3 Buchstaben a bis c der Reichsversicherungsordnung festgestellten Werte zu der Summe der nach § 32 Abs. 3 Buchstaben a bis c des Angestelltenversicherungsgesetzes festgestellten Werte hinzuzuzählen, durch die Zahl der in beiden Versicherungszweigen zu berücksichtigenden Beitragsmonate zu teilen und

mit 12 zu vervielfältigen. § 1 Abs. 2 letzter Satz und § 2 Sätze 3 bis 6 finden Anwendung. § 2 Satz 6 gilt auch dann, wenn neben Pflichtbeiträgen des einen Versicherungszweiges Pflichtbeiträge des anderen Versicherungszweiges für denselben Zeitraum anzurechnen sind.

§ 4*

Sind die Vorschriften des § 1255 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden, so sind bei der Berechnung nach § 3 dieser Verordnung die ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung nach dem ersten Eintritt in einen der beiden Versicherungszweige zu bestimmen.

§ 5

Soweit Renten abweichend von der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Berechnungsweise bereits festgestellt sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 4: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 6*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuordnungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuordnungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

§ 7*

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit

§ 6: 3. ÜberleitungsG 603-5. ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2. GVBl. Berlin 1957 S. 783

§ 7: Saarklausel gegenstandslos, die Verordnung gilt gem. § 1 der am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen saarländischen V v. 31. 12. 1958 ABl. 1959 S. 41 auch im Saarland

Anlage zu § 1 Abs. 3

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten Kalenderjahr 1942

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	43,29	86,58	129,87	173,16	216,45	259,74	303,03	—	—
100,—	4,33	47,62	90,91	134,20	177,49	220,78	264,07	307,36	—	—
200,—	8,66	51,95	95,24	138,53	181,82	225,11	268,40	311,69	—	—
300,—	12,99	56,28	99,57	142,86	186,15	229,44	272,73	—	—	—
400,—	17,32	60,61	103,90	147,19	190,48	233,77	277,06	—	—	—
500,—	21,65	64,94	108,23	151,52	194,81	238,10	281,39	—	—	—
600,—	25,97	69,26	112,55	155,84	199,13	242,42	285,71	—	—	—
700,—	30,30	73,59	116,88	160,17	203,46	246,75	290,04	—	—	—
800,—	34,63	77,92	121,21	164,50	207,79	251,08	294,37	—	—	—
900,—	38,96	82,25	125,54	168,83	212,12	255,41	298,70	—	—	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,43	0,87	1,30	1,73	2,16	2,60	3,03	3,46	3,90
1,—	0,04	0,48	0,91	1,34	1,77	2,21	2,64	3,07	3,51	3,94
2,—	0,09	0,52	0,95	1,39	1,82	2,25	2,68	3,12	3,55	3,98
3,—	0,13	0,56	1,00	1,43	1,86	2,29	2,73	3,16	3,59	4,03
4,—	0,17	0,61	1,04	1,47	1,90	2,34	2,77	3,20	3,64	4,07
5,—	0,22	0,65	1,08	1,52	1,95	2,38	2,81	3,25	3,68	4,11
6,—	0,26	0,69	1,13	1,56	1,99	2,42	2,86	3,29	3,72	4,16
7,—	0,30	0,74	1,17	1,60	2,03	2,47	2,90	3,33	3,77	4,20
8,—	0,35	0,78	1,21	1,65	2,08	2,51	2,94	3,38	3,81	4,24
9,—	0,39	0,82	1,26	1,69	2,12	2,55	2,99	3,42	3,85	4,29

Anlage zu § 1 Abs. 3

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1943

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	43,03	86,06	129,09	172,12	215,15	258,18	301,20	—	—
100,—	4,30	47,33	90,36	133,39	176,42	219,45	262,48	305,51	—	—
200,—	8,61	51,64	94,66	137,69	180,72	223,75	266,78	309,81	—	—
300,—	12,91	55,94	98,97	142,00	185,03	228,06	271,08	—	—	—
400,—	17,21	60,24	103,27	146,30	189,33	232,36	275,39	—	—	—
500,—	21,51	64,54	107,57	150,60	193,63	236,66	279,69	—	—	—
600,—	25,82	68,85	111,88	154,91	197,93	240,96	283,99	—	—	—
700,—	30,12	73,15	116,18	159,21	202,24	245,27	288,30	—	—	—
800,—	34,42	77,45	120,48	163,51	206,54	249,57	292,60	—	—	—
900,—	38,73	81,76	124,78	167,81	210,84	253,87	296,90	—	—	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,43	0,86	1,29	1,72	2,15	2,58	3,01	3,44	3,87
1,—	0,04	0,47	0,90	1,33	1,76	2,19	2,62	3,06	3,49	3,92
2,—	0,09	0,52	0,95	1,38	1,81	2,24	2,67	3,10	3,53	3,96
3,—	0,13	0,56	0,99	1,42	1,85	2,28	2,71	3,14	3,57	4,00
4,—	0,17	0,60	1,03	1,46	1,89	2,32	2,75	3,18	3,61	4,04
5,—	0,22	0,65	1,08	1,51	1,94	2,37	2,80	3,23	3,66	4,09
6,—	0,26	0,69	1,12	1,55	1,98	2,41	2,84	3,27	3,70	4,13
7,—	0,30	0,73	1,16	1,59	2,02	2,45	2,88	3,31	3,74	4,17
8,—	0,34	0,77	1,20	1,64	2,07	2,50	2,93	3,36	3,79	4,22
9,—	0,39	0,82	1,25	1,68	2,11	2,54	2,97	3,40	3,83	4,26

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1944

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	43,63	87,26	130,89	174,52	218,15	261,78	305,41	—	—
100,—	4,36	47,99	91,62	135,25	178,88	222,51	266,14	309,77	—	—
200,—	8,73	52,36	95,99	139,62	183,25	226,88	270,51	314,14	—	—
300,—	13,09	56,72	100,35	143,98	187,61	231,24	274,87	—	—	—
400,—	17,45	61,08	104,71	148,34	191,97	235,60	279,23	—	—	—
500,—	21,82	65,45	109,08	152,71	196,34	239,97	283,60	—	—	—
600,—	26,18	69,81	113,44	157,07	200,70	244,33	287,96	—	—	—
700,—	30,54	74,17	117,80	161,43	205,06	248,69	292,32	—	—	—
800,—	34,90	78,53	122,16	165,79	209,42	253,05	296,68	—	—	—
900,—	39,27	82,90	126,53	170,16	213,79	257,42	301,05	—	—	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,44	0,87	1,31	1,75	2,18	2,62	3,05	3,49	3,93
1,—	0,04	0,48	0,92	1,35	1,79	2,23	2,66	3,10	3,53	3,97
2,—	0,09	0,52	0,96	1,40	1,83	2,27	2,71	3,14	3,58	4,01
3,—	0,13	0,57	1,00	1,44	1,88	2,31	2,75	3,18	3,62	4,06
4,—	0,17	0,61	1,05	1,48	1,92	2,36	2,79	3,23	3,66	4,10
5,—	0,22	0,65	1,09	1,53	1,96	2,40	2,84	3,27	3,71	4,14
6,—	0,26	0,70	1,13	1,57	2,01	2,44	2,88	3,32	3,75	4,19
7,—	0,31	0,74	1,18	1,61	2,05	2,49	2,92	3,36	3,80	4,23
8,—	0,35	0,79	1,22	1,66	2,09	2,53	2,97	3,40	3,84	4,28
9,—	0,39	0,83	1,27	1,70	2,14	2,57	3,01	3,45	3,88	4,32

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahre 1945 und 1946

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	56,24	112,49	168,73	224,97	281,21	337,46	393,70	—	—
100,—	5,62	61,87	118,11	174,35	230,60	286,84	343,08	399,33	—	—
200,—	11,25	67,49	123,73	179,98	236,22	292,46	348,71	404,95	—	—
300,—	16,87	73,12	129,36	185,60	241,84	298,09	354,33	—	—	—
400,—	22,50	78,74	134,98	191,23	247,47	303,71	359,96	—	—	—
500,—	28,12	84,36	140,61	196,85	253,09	309,34	365,58	—	—	—
600,—	33,75	89,99	146,23	202,47	258,72	314,96	371,20	—	—	—
700,—	39,37	95,61	151,86	208,10	264,34	320,58	376,83	—	—	—
800,—	44,99	101,24	157,48	213,72	269,97	326,21	382,45	—	—	—
900,—	50,62	106,86	163,10	219,35	275,59	331,83	388,08	—	—	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,56	1,12	1,69	2,25	2,81	3,37	3,94	4,50	5,06
1,—	0,06	0,62	1,18	1,74	2,31	2,87	3,43	3,99	4,56	5,12
2,—	0,11	0,67	1,24	1,80	2,36	2,92	3,49	4,05	4,61	5,17
3,—	0,17	0,73	1,29	1,86	2,42	2,98	3,54	4,11	4,67	5,23
4,—	0,22	0,79	1,35	1,91	2,47	3,04	3,60	4,16	4,72	5,29
5,—	0,28	0,84	1,41	1,97	2,53	3,09	3,66	4,22	4,78	5,34
6,—	0,34	0,90	1,46	2,02	2,59	3,15	3,71	4,27	4,84	5,40
7,—	0,39	0,96	1,52	2,08	2,64	3,21	3,77	4,33	4,89	5,46
8,—	0,45	1,01	1,57	2,14	2,70	3,26	3,82	4,39	4,95	5,51
9,—	0,51	1,07	1,63	2,19	2,76	3,32	3,88	4,44	5,01	5,57

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1947

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	54,56	109,11	163,67	218,22	272,78	327,33	381,89	—	—
100,—	5,46	60,01	114,57	169,12	223,68	278,23	332,79	387,34	—	—
200,—	10,91	65,47	120,02	174,58	229,13	283,69	338,24	392,80	—	—
300,—	16,37	70,92	125,48	180,03	234,59	289,14	343,70	—	—	—
400,—	21,82	76,38	130,93	185,49	240,04	294,60	349,15	—	—	—
500,—	27,28	81,83	136,39	190,94	245,50	300,05	354,61	—	—	—
600,—	32,73	87,29	141,84	196,40	250,95	305,51	360,07	—	—	—
700,—	38,19	92,74	147,30	201,85	256,41	310,97	365,52	—	—	—
800,—	43,64	98,20	152,76	207,31	261,87	316,42	370,98	—	—	—
900,—	49,10	103,66	158,21	212,77	267,32	321,88	376,43	—	—	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,55	1,09	1,64	2,18	2,73	3,27	3,82	4,36	4,91
1,—	0,05	0,60	1,15	1,69	2,24	2,78	3,33	3,87	4,42	4,96
2,—	0,11	0,65	1,20	1,75	2,29	2,84	3,38	3,93	4,47	5,02
3,—	0,16	0,71	1,25	1,80	2,35	2,89	3,44	3,98	4,53	5,07
4,—	0,22	0,76	1,31	1,85	2,40	2,95	3,49	4,04	4,58	5,13
5,—	0,27	0,82	1,36	1,91	2,45	3,00	3,55	4,09	4,64	5,18
6,—	0,33	0,87	1,42	1,96	2,51	3,06	3,60	4,15	4,69	5,24
7,—	0,38	0,93	1,47	2,02	2,56	3,11	3,66	4,20	4,75	5,29
8,—	0,44	0,98	1,53	2,07	2,62	3,16	3,71	4,26	4,80	5,35
9,—	0,49	1,04	1,58	2,13	2,67	3,22	3,76	4,31	4,86	5,40

Anlage zu § 1 Abs. 3

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1948

Tabelle A	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark/Deutsche Mark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	45,07	90,13	135,20	180,26	225,33	270,39	315,46	—	—
100,—	4,51	49,57	94,64	139,70	184,77	229,83	274,90	319,96	—	—
200,—	9,01	54,08	99,14	144,21	189,27	234,34	279,41	324,47	—	—
300,—	13,52	58,58	103,65	148,72	193,78	238,85	283,91	—	—	—
400,—	18,03	63,09	108,16	153,22	198,29	243,35	288,42	—	—	—
500,—	22,53	67,60	112,66	157,73	202,79	247,86	292,92	—	—	—
600,—	27,04	72,10	117,17	162,24	207,30	252,37	297,43	—	—	—
700,—	31,55	76,61	121,68	166,74	211,81	256,87	301,94	—	—	—
800,—	36,05	81,12	126,18	171,25	216,31	261,38	306,44	—	—	—
900,—	40,56	85,62	130,69	175,75	220,82	265,89	310,95	—	—	—

Tabelle B	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Reichsmark/Deutsche Mark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,45	0,90	1,35	1,80	2,25	2,70	3,15	3,61	4,06
1,—	0,05	0,50	0,95	1,40	1,85	2,30	2,75	3,20	3,65	4,10
2,—	0,09	0,54	0,99	1,44	1,89	2,34	2,79	3,24	3,70	4,15
3,—	0,14	0,59	1,04	1,49	1,94	2,39	2,84	3,29	3,74	4,19
4,—	0,18	0,63	1,08	1,53	1,98	2,43	2,88	3,33	3,79	4,24
5,—	0,23	0,68	1,13	1,58	2,03	2,48	2,93	3,38	3,83	4,28
6,—	0,27	0,72	1,17	1,62	2,07	2,52	2,97	3,42	3,88	4,33
7,—	0,32	0,77	1,22	1,67	2,12	2,57	3,02	3,47	3,92	4,37
8,—	0,36	0,81	1,26	1,71	2,16	2,61	3,06	3,52	3,97	4,42
9,—	0,41	0,86	1,31	1,76	2,21	2,66	3,11	3,56	4,01	4,46

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1949

Tabelle A	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	35,24	70,47	105,71	140,94	176,18	211,42	246,65	—	—
100,—	3,52	38,76	74,00	109,23	144,47	179,70	214,94	250,18	—	—
200,—	7,05	42,28	77,52	112,76	147,99	183,23	218,46	253,70	—	—
300,—	10,57	45,81	81,04	116,28	151,52	186,75	221,99	—	—	—
400,—	14,09	49,33	84,57	119,80	155,04	190,27	225,51	—	—	—
500,—	17,62	52,85	88,09	123,33	158,56	193,80	229,03	—	—	—
600,—	21,14	56,38	91,61	126,85	162,09	197,32	232,56	—	—	—
700,—	24,67	59,90	95,14	130,37	165,61	200,85	236,08	—	—	—
800,—	28,19	63,42	98,66	133,90	169,13	204,37	239,61	—	—	—
900,—	31,71	66,95	102,18	137,42	172,66	207,89	243,13	—	—	—

Tabelle B	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,35	0,70	1,06	1,41	1,76	2,11	2,47	2,82	3,17
1,—	0,04	0,39	0,74	1,09	1,44	1,80	2,15	2,50	2,85	3,21
2,—	0,07	0,42	0,78	1,13	1,48	1,83	2,18	2,54	2,89	3,24
3,—	0,11	0,46	0,81	1,16	1,52	1,87	2,22	2,57	2,92	3,28
4,—	0,14	0,49	0,85	1,20	1,55	1,90	2,26	2,61	2,96	3,31
5,—	0,18	0,53	0,88	1,23	1,59	1,94	2,29	2,64	3,00	3,35
6,—	0,21	0,56	0,92	1,27	1,62	1,97	2,33	2,68	3,03	3,38
7,—	0,25	0,60	0,95	1,30	1,66	2,01	2,36	2,71	3,07	3,42
8,—	0,28	0,63	0,99	1,34	1,69	2,04	2,40	2,75	3,10	3,45
9,—	0,32	0,67	1,02	1,37	1,73	2,08	2,43	2,78	3,14	3,49

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1950

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	31,64	63,27	94,91	126,54	158,18	189,81	221,45	—	—
100,—	3,16	34,80	66,43	98,07	129,71	161,34	192,98	224,61	—	—
200,—	6,33	37,96	69,60	101,23	132,87	164,50	196,14	227,78	—	—
300,—	9,49	41,13	72,76	104,40	136,03	167,67	199,30	—	—	—
400,—	12,65	44,29	75,93	107,56	139,20	170,83	202,47	—	—	—
500,—	15,82	47,45	79,09	110,72	142,36	174,00	205,63	—	—	—
600,—	18,98	50,62	82,25	113,89	145,52	177,16	208,79	—	—	—
700,—	22,14	53,78	85,42	117,05	148,69	180,32	211,96	—	—	—
800,—	25,31	56,94	88,58	120,22	151,85	183,49	215,12	—	—	—
900,—	28,47	60,11	91,74	123,38	155,01	186,65	218,29	—	—	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,32	0,63	0,95	1,27	1,58	1,90	2,21	2,53	2,85
1,—	0,03	0,35	0,66	0,98	1,30	1,61	1,93	2,25	2,56	2,88
2,—	0,06	0,38	0,70	1,01	1,33	1,65	1,96	2,28	2,59	2,91
3,—	0,09	0,41	0,73	1,04	1,36	1,68	1,99	2,31	2,63	2,94
4,—	0,13	0,44	0,76	1,08	1,39	1,71	2,02	2,34	2,66	2,97
5,—	0,16	0,47	0,79	1,11	1,42	1,74	2,06	2,37	2,69	3,01
6,—	0,19	0,51	0,82	1,14	1,46	1,77	2,09	2,40	2,72	3,04
7,—	0,22	0,54	0,85	1,17	1,49	1,80	2,12	2,44	2,75	3,07
8,—	0,25	0,57	0,89	1,20	1,52	1,83	2,15	2,47	2,78	3,10
9,—	0,28	0,60	0,92	1,23	1,55	1,87	2,18	2,50	2,82	3,13

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1951

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	27,94	55,88	83,82	111,76	139,70	167,64	195,59	—	—
100,—	2,79	30,73	58,68	86,62	114,56	142,50	170,44	198,38	—	—
200,—	5,59	33,53	61,47	89,41	117,35	145,29	173,23	201,17	—	—
300,—	8,38	36,32	64,26	92,20	120,15	148,09	176,03	—	—	—
400,—	11,18	39,12	67,06	95,00	122,94	150,88	178,82	—	—	—
500,—	13,97	41,91	69,85	97,79	125,73	153,67	181,61	—	—	—
600,—	16,76	44,71	72,65	100,59	128,53	156,47	184,41	—	—	—
700,—	19,56	47,50	75,44	103,38	131,32	159,26	187,20	—	—	—
800,—	22,35	50,29	78,23	106,17	134,12	162,06	190,00	—	—	—
900,—	25,15	53,09	81,03	108,97	136,91	164,85	192,79	—	—	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,28	0,56	0,84	1,12	1,40	1,68	1,96	2,24	2,51
1,—	0,03	0,31	0,59	0,87	1,15	1,42	1,70	1,98	2,26	2,54
2,—	0,06	0,34	0,61	0,89	1,17	1,45	1,73	2,01	2,29	2,57
3,—	0,08	0,36	0,64	0,92	1,20	1,48	1,76	2,04	2,32	2,60
4,—	0,11	0,39	0,67	0,95	1,23	1,51	1,79	2,07	2,35	2,63
5,—	0,14	0,42	0,70	0,98	1,26	1,54	1,82	2,10	2,37	2,65
6,—	0,17	0,45	0,73	1,01	1,29	1,56	1,84	2,12	2,40	2,68
7,—	0,20	0,47	0,75	1,03	1,31	1,59	1,87	2,15	2,43	2,71
8,—	0,22	0,50	0,78	1,06	1,34	1,62	1,90	2,18	2,46	2,74
9,—	0,25	0,53	0,81	1,09	1,37	1,65	1,93	2,21	2,49	2,77

Anlage zu § 1 Abs. 3

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1952

Tabelle A

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	25,96	51,92	77,88	103,84	129,80	155,76	181,72	207,68	233,64
100,—	2,60	28,56	54,52	80,48	106,44	132,40	158,36	184,32	210,28	—
200,—	5,19	31,15	57,11	83,07	109,03	134,99	160,96	186,92	212,88	—
300,—	7,79	33,75	59,71	85,67	111,63	137,59	163,55	189,51	215,47	—
400,—	10,38	36,34	62,31	88,27	114,23	140,19	166,15	192,11	218,07	—
500,—	12,98	38,94	64,90	90,86	116,82	142,78	168,74	194,70	220,66	—
600,—	15,58	41,54	67,50	93,46	119,42	145,38	171,34	197,30	223,26	—
700,—	18,17	44,13	70,09	96,05	122,01	147,98	173,94	199,90	225,86	—
800,—	20,77	46,73	72,69	98,65	124,61	150,57	176,53	202,49	228,45	—
900,—	23,36	49,33	75,29	101,25	127,21	153,17	179,13	205,09	231,05	—

Tabelle B

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,26	0,52	0,78	1,04	1,30	1,56	1,82	2,08	2,34
1,—	0,03	0,29	0,55	0,80	1,06	1,32	1,58	1,84	2,10	2,36
2,—	0,05	0,31	0,57	0,83	1,09	1,35	1,61	1,87	2,13	2,39
3,—	0,08	0,34	0,60	0,86	1,12	1,38	1,64	1,90	2,15	2,41
4,—	0,10	0,36	0,62	0,88	1,14	1,40	1,66	1,92	2,18	2,44
5,—	0,13	0,39	0,65	0,91	1,17	1,43	1,69	1,95	2,21	2,47
6,—	0,16	0,42	0,67	0,93	1,19	1,45	1,71	1,97	2,23	2,49
7,—	0,18	0,44	0,70	0,96	1,22	1,48	1,74	2,00	2,26	2,52
8,—	0,21	0,47	0,73	0,99	1,25	1,51	1,77	2,02	2,28	2,54
9,—	0,23	0,49	0,75	1,01	1,27	1,53	1,79	2,05	2,31	2,57

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1953

Tabelle A

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	24,62	49,25	73,87	98,50	123,12	147,75	172,37	197,00	221,62
100,—	2,46	27,09	51,71	76,34	100,96	125,58	150,21	174,83	199,46	—
200,—	4,92	29,55	54,17	78,80	103,42	128,05	152,67	177,30	201,92	—
300,—	7,39	32,01	56,64	81,26	105,89	130,51	155,13	179,76	204,38	—
400,—	9,85	34,47	59,10	83,72	108,35	132,97	157,60	182,22	206,85	—
500,—	12,31	36,94	61,56	86,19	110,81	135,43	160,06	184,68	209,31	—
600,—	14,77	39,40	64,02	88,65	113,27	137,90	162,52	187,15	211,77	—
700,—	17,24	41,86	66,49	91,11	115,74	140,36	164,98	189,61	214,23	—
800,—	19,20	44,32	68,95	93,57	118,20	142,82	167,45	192,07	216,70	—
900,—	22,16	46,79	71,41	96,04	120,66	145,28	169,91	194,53	219,16	—

Tabelle B

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,25	0,49	0,74	0,98	1,23	1,48	1,72	1,97	2,22
1,—	0,02	0,27	0,52	0,76	1,01	1,26	1,50	1,75	1,99	2,24
2,—	0,05	0,30	0,54	0,79	1,03	1,28	1,53	1,77	2,02	2,27
3,—	0,07	0,32	0,57	0,81	1,06	1,31	1,55	1,80	2,04	2,29
4,—	0,10	0,34	0,59	0,84	1,08	1,33	1,58	1,82	2,07	2,31
5,—	0,12	0,37	0,62	0,86	1,11	1,35	1,60	1,85	2,09	2,34
6,—	0,15	0,39	0,64	0,89	1,13	1,38	1,63	1,87	2,12	2,36
7,—	0,17	0,42	0,66	0,91	1,16	1,40	1,65	1,90	2,14	2,39
8,—	0,20	0,44	0,69	0,94	1,18	1,43	1,67	1,92	2,17	2,41
9,—	0,22	0,47	0,71	0,96	1,21	1,45	1,70	1,95	2,19	2,44

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1954

Tabelle A

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	23,62	47,24	70,85	94,47	118,09	141,71	165,33	188,95	212,56
100,—	2,36	25,98	49,60	73,22	96,84	120,45	144,07	167,69	191,31	—
200,—	4,72	28,34	51,96	75,58	99,20	122,82	146,43	170,05	193,67	—
300,—	7,09	30,70	54,32	77,94	101,56	125,18	148,80	172,41	196,03	—
400,—	9,45	33,07	56,68	80,30	103,92	127,54	151,16	174,78	198,39	—
500,—	11,81	35,43	59,05	82,66	106,28	129,90	153,52	177,14	200,76	—
600,—	14,17	37,79	61,41	85,03	108,64	132,26	155,88	179,50	203,12	—
700,—	16,53	40,15	63,77	87,39	111,01	134,62	158,24	181,86	205,48	—
800,—	18,89	42,51	66,13	89,75	113,37	136,99	160,60	184,22	207,84	—
900,—	21,26	44,87	68,49	92,11	115,73	139,35	162,97	186,58	210,20	—

Tabelle B

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,24	0,47	0,71	0,94	1,18	1,42	1,65	1,89	2,13
1,—	0,02	0,26	0,50	0,73	0,97	1,20	1,44	1,68	1,91	2,15
2,—	0,05	0,28	0,52	0,76	0,99	1,23	1,46	1,70	1,94	2,17
3,—	0,07	0,31	0,54	0,78	1,02	1,25	1,49	1,72	1,96	2,20
4,—	0,09	0,33	0,57	0,80	1,04	1,28	1,51	1,75	1,98	2,22
5,—	0,12	0,35	0,59	0,83	1,06	1,30	1,54	1,77	2,01	2,24
6,—	0,14	0,38	0,61	0,85	1,09	1,32	1,56	1,79	2,03	2,27
7,—	0,17	0,40	0,64	0,87	1,11	1,35	1,58	1,82	2,05	2,29
8,—	0,19	0,43	0,66	0,90	1,13	1,37	1,61	1,84	2,08	2,31
9,—	0,21	0,45	0,68	0,92	1,16	1,39	1,63	1,87	2,10	2,34

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1955

Tabelle A

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	21,99	43,98	65,96	87,95	109,94	131,93	153,91	175,90	197,89
100,—	2,20	24,19	46,17	68,16	90,15	112,14	134,12	156,11	178,10	—
200,—	4,40	26,39	48,37	70,36	92,35	114,34	136,32	158,31	180,30	—
300,—	6,60	28,58	50,57	72,56	94,55	116,53	138,52	160,51	182,50	—
400,—	8,80	30,78	52,77	74,76	96,75	118,73	140,72	162,71	184,70	—
500,—	10,99	32,98	54,97	76,96	98,94	120,93	142,92	164,91	186,90	—
600,—	13,19	35,18	57,17	79,16	101,14	123,13	145,12	167,11	189,09	—
700,—	15,39	37,38	59,37	81,35	103,34	125,33	147,32	169,31	191,29	—
800,—	17,59	39,58	61,57	83,55	105,54	127,53	149,52	171,50	193,49	—
900,—	19,79	41,78	63,76	85,75	107,74	129,73	151,72	173,70	195,69	—

Tabelle B

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0,—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,22	0,44	0,66	0,88	1,10	1,32	1,54	1,76	1,98
1,—	0,02	0,24	0,46	0,68	0,90	1,12	1,34	1,56	1,78	2,00
2,—	0,04	0,26	0,48	0,70	0,92	1,14	1,36	1,58	1,80	2,02
3,—	0,07	0,29	0,51	0,73	0,95	1,17	1,39	1,61	1,82	2,04
4,—	0,09	0,31	0,53	0,75	0,97	1,19	1,41	1,63	1,85	2,07
5,—	0,11	0,33	0,55	0,77	0,99	1,21	1,43	1,65	1,87	2,09
6,—	0,13	0,35	0,57	0,79	1,01	1,23	1,45	1,67	1,89	2,11
7,—	0,15	0,37	0,59	0,81	1,03	1,25	1,47	1,69	1,91	2,13
8,—	0,18	0,40	0,62	0,84	1,06	1,28	1,50	1,72	1,93	2,15
9,—	0,20	0,42	0,64	0,86	1,08	1,30	1,52	1,74	1,96	2,18

Anlage zu § 1 Abs. 3

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1956*

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	20,64	41,29	61,93	82,58	103,22	123,86	144,51	165,15	185,80
100,—	2,06	22,71	43,35	64,00	84,64	105,28	125,93	146,57	167,22	—
200,—	4,13	24,77	45,42	66,06	86,71	107,35	127,99	148,64	169,28	—
300,—	6,19	26,84	47,48	68,13	88,77	109,41	130,06	150,70	171,35	—
400,—	8,26	28,90	49,55	70,19	90,83	111,48	132,12	152,77	173,41	—
500,—	10,32	30,97	51,61	72,25	92,90	113,54	134,19	154,83	175,47	—
600,—	12,39	33,03	53,67	74,32	94,96	115,61	136,25	156,90	177,54	—
700,—	14,45	35,09	55,74	76,38	97,03	117,67	138,32	158,96	179,60	—
800,—	16,52	37,16	57,80	78,45	99,09	119,74	140,38	161,02	181,67	—
900,—	18,58	39,22	59,87	80,51	101,16	121,80	142,44	163,09	183,73	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,21	0,41	0,62	0,83	1,03	1,24	1,45	1,65	1,86
1,—	0,02	0,23	0,43	0,64	0,85	1,05	1,26	1,47	1,67	1,88
2,—	0,04	0,25	0,45	0,66	0,87	1,07	1,28	1,49	1,69	1,90
3,—	0,06	0,27	0,47	0,68	0,89	1,09	1,30	1,51	1,71	1,92
4,—	0,08	0,29	0,50	0,70	0,91	1,11	1,32	1,53	1,73	1,94
5,—	0,10	0,31	0,52	0,72	0,93	1,14	1,34	1,55	1,75	1,96
6,—	0,12	0,33	0,54	0,74	0,95	1,16	1,36	1,57	1,78	1,98
7,—	0,14	0,35	0,56	0,76	0,97	1,18	1,38	1,59	1,80	2,00
8,—	0,17	0,37	0,58	0,78	0,99	1,20	1,40	1,61	1,82	2,02
9,—	0,19	0,39	0,60	0,81	1,01	1,22	1,42	1,63	1,84	2,04

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1957*

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	19,83	39,66	59,49	79,32	99,15	118,98	138,81	158,64	178,47
100,—	1,98	21,81	41,64	61,47	81,30	101,13	120,96	140,79	160,62	—
200,—	3,97	23,80	43,62	63,45	83,28	103,11	122,94	142,77	162,60	—
300,—	5,95	25,78	45,61	65,44	85,27	105,10	124,93	144,76	164,58	—
400,—	7,93	27,76	47,59	67,42	87,25	107,08	126,91	146,74	166,57	—
500,—	9,91	29,74	49,57	69,40	89,23	109,06	128,89	148,72	168,55	—
600,—	11,90	31,73	51,56	71,39	91,22	111,05	130,87	150,70	170,53	—
700,—	13,88	33,71	53,54	73,37	93,20	113,03	132,86	152,69	172,52	—
800,—	15,86	35,69	55,52	75,35	95,18	115,01	134,84	154,67	174,50	—
900,—	17,85	37,68	57,51	77,33	97,16	116,99	136,82	156,65	176,48	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,20	0,40	0,59	0,79	0,99	1,19	1,39	1,59	1,78
1,—	0,02	0,22	0,42	0,61	0,81	1,01	1,21	1,41	1,61	1,80
2,—	0,04	0,24	0,44	0,63	0,83	1,03	1,23	1,43	1,63	1,82
3,—	0,06	0,26	0,46	0,65	0,85	1,05	1,25	1,45	1,65	1,84
4,—	0,08	0,28	0,48	0,67	0,87	1,07	1,27	1,47	1,67	1,86
5,—	0,10	0,30	0,50	0,69	0,89	1,09	1,29	1,49	1,69	1,88
6,—	0,12	0,32	0,52	0,71	0,91	1,11	1,31	1,51	1,71	1,90
7,—	0,14	0,34	0,54	0,73	0,93	1,13	1,33	1,53	1,73	1,92
8,—	0,16	0,36	0,56	0,75	0,95	1,15	1,35	1,55	1,74	1,94
9,—	0,18	0,38	0,58	0,77	0,97	1,17	1,37	1,57	1,76	1,96

Anlage zu § 1 Abs. 3 Kalenderjahr 1956: I. d. F. d. V v. 14. 3. 1958 I 142, in Kraft getreten am 1. 1. 1958
Anlage zu § 1 Abs. 3 Kalenderjahr 1957: I. d. F. d. V v. 19. 12. 1958 I 963, in Kraft getreten am 1. 1. 1959

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1958 *

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	18,76	37,52	56,29	75,05	93,81	112,57	131,33	150,09	168,86
100,—	1,88	20,64	39,40	58,16	76,92	95,68	114,45	133,21	151,97	—
200,—	3,75	22,51	41,28	60,04	78,80	97,56	116,32	135,08	153,85	—
300,—	5,63	24,39	43,15	61,91	80,68	99,44	118,20	136,96	155,72	—
400,—	7,50	26,27	45,03	63,79	82,55	101,31	120,08	138,84	157,60	—
500,—	9,38	28,14	46,90	65,67	84,43	103,19	121,95	140,71	159,47	—
600,—	11,26	30,02	48,78	67,54	86,30	105,07	123,83	142,59	161,35	—
700,—	13,13	31,89	50,66	69,42	88,18	106,94	125,70	144,47	163,23	—
800,—	15,01	33,77	52,53	71,29	90,06	108,82	127,58	146,34	165,10	—
900,—	16,89	35,65	54,41	73,17	91,93	110,69	129,46	148,22	166,98	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0,—	—	0,19	0,38	0,56	0,75	0,94	1,13	1,31	1,50	1,69
1,—	0,02	0,21	0,39	0,58	0,77	0,96	1,14	1,33	1,52	1,71
2,—	0,04	0,23	0,41	0,60	0,79	0,98	1,16	1,35	1,54	1,73
3,—	0,06	0,24	0,43	0,62	0,81	0,99	1,18	1,37	1,56	1,74
4,—	0,08	0,26	0,45	0,64	0,83	1,01	1,20	1,39	1,58	1,76
5,—	0,09	0,28	0,47	0,66	0,84	1,03	1,22	1,41	1,59	1,78
6,—	0,11	0,30	0,49	0,68	0,86	1,05	1,24	1,43	1,61	1,80
7,—	0,13	0,32	0,51	0,69	0,88	1,07	1,26	1,44	1,63	1,82
8,—	0,15	0,34	0,53	0,71	0,90	1,09	1,28	1,46	1,65	1,84
9,—	0,17	0,36	0,54	0,73	0,92	1,11	1,29	1,48	1,67	1,86

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1959 *

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—
0,—	—	17,85	35,70	53,55	71,40	89,25	107,10	124,96	142,81	160,66
100,—	1,79	19,64	37,49	55,34	73,19	91,04	108,89	126,74	144,59	162,44
200,—	3,57	21,42	39,27	57,12	74,97	92,82	110,67	128,53	146,38	164,23
300,—	5,36	23,21	41,06	58,91	76,76	94,61	112,46	130,31	148,16	166,01
400,—	7,14	24,99	42,84	60,69	78,54	96,39	114,24	132,10	149,95	167,80
500,—	8,93	26,78	44,63	62,48	80,33	98,18	116,03	133,88	151,73	169,58
600,—	10,71	28,56	46,41	64,26	82,11	99,96	117,82	135,67	153,52	171,37
700,—	12,50	30,35	48,20	66,05	83,90	101,75	119,60	137,45	155,30	—
800,—	14,28	32,13	49,98	67,83	85,68	103,53	121,39	139,24	157,09	—
900,—	16,07	33,92	51,77	69,62	87,47	105,32	123,17	141,02	158,87	—

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,18	0,36	0,54	0,71	0,89	1,07	1,25	1,43	1,61
1,—	0,02	0,20	0,37	0,55	0,73	0,91	1,09	1,27	1,45	1,62
2,—	0,04	0,21	0,39	0,57	0,75	0,93	1,11	1,29	1,46	1,64
3,—	0,05	0,23	0,41	0,59	0,77	0,95	1,12	1,30	1,48	1,66
4,—	0,07	0,25	0,43	0,61	0,79	0,96	1,14	1,32	1,50	1,68
5,—	0,09	0,27	0,45	0,62	0,80	0,98	1,16	1,34	1,52	1,70
6,—	0,11	0,29	0,46	0,64	0,82	1,00	1,18	1,36	1,54	1,71
7,—	0,12	0,30	0,48	0,66	0,84	1,02	1,20	1,37	1,55	1,73
8,—	0,14	0,32	0,50	0,68	0,86	1,04	1,21	1,39	1,57	1,75
9,—	0,16	0,34	0,52	0,70	0,87	1,05	1,23	1,41	1,59	1,77

Anlage zu § 1 Abs. 3 Kalenderjahr 1958: I. d. F. d. V v. 2. 12. 1959 I 701, in Kraft getreten am 1. 1. 1960
Anlage zu § 1 Abs. 3 Kalenderjahr 1959: I. d. F. d. V v. 17. 12. 1960 I 1009, in Kraft getreten am 1. 1. 1961

Anlage zu § 1 Abs. 3

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1960 *

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—
0	—	16,39	32,78	49,17	65,56	81,95	98,34	114,74	131,13	147,52	163,91
100,—	1,64	18,03	34,42	50,81	67,20	83,59	99,98	116,37	132,77	149,16	165,55
200,—	3,28	19,67	36,06	52,45	68,84	85,23	101,62	118,01	134,40	150,79	167,19
300,—	4,92	21,31	37,70	54,09	70,48	86,87	103,26	119,65	136,04	152,43	—
400,—	6,56	22,95	39,34	55,73	72,12	88,51	104,90	121,29	137,68	154,07	—
500,—	8,20	24,59	40,98	57,37	73,76	90,15	106,54	122,93	139,32	155,71	—
600,—	9,83	26,23	42,62	59,01	75,40	91,79	108,18	124,57	140,96	157,35	—
700,—	11,47	27,86	44,26	60,65	77,04	93,43	109,82	126,21	142,60	158,99	—
800,—	13,11	29,50	45,89	62,28	78,68	95,07	111,46	127,85	144,24	160,63	—
900,—	14,75	31,14	47,53	63,92	80,31	96,71	113,10	129,49	145,88	162,27	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—	
0	—	0,16	0,33	0,49	0,66	0,82	0,98	1,15	1,31	1,48	
1,—	0,02	0,18	0,34	0,51	0,67	0,84	1,00	1,16	1,33	1,49	
2,—	0,03	0,20	0,36	0,52	0,69	0,85	1,02	1,18	1,34	1,51	
3,—	0,05	0,21	0,38	0,54	0,70	0,87	1,03	1,20	1,36	1,52	
4,—	0,07	0,23	0,39	0,56	0,72	0,89	1,05	1,21	1,38	1,54	
5,—	0,08	0,25	0,41	0,57	0,74	0,90	1,07	1,23	1,39	1,56	
6,—	0,10	0,26	0,43	0,59	0,75	0,92	1,08	1,25	1,41	1,57	
7,—	0,11	0,28	0,44	0,61	0,77	0,93	1,10	1,26	1,43	1,59	
8,—	0,13	0,30	0,46	0,62	0,79	0,95	1,11	1,28	1,44	1,61	
9,—	0,15	0,31	0,48	0,64	0,80	0,97	1,13	1,29	1,46	1,62	

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten
Kalenderjahr 1961 *

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—
0	—	14,87	29,75	44,62	59,50	74,37	89,25	104,12	118,99	133,87	148,74
100,—	1,49	16,36	31,24	46,11	60,98	75,86	90,73	105,61	120,48	135,36	150,23
200,—	2,97	17,85	32,72	47,60	62,47	77,35	92,22	107,10	121,97	136,84	151,72
300,—	4,46	19,34	34,21	49,09	63,96	78,83	93,71	108,58	123,46	138,33	153,21
400,—	5,95	20,82	35,70	50,57	65,45	80,32	95,20	110,07	124,94	139,82	154,69
500,—	7,44	22,31	37,19	52,06	66,93	81,81	96,68	111,56	126,43	141,31	156,18
600,—	8,92	23,80	38,67	53,55	68,42	83,30	98,17	113,04	127,92	142,79	157,67
700,—	10,41	25,29	40,16	55,03	69,91	84,78	99,66	114,53	129,41	144,28	159,16
800,—	11,90	26,77	41,65	56,52	71,40	86,27	101,15	116,02	130,89	145,77	160,64
900,—	13,39	28,26	43,14	58,01	72,88	87,76	102,63	117,51	132,38	147,26	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—	
0	—	0,15	0,30	0,45	0,59	0,74	0,89	1,04	1,19	1,34	
1,—	0,01	0,16	0,31	0,46	0,61	0,76	0,91	1,06	1,20	1,35	
2,—	0,03	0,18	0,33	0,48	0,62	0,77	0,92	1,07	1,22	1,37	
3,—	0,04	0,19	0,34	0,49	0,64	0,79	0,94	1,09	1,23	1,38	
4,—	0,06	0,21	0,36	0,51	0,65	0,80	0,95	1,10	1,25	1,40	
5,—	0,07	0,22	0,37	0,52	0,67	0,82	0,97	1,12	1,26	1,41	
6,—	0,09	0,24	0,39	0,54	0,68	0,83	0,98	1,13	1,28	1,43	
7,—	0,10	0,25	0,40	0,55	0,70	0,85	1,00	1,15	1,29	1,44	
8,—	0,12	0,27	0,42	0,57	0,71	0,86	1,01	1,16	1,31	1,46	
9,—	0,13	0,28	0,43	0,58	0,73	0,88	1,03	1,18	1,32	1,47	

Anlage zu § 1 Abs. 3 Kalenderjahr 1960: I. d. F. d. V v. 18. 12. 1961 I 2004, in Kraft getreten am 1. 1. 1962
Anlage zu § 1 Abs. 3 Kalenderjahr 1961: I. d. F. d. V v. 10. 12. 1962 I 719, in Kraft getreten am 1. 1. 1963

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten

Kalenderjahr 1962

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—
0	—	13,65	27,29	40,94	54,59	68,23	81,88	95,52	109,17	122,82	136,46	150,11
100,—	1,36	15,01	28,66	42,30	55,95	69,60	83,24	96,89	110,53	124,18	137,83	151,47
200,—	2,73	16,38	30,02	43,67	57,31	70,96	84,61	98,25	111,90	125,55	139,19	152,84
300,—	4,09	17,74	31,39	45,03	58,68	72,33	85,97	99,62	113,26	126,91	140,56	154,20
400,—	5,46	19,10	32,75	46,40	60,04	73,69	87,34	100,98	114,63	128,28	141,92	155,57
500,—	6,82	20,47	34,12	47,76	61,41	75,05	88,70	102,35	115,99	129,64	143,29	—
600,—	8,19	21,83	35,48	49,13	62,77	76,42	90,07	103,71	117,36	131,00	144,65	—
700,—	9,55	23,20	36,84	50,49	64,14	77,78	91,43	105,08	118,72	132,37	146,02	—
800,—	10,92	24,56	38,21	51,86	65,50	79,15	92,79	106,44	120,09	133,73	147,38	—
900,—	12,28	25,93	39,57	53,22	66,87	80,51	94,16	107,81	121,45	135,10	148,74	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,14	0,27	0,41	0,55	0,68	0,82	0,96	1,09	1,23
1,—	0,01	0,15	0,29	0,42	0,56	0,70	0,83	0,97	1,11	1,24
2,—	0,03	0,16	0,30	0,44	0,57	0,71	0,85	0,98	1,12	1,26
3,—	0,04	0,18	0,31	0,45	0,59	0,72	0,86	1,00	1,13	1,27
4,—	0,05	0,19	0,33	0,46	0,60	0,74	0,87	1,01	1,15	1,28
5,—	0,07	0,20	0,34	0,48	0,61	0,75	0,89	1,02	1,16	1,30
6,—	0,08	0,22	0,35	0,49	0,63	0,76	0,90	1,04	1,17	1,31
7,—	0,10	0,23	0,37	0,50	0,64	0,78	0,91	1,05	1,19	1,32
8,—	0,11	0,25	0,38	0,52	0,66	0,79	0,93	1,06	1,20	1,34
9,—	0,12	0,26	0,40	0,53	0,67	0,81	0,94	1,08	1,21	1,35

Anlage zu § 1 Abs. 3 Kalenderjahr 1962: I. d. F. d. V v. 21. 12. 1963 I 1039, in Kraft getreten am 1. 1. 1964

8232-6

Verordnung
über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung
für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten

Vom 21. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1274

Auf Grund des § 1434 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter, (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und auf Grund des § 156 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Die Höhe der Vergütung, welche die Einzugsstellen zur Abgeltung der durch die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten entstehenden Kosten von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhalten, wird vorläufig wie folgt festgesetzt:

Es erhalten

- | | |
|--|-------------------|
| a) die Ortskrankenkassen
mit ländlichem Charakter | 0,89 vom Hundert, |
| b) die übrigen Ortskrankenkassen | 0,61 vom Hundert, |
| c) die Innungskrankenkassen | 0,61 vom Hundert, |
| d) die Ersatzkrankenkassen | 0,61 vom Hundert, |
| e) die Betriebskrankenkassen | 0,18 vom Hundert, |
| f) die Landkrankenkassen | 1,25 vom Hundert |
- der eingezogenen Beiträge.

Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind die Kosten von Betriebsprüfungen und sonstige Nebenkosten abgegolten.

(3) Als Ortskrankenkassen mit ländlichem Charakter gelten die Ortskrankenkassen, die als solche von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anerkannt werden.

§ 2*

Auf den Einzug von Beiträgen, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes geltenden Vorschriften zu entrichten sind, findet § 1 keine Anwendung.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4*

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit

§ 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 3: 3. Überleitungsg 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2. GVBl. Berlin 1957 S. 1194

§ 4: Saarklausel gegenstandslos, die Verordnung gilt gem. § 39 Nr. 3 des am 1. 4. 1960 in Kraft getretenen OrganisationsG Saar 827-11 auch im Saarland

8232-7-1

Erste Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Vom 21. Dezember 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1902

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779),

des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 88) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789)

und des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KnVNG) vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1 *

§ 2 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1958 eintreten, 4542 Deutsche Mark.

§§ 3 u. 4 *

§ 5 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1958 eintreten, 4590 Deutsche Mark.

Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 1: Änderungsvorschrift

§ 2: RVO 820-1, AVG 821-1

§§ 3 u. 4: Änderungsvorschriften

§ 5: RKG 822-1

§ 6 *

§ 7 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 88) und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) auch im Land Berlin.

§ 8 *

(1) §§ 4 bis 6 dieser Verordnung gelten nicht im Saarland.

(2) §§ 1 bis 3 und 7 dieser Verordnung gelten mit den Ergänzungen der Absätze 3 und 4 auch im Saarland.

(3) Für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 wird die Tabelle der Anlage 1a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung durch die in der Anlage 4 dieser Verordnung angegebenen Werte und die Tabelle der Anlage 1a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 5 dieser Verordnung angegebenen Werte für nach Beitragsklassen entrichtete Beiträge ergänzt.

(4) In Ergänzung der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der Wert für die Umrechnung von Arbeitsentgelten in Franken in Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1956 mit 0,0108 festgesetzt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

§ 6: Änderungsvorschrift

§ 7: 3. ÜberleitungsgG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8. GVBl. Berlin 1958 S. 22

§ 8 Abs. 3 u. 4: Anlagen 1a u. 2a zu § 1255 RVO vgl. saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779; Anlagen 1a u. 2a zu § 32 AVG vgl. saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

Anlagen 1 u. 2 *
(zu § 3)

Anlage 3 *
(zu § 6)

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 3)

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956	0,78	1,55	3,10	4,65	6,20	7,76	9,31	10,08	12,41	15,51	18,61	24,82

Anlage 5
(zu § 8 Abs. 3)

Zeitraum	Gehalts- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956	0,78	1,55	3,10	4,65	6,20	7,76	9,31	10,08	12,41	15,51	18,61	24,82

Anlage 1: Berücksichtigt in RVO 820-1
 Anlage 2: Berücksichtigt in AVG 821-1
 Anlage 3: Berücksichtigt in RKG 822-1

8232-7-2

**Zweite Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

Vom 19. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 958

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

§ 2 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1959 eintreten, 4812 Deutsche Mark.

§ 3 *

(1) und (2) ...

(3) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1959 eintreten, Beiträge der Beitragsklasse XVII nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklasse J nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes diese Beiträge mit dem Wert 15,86 zu vielfältigen.

Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 1: Änderungsvorschrift

§ 2: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 3 Abs. 1 u. 2: Änderungsvorschrift

§ 3 Abs. 3: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 4 *

§ 5 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1959 eintreten, 4862 Deutsche Mark.

§ 6 *

§ 7 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) auch im Land Berlin.

§ 8 *

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der folgenden Besonderheiten auch im Saarland:

1. Für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1957 wird die Tabelle der Anlage 1a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung durch die in der Anlage 6 dieser Verordnung angegebenen Werte und die Tabelle der Anlage 1a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 7 dieser Verordnung angegebenen Werte für nach Beitragsklassen entrichtete Beiträge ergänzt.
2. In Ergänzung der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung, der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Anlage 1a zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird der Wert für die Umrechnung von Arbeitsentgelten in Franken in Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1957 mit 0,0103 festgesetzt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

§ 4: Änderungsvorschrift

§ 5: RKG 822-1

§ 6: Änderungsvorschrift

§ 7: 3. ÜberleitungsG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8, GVBl. Berlin 1959 S. 23

§ 8: Anlagen 1a u. 2a zu § 1255 RVO vgl. saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779; Anlagen 1a u. 2a zu § 32 AVG vgl. saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789; Anlage 1a zu § 54 Abs. 3 Buchst. b RKG vgl. saarländisches G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099

Anlagen 1 u. 2 *

(zu § 3 Abs. 1)

Anlagen 3 u. 4 *

(zu § 3 Abs. 2)

Anlage 5 *

(zu § 6)

Anlage 6

(zu § 8)

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1957	0,71	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73

Anlage 7

(zu § 8)

Zeitraum	Gehalts- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1957	0,71	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73

Anlagen 1 u. 2: Berücksichtigt in RVO 820-1
 Anlagen 3 u. 4: Berücksichtigt in AVG 821-1
 Anlage 5: Berücksichtigt in RKG 822-1

8232-7-3

Dritte Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Vom 30. November 1959

Bundesgesetzbl. I S. 699

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779),

des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

§ 2 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1960 eintreten, 5072 Deutsche Mark.

§ 3 *

(1) ...

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1960 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XVII und XVIII nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen J und K nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge der Beitrags-

Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 1: Änderungsvorschrift

§ 2: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 3 Abs. 1: Änderungsvorschrift

§ 3 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1

klassen XVII und J mit dem Wert 15,01 und die Beiträge der Beitragsklassen XVIII und K mit dem Wert 15,95 zu vervielfältigen.

§ 4 *

§ 5 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1960 eintreten, 5126 Deutsche Mark.

§ 6 *

§ 7 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 auch im Land Berlin.

§ 8 *

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der folgenden Besonderheit auch im Saarland:

In Ergänzung der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung, der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Anlage 1a zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird der Wert für die Umrechnung von Arbeitsentgelten in Franken in Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1958 mit 0,0093 festgesetzt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Anlage 1 *
(zu § 3 Abs. 1)

Anlage 2 *
(zu § 6)

§ 4: Änderungsvorschrift

§ 5: RKG 822-1

§ 6: Änderungsvorschrift

§ 7: 3. ÜberleitungsgG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8. GVBl. Berlin 1960 S. 16

§ 8: Anlage 2a zu § 1255 RVO vgl. saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779; Anlage 2a zu § 32 AVG vgl. saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789; Anlage 1a zu § 54 Abs. 3 Buchst. b RKG vgl. saarländisches G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099

Anlage 1: Berücksichtigt in RVO 820-1 u. AVG 821-1

Anlage 2: Berücksichtigt in RKG 822-1

8232-7-4

**Vierte Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen
für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter
und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

Vom 14. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 996

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779),

des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789),

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 533) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) und

des § 27 Abs. 1 des Fremdretengesetzes in der Fassung des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

§ 2 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1961 eintreten, 5325 Deutsche Mark.

§ 3 *

(1) ...

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1961 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XVIII und XIX nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114

Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1, FRG 824-2

§ 1: Änderungsvorschrift

§ 2: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 3 Abs. 1: Änderungsvorschrift

§ 3 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1

des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen K und L nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge der Beitragsklassen XVIII und K mit dem Wert 15,17 und die Beiträge der Beitragsklassen XIX und L mit dem Wert 16,07 zu vervielfältigen.

§ 4 *

§ 5 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1961 eintreten, 5381 Deutsche Mark.

§§ 6 u. 7 *

§ 8 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9 *

(1) ...

(2) §§ 1 bis 6 und 8 dieser Verordnung gelten im Saarland mit der Ergänzung des Absatzes 3.

(3) In Ergänzung der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung, der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Anlage 1a zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknapp-

§ 4: Änderungsvorschrift

§ 5: RKG 822-1

§§ 6 u. 7: Änderungsvorschriften

§ 8: 3. ÜberleitungsgG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8, FANG 824-3. GVBl. Berlin 1961 S. 154

§ 9 Abs. 1: Saarklausel gegenstandslos infolge Einführung des § 7 im Saarland durch § 20 Nr. 3 SVAnG Saar 826-19

§ 9 Abs. 3: Anlage 2a zu § 1255 RVO vgl. saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 779; Anlage 2a zu § 32 AVG vgl. saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789; Anlage 1a zu § 54 Abs. 3 Buchst. b RKG vgl. saarländisches G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1099

schaftsgesetzes wird der Wert für die Umrechnung von Arbeitsentgelten in Franken in Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1959 mit 0,0091 festgesetzt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Anlage 1 *
(zu § 3 Abs. 1)

Anlage 2 *
(zu § 6)

Anlage 1: Berücksichtigt in RVG 820-1 u. AVG 821-1
Anlage 2: Berücksichtigt in RKG 822-.

Anlage 3 *
(zu § 7)

Anlage 4 *
(zu § 7)

Anlage 5 *
(zu § 7)

Anlage 6 *
(zu § 7)

Anlage 7 *
(zu § 7)

Anlage 8 *
(zu § 7)

Anlagen 3 bis 8: Berücksichtigt in FRG 824-2

Fünfte Verordnung **8232-7-5**
über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Vom 23. November 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1929

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung,
des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes,

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,

des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und

des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

§ 2 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1962 eintreten, 5678 Deutsche Mark.

Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1, FRG 824-2, HwVG 8250-1

§ 1: Änderungsvorschrift
§ 2: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 3 *

(1) ...

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1962 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XIX und XX nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen L und M nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge der Beitragsklassen XIX und L mit dem Wert 14,75 und die Beiträge der Beitragsklassen XX und M mit dem Wert 15,57 zu vervielfältigen.

§ 4 *

§ 5 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1962 eintreten, 5737 Deutsche Mark.

§§ 6 u. 7 *

§ 3 Abs. 1: Änderungsvorschrift
§ 3 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1
§ 4: Änderungsvorschrift
§ 5: RKG 822-1
§§ 6 u. 7: Änderungsvorschriften

§ 8*

Für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird die Beitragsklasse XI bekanntgegeben.

§ 9*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10*

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

§ 8: HwVG 8250-1

§ 9: 3. ÜberleitungsG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8, FANG 824-3, GVBl. Berlin 1962 S. 139

§ 10: Saarklausel gegenstandslos infolge Einführung des § 7 im Saarland durch § 20 Nr. 6 SVAnG Saar 826-19

Anlage 1*
(zu § 3 Abs. 1)

Anlage 2*
(zu § 6)

Anlage 3*
(zu § 7)

Anlage 4*
(zu § 7)

Anlage 5*
(zu § 7)

Anlage 6*
(zu § 7)

Anlage 7*
(zu § 7)

Anlage 8*
(zu § 7)

Anlage 1: Berücksichtigt in RVO 820-1 u. AVG 821-1

Anlage 2: Berücksichtigt in RKG 822-1

Anlagen 3 bis 8: Berücksichtigt in FRG 824-2

8232-7-6

Sechste Verordnung

über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Vom 6. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 709

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung,
des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes,

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,
des § 27 Abs. 1 des Fremdretenengesetzes in der Fassung des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und

des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

§ 2*

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung

Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1, FRG 824-2, HwVG 8250-1

§ 1: Änderungsvorschrift

§ 2: RVO 820-1, AVG 821-1

und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1963 eintreten, 6142 Deutsche Mark.

§ 3*

(1) ...

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1963 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XX und XXI nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen M und N nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge der Beitragsklassen XX und M mit dem Wert 14,13 und die Beiträge der Beitragsklassen XXI und N mit dem Wert 14,87 zu vervielfältigen.

§ 4*

§ 3 Abs. 1: Änderungsvorschrift

§ 3 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 4: Änderungsvorschrift

§ 5*

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1963 eintreten, 6206 Deutsche Mark.

§§ 6 u. 7*

§ 8*

Für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird die Beitragsklasse XII bekanntgegeben.

§ 9*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5: RKG 822-1
 §§ 6 u. 7: Änderungsvorschriften
 § 8: HwVG 8250-1
 § 9: 3. Überleitungsg 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8, FANG 824-3. GVBl. Berlin 1963 S. 68

§ 10*

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
 Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
 Der Bundesminister für Arbeit
 und Sozialordnung

Anlage 1*
 (zu § 3 Abs. 1)
 Anlage 2*
 (zu § 6)
 Anlage 3*
 (zu § 7)
 Anlage 4*
 (zu § 7)
 Anlage 5*
 (zu § 7)
 Anlage 6*
 (zu § 7)
 Anlage 7*
 (zu § 7)
 Anlage 8*
 (zu § 7)

§ 10: Saarklausel gegenstandslos infolge Einführung des § 7 im Saarland durch § 20 Nr. 8 SVAnG Saar 826-19
 Anlage 1: Berücksichtigt in RVO 820-1 u. AVG 821-1
 Anlage 2: Berücksichtigt in RKG 822-1
 Anlagen 3 bis 8: Berücksichtigt in FRG 824-2

Siebente Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung

8232-7-7

Vom 21. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 1033

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, des § 27 Abs. 1 des Fremdretenengesetzes in der Fassung des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93), des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737) und des Artikels 3 § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353) verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1, FRG 824-2, HwVG 8250-1, G zur Änderung des GAL 8251-3
 § 1: Änderungsvorschrift

§ 2*

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1964 eintreten, 6717 Deutsche Mark.

§ 3*

(1) ...
 (2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1964 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XXI, XXII und XXIII nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen N, O und P nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge der Beitragsklassen XXI und N mit dem Wert 13,65, die

§ 2: RVO 820-1, AVG 821-1
 § 3 Abs. 1: Änderungsvorschrift
 § 3 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1

Beiträge der Beitragsklassen XXII und O mit dem Wert 14,33 und die Beiträge der Beitragsklassen XXIII und P mit dem Wert 15,01 zu vervielfältigen.

§ 4 *

§ 5 *

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1964 eintreten, 6788 Deutsche Mark.

§§ 6 u. 7 *

§ 8 *

Für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird die Beitragsklasse XIII bekanntgegeben.

§ 9 *

§ 10 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschafts-

§ 4: Änderungsvorschrift
 § 5: RKG 822-1
 §§ 6 u. 7: Änderungsvorschriften
 § 8: HwVG 8250-1
 § 9: Änderungsvorschrift
 § 10: 3. ÜberleitungsG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8, FANG 824-3, G zur Änderung des GAL 8251-3. GVBl. Berlin 1964 S. 160

rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 4 § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Für den Bundesminister
 für Arbeit und Sozialordnung
 Der Bundesminister der Finanzen

- Anlage 1 *
(zu § 3 Abs. 1)
- Anlage 2 *
(zu § 6)
- Anlage 3 *
(zu § 7)
- Anlage 4 *
(zu § 7)
- Anlage 5 *
(zu § 7)
- Anlage 6 *
(zu § 7)
- Anlage 7 *
(zu § 7)
- Anlage 8 *
(zu § 7)
- Anlage 9 *
(zu § 9)

Anlage 1: Berücksichtigt in RVO 820-1 u. AVG 821-1
 Anlage 2: Berücksichtigt in RKG 822-1
 Anlagen 3 bis 8: Berücksichtigt in FRG 824-2
 Anlage 9: Berücksichtigt in G zur Änderung des GAL 8251-3

**Verordnung
 über die Berechnung des Kapitalwerts
 bei Abfindungen nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung
 und nach § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes ***

Vom 19. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 964

Auf Grund des § 1295 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und des § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Bei Abfindungen nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung und nach § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird das Kapital, das dem Werte der abzufindenden Leistung entspricht, als Produkt aus dem Jahresbetrage der Leistung und dem Kapitalisierungsfaktor errechnet, der für Leistungen an Versicherte aus der Tabelle 1, für Leistungen an Witwen und Witwer aus der Tabelle 2 und für Leistungen an Waisen aus der Tabelle 3 der Anlage zu entnehmen ist.

Überschrift, Einleitungssatz u. § 1: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
 und Sozialordnung

§ 2: 3. ÜberleitungsG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2. GVBl. Berlin 1959 S. 27

Tabelle 1
**Kapitalisierungsfaktoren
für Leistungen an Versicherte**

Alter des Berechtigten zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 23 Jahren	6
23 Jahre bis unter 26 Jahren	7
26 Jahre bis unter 28 Jahren	8
28 Jahre bis unter 31 Jahren	9
31 Jahre bis unter 33 Jahren	10
33 Jahre bis unter 36 Jahren	11
36 Jahre bis unter 39 Jahren	12
39 Jahre bis unter 42 Jahren	11
42 Jahre bis unter 45 Jahren	10
45 Jahre bis unter 48 Jahren	9
48 Jahre bis unter 51 Jahren	8
51 Jahre bis unter 54 Jahren	7
54 Jahre bis unter 57 Jahren	6
57 Jahre bis unter 60 Jahren	5
60 Jahre bis unter 63 Jahren	4
63 Jahre bis unter 66 Jahren	3
66 Jahre bis unter 69 Jahren	2
69 Jahre bis unter 72 Jahren	
72 Jahre bis unter 74 Jahren	
74 Jahre bis unter 78 Jahren	
78 Jahre bis unter 81 Jahren	
81 Jahre bis unter 86 Jahren	
86 Jahre bis unter 92 Jahren	
92 Jahre und mehr	

Tabelle 2
**Kapitalisierungsfaktoren
für Leistungen an Witwen und Witwer**

Alter der Witwe oder des Witwers zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 25 Jahren	5
25 Jahre bis unter 27 Jahren	6
27 Jahre bis unter 28 Jahren	7
28 Jahre bis unter 29 Jahren	8
29 Jahre bis unter 30 Jahren	9
30 Jahre bis unter 31 Jahren	10
31 Jahre bis unter 32 Jahren	11
32 Jahre bis unter 33 Jahren	12
33 Jahre bis unter 34 Jahren	13
34 Jahre bis unter 36 Jahren	14
36 Jahre bis unter 38 Jahren	15
38 Jahre bis unter 43 Jahren	16
43 Jahre bis unter 45 Jahren	17
45 Jahre bis unter 52 Jahren	16

noch: Tabelle 2
**Kapitalisierungsfaktoren
für Leistungen an Witwen und Witwer**

Alter der Witwe oder des Witwers zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
52 Jahre bis unter 55 Jahren	15
55 Jahre bis unter 58 Jahren	14
58 Jahre bis unter 61 Jahren	13
61 Jahre bis unter 63 Jahren	12
63 Jahre bis unter 65 Jahren	11
65 Jahre bis unter 68 Jahren	10
68 Jahre bis unter 70 Jahren	9
70 Jahre bis unter 73 Jahren	8
73 Jahre bis unter 75 Jahren	7
75 Jahre bis unter 78 Jahren	6
78 Jahre bis unter 82 Jahren	5
82 Jahre bis unter 86 Jahren	4
86 Jahre bis unter 92 Jahren	3
92 Jahre und mehr	2

Tabelle 3
**Kapitalisierungsfaktoren
für Leistungen an Waisen**

Alter der Waise zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 1 Jahr	13
1 Jahr bis unter 2 Jahren	13
2 Jahre bis unter 3 Jahren	12
3 Jahre bis unter 4 Jahren	12
4 Jahre bis unter 5 Jahren	11
5 Jahre bis unter 6 Jahren	10
6 Jahre bis unter 7 Jahren	10
7 Jahre bis unter 8 Jahren	9
8 Jahre bis unter 9 Jahren	8
9 Jahre bis unter 10 Jahren	8
10 Jahre bis unter 11 Jahren	7
11 Jahre bis unter 12 Jahren	6
12 Jahre bis unter 13 Jahren	5
13 Jahre bis unter 14 Jahren	5
14 Jahre bis unter 15 Jahren	4
15 Jahre bis unter 16 Jahren	3
16 Jahre bis unter 17 Jahren	2
17 Jahre und mehr	1

Erstes Gesetz
über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen
Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung
der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958
(Erstes Renten Anpassungsgesetz — 1. RAG)

Vom 21. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 956, verk. am 23. 12. 1958

§ 1 *

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1957 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1959 an in der Weise angepaßt, daß der nach § 3 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,061 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen.

(2) Zu den Renten im Sinn des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) erhöhten Versichertenrenten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1958 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2 *

Auf Renten, die nach Artikel 2 § 43 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 28 Abs. 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 533) berechnet worden sind oder berechnet werden, findet § 1 Abs. 1 auch dann Anwendung,

§ 1 Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 2 Satz 1: Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45 lautete:

„(1) Wer eine Rente bezieht, auf die das Fremdreten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 17) und vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767) anzuwenden ist, wird den Anspruchsberechtigten nach diesem Gesetz gleichgestellt. Bis zur Anpassung des Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes an die Vorschriften dieses Gesetzes werden Renten, auf die das Fremdreten- und Auslandsrentengesetz anzuwenden ist, nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften berechnet und nach §§ 31 bis 35 dieses Artikels mit den Werten der Tabellen der Anlagen 3 und 4 für den Rentenbeginn im Jahre 1956 umgestellt. §§ 36 bis 41 dieses Artikels finden Anwendung. Versicherungszeiten, die nach dem Fremdreten- und Auslandsrentengesetz anzurechnen sind, werden im Rahmen des § 1249 der Reichsversicherungsordnung berücksichtigt; Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft sind nicht mehr anzuwenden. Für Beiträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Beitragsmarken nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung entrichtet sind, ist 12 vom Hundert des Wertes des Beitrages in Deutsche Mark als Steigerungsbetrag zu gewähren.“

Art. 2 § 42 Abs. 1 AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88 lautete:

„(1) Wer eine Rente bezieht, auf die das Fremdreten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 17) und vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767) anzuwenden ist, wird den Anspruchsberechtigten nach diesem Gesetz gleichgestellt. Bis zur Anpassung des Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes an die Vorschriften dieses Gesetzes werden Renten, auf die das Fremdreten- und Auslandsrentengesetz anzu-

wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1957 eingetreten ist. Das gleiche gilt für Renten, die nach Artikel 3 § 6 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 3 § 5 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind oder berechnet werden.

§ 3 *

(1) Anpassungsbetrag ist der Rentenzahlbetrag für Januar 1959 einschließlich des Kinderzuschusses für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) In den Fällen, in welchen für Januar 1959 keine Rente gezahlt worden ist, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinn des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1959 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten. Das gleiche gilt, wenn sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1958 erhöht.

(3) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten

wenden ist, nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften berechnet und nach §§ 30 bis 34 dieses Artikels mit den Werten der Tabellen der Anlagen 3 und 4 für den Rentenbeginn im Jahre 1956 umgestellt. §§ 35 bis 40 dieses Artikels finden Anwendung. Versicherungszeiten, die nach dem Fremdreten- und Auslandsrentengesetz anzurechnen sind, werden im Rahmen des § 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes berücksichtigt; Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft sind nicht mehr anzuwenden. Für Beiträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Beitragsmarken nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet sind, ist 7 vom Hundert des Wertes des Beitrages in Deutsche Mark als Steigerungsbetrag zu gewähren.“

Art. 2 § 28 Abs. 1 KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533 lautete:

„(1) Wer eine Rente bezieht, auf die das Fremdreten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 17) und vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767) anzuwenden ist, wird den Anspruchsberechtigten nach diesem Gesetz gleichgestellt. Bis zur Anpassung des Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes an die Vorschriften dieses Gesetzes werden Renten, auf die das Fremdreten- und Auslandsrentengesetz wegen ausländischer Versicherungszeiten anzuwenden ist, nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften berechnet und nach den Vorschriften dieses Artikels für den Rentenbeginn im Jahre 1956 umgestellt. Versicherungszeiten, die nach dem Fremdreten- und Auslandsrentengesetz anzurechnen sind, werden im Rahmen des § 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes berücksichtigt; Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft sind nicht mehr anzuwenden.“

§ 2 Satz 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 3 Abs. 1 Satz 2: RKG 822-1

§ 3 Abs. 3 Satz 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8

und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 4*

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1957 beruhen und nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet worden sind, sowie bei Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten mit einem Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung darf der nach § 1 Abs. 1 erster Halbsatz errechnete Betrag den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 berechnet werden würde. Auf die übrigen Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten finden Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungsgesetzes-Neuregelungsgesetzes Anwendung. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 11 oder Artikel 2 § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind.

§ 5

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

§ 6*

(1) Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß

§ 4 Abs. 1: RVO 820-1, AVG 821-1, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 4 Abs. 2: KnVNG 822-8

§ 6 Abs. 1: Absatznummer hinzugesetzt durch Art. III § 2 Buchst. a G v. 27. 6. 1960 I 453. BVG 830-2, LAG 621-1, BEG 251-1

§ 6 Abs. 2: Eingef. durch Art. III § 2 Buchst. b G v. 27. 6. 1960 I 453. Das G v. 27. 6. 1960 ist nach seinem Art. IV § 4 Abs. 1 am 2. 7. 1960, sein Art. I ist am 1. 6. 1960 in Kraft getreten. BVG 830-2

bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, so bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1959 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz bleiben auch die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Juni 1959 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten waren, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.

§ 7*

(1) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbeseid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1959 zulässig.

(2) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung anzuwenden, in der die in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Vorschriften im Saarland gelten.

(2) Rentenzahlbetrag im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 ist im Saarland der Rentenbetrag in Deutsche Mark, der der Umrechnung in Französische Franken zugrunde liegt.

§ 9*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 7 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1
§ 9: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1959 S. 88

8232-10-2

Zweites Gesetz

**über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen
Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen
Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959
(Zweites Renten Anpassungsgesetz — 2. RAG)**

Vom 21. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 765, verk. am 24. 12. 1959

§ 1*

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1958 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1960 an in der Weise angepaßt, daß der nach § 3 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,0594 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Versichertenrenten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1959 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2*

Auf Renten, die nach Artikel 2 § 43 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 28 Abs. 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind oder berechnet werden, findet § 1 Abs. 1 auch dann Anwendung, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1958 eingetreten ist. Das gleiche gilt für Renten, die nach Artikel 3 § 6 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 3 § 5 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind oder berechnet werden.

§ 3*

(1) Anpassungsbetrag ist der Rentenzahlbetrag für Januar 1960 einschließlich des Kinderzuschusses für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag

§ 1 Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2
 § 2 Satz 1: Wortlaut des Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45, des Art. 2 § 42 Abs. 1 AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88 u. des Art. 2 § 28 Abs. 1 KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533 abgedruckt in Fußnote zu § 2 Satz 1 des 1. RAG 8232-10-1
 § 2 Satz 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2
 § 3 Abs. 1 Satz 2: RKG 822-1
 § 3 Abs. 2 Satz 1: 1. RAG 8232-10-1
 § 3 Abs. 2 Satz 3: RVO 820-1, AVG 821-1
 § 3 Abs. 4 Satz 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8

außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die § 4 des Ersten Renten Anpassungsgesetzes anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 1 Abs. 1 erster Halbsatz des Ersten Renten Anpassungsgesetzes ergibt. An die Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1959 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1960. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1958, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet sind und bei denen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage begrenzt ist.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1960 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1959 erhöht, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1960 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 4*

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die auf Versicherungsfällen der Jahre 1957 und 1958 beruhen und nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet worden sind, sowie bei Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten mit einem Leistungsteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung darf der nach § 1 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1: RVO 820-1, AVG 621-1
 § 4 Abs. 1 Satz 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2
 § 4 Abs. 1 Satz 4: RVO 820-1, AVG 821-1
 § 4 Abs. 2: KnVNG 822-8

erster Halbsatz errechnete Betrag den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde. Auf die übrigen Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte werden durch folgende Werte ersetzt:

„Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrente DM/Monat	Witwen- und Witwerrente DM/Monat
50	600,00	360,00
49	588,00	352,80
48	576,00	345,60
47	564,00	338,40
46	552,00	331,20
45	540,00	324,00
44	528,00	316,80
43	516,00	309,60
42	504,00	302,40
41	492,00	295,20
40 und weniger	480,00	288,00"

§ 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 11 oder Artikel 2 § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind.

§ 5

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

§ 6*

Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1960 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 6 Satz 1: BVG 830-2, LAG 621-1, BEG 251-1

§ 7*

(1) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1960 zulässig.

(2) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

(2) § 6 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bundesversorgungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes die entsprechenden saarländischen Gesetze treten und das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung seiner im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

(3) Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland, Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland werden aufgehoben. Für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen, die nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, sind diese Vorschriften weiterhin anzuwenden.

§ 9*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 7 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 8 Abs. 2: BVG 830-2, LAG 621-1, BEG 251-1

§ 9: 3. ÜberleitungsgG 603-5. GVBl. Berlin 1960 S. 49

8232-10-3

Drittes Gesetz
über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen
Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen
Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960
(Drittes Rentenanpassungsgesetz — 3. RAG)

Vom 19. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1013, verk. am 24. 12. 1960

§ 1*

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1959 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1961 an in der Weise angepaßt, daß der nach § 2 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,054 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Versichertenrenten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1960 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2*

(1) Anpassungsbetrag ist der Rentenzahlbetrag für Januar 1961 einschließlich des Kinderzuschusses für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die § 4 des Zweiten Rentenanpassungsgesetzes anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 1 Abs. 1 erster Halbsatz des Zweiten Rentenanpassungsgesetzes ergibt. An die Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1960 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1961. Bei Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1959, die nach § 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder § 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet sind und bei denen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage begrenzt ist, ist Anpassungsbetrag der nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zu bestimmende und mit 1,0594 zu vervielfältigende Rentenzahlbetrag.

§ 1 Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 2 Abs. 1 Satz 2: RKG 822-1

§ 2 Abs. 2 Satz 1: 2. RAG 8232-10-2

§ 2 Abs. 2 Satz 3: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 2 Abs. 4 Satz 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1961 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1960 erhöht, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1961 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 3*

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die auf Versicherungsfällen der Jahre 1957, 1958 und 1959 beruhen und nach § 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder § 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet worden sind, sowie bei Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten mit einem Leistungsteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung darf der nach § 1 Abs. 1 erster Halbsatz errechnete Betrag den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde. Auf die übrigen Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte werden durch folgende Werte ersetzt:

§ 3 Abs. 1 Satz 1: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 3 Abs. 1 Satz 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 3 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 3 Abs. 3: KnVNG 822-8

„Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrente DM/Monat	Witwen- und Witwer-Rente DM/Monat
50	637,50	382,50
49	624,80	374,90
48	612,00	367,20
47	599,30	359,60
46	586,50	351,90
45	573,80	344,30
44	561,00	336,60
43	548,30	329,00
42	535,50	321,30
41	522,80	313,70
40 u. weniger	510,00	306,00“.

(2) § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten; im übrigen gilt in den Fällen, in denen § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden sind, Absatz 1 sinngemäß.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 11 oder Artikel 2 § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind.

§ 4

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

§ 5*

Soweit bei den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1961 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Satz 1: BVG 830-2, LAG 621-1, BEG 251-1

§ 6*

(1) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1961 zulässig.

(2) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 3 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

(2) § 5 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bundesversorgungsgesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz sowie das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 6 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 7 Abs. 2: BVG 830-2, BEG 251-1, LAG 621-1

§ 8: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 1

8232-10-4

Viertes Gesetz

über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage
für das Jahr 1961

(Viertes Rentenanpassungsgesetz — 4. RAG)

Vom 20. Dezember 1961

Bundesgesetzbl. I S. 2009, verk. am 23. 12. 1961

§ 1*

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1960 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1962 an nach Maßgabe der §§ 2 ff. angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Renten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1961 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2*

(1) Renten, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten nicht. In den Fällen des Artikels 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die

- a) nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden oder
- b) nach Artikel 2 § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes be-

§ 1 Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2
§ 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1
§ 2 Abs. 1 Satz 3: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-1
§ 2 Abs. 2: KnVNG 822-8, RKG 822-1

rechnet worden sind, wenn auf sie die §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung gefunden haben.

§ 3*

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,2439 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungs- dauer von ... Jahren	Versicherten- renten- DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	675,—	405,—
49	661,50	396,90
48	648,—	388,80
47	634,50	380,70
46	621,—	372,60
45	607,50	364,50
44	594,—	356,40
43	580,50	348,30
42	567,—	340,20
41	553,50	332,10
40 und weniger	540,—	324,—

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe

§ 3 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2
§ 3 Abs. 3: V über die Anwendung der Ruhensvorschriften usw.
8232-4-1

Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an Stelle des Betrages von 7650 Deutsche Mark der Betrag von 9180 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 2 der Verordnung an Stelle des Betrages von 4281 Deutsche Mark der Betrag von 5325 Deutsche Mark und in § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung an Stelle des Betrages von 750 Deutsche Mark der Betrag von 900 Deutsche Mark tritt.

§ 4*

Die übrigen Renten werden in der Weise angepaßt, daß der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,05 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind der Kinderzuschuß und die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen. Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag sind mit 1,1 zu vervielfältigen. Der Kinderzuschuß für jedes Kind ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1961 zu berechnen.

§ 5*

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1962 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die § 3 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Rentenanpassungsgesetzes anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 1 Abs. 1 erster Halbsatz des Dritten Rentenanpassungsgesetzes ergibt. An die Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1961 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1962.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1962 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1961 erhöht, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1962 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versicherungsrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben

Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 6*

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, dürfen, wenn beide Renten zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge überschreiten, den Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet und nach § 2 angepaßt werden würde. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, dürfen, wenn beide Renten zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge überschreiten, den Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach § 3 angepaßt werden würde.

§ 7

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

§ 4 Satz 2: RKG 822-1

§ 5 Abs. 1 Satz 2: RKG 822-1

§ 5 Abs. 2 Satz 1: 3. RAG 8232-10-3

§ 5 Abs. 4 Satz 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8

§ 6 Abs. 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 6 Abs. 2 Satz 1: RKG 822-1

§ 6 Abs. 3 Satz 1: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 6 Abs. 4: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 8*

Soweit bei den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1962 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 9*

(1) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1962 zulässig.

(2) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Satz 1: BVG 830-2, LAG 621-1, BEG 251-1, G über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen 402-24, 2. WoBauG 2330-2
 § 9 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 10*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 6 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

(2) § 8 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt § 8 im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 10 Abs. 2 Satz 1: G zur Einführung des BVG im Saarland 830-3
 § 10 Abs. 2 Satz 2: 2. WoBauG 2330-2, BEG 251-1, LAG 621-1
 § 11: 3. ÜberleitungsG 603-5, GVBl. Berlin 1962 S. 3

8232-10-5

Fünftes Gesetz

über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage

für das Jahr 1962

(Fünftes Rentenanpassungsgesetz — 5. RAG)

Vom 21. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 764, verk. am 29. 12. 1962

§ 1*

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1961 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1963 an nach Maßgabe der §§ 2 ff. angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Renten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1962 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2*

(1) Renten, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten nicht. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung, § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 77 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 1 Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 2 Abs. 1: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 2 Abs. 2: KnVNG 822-8

§ 3*

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,3263 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungs- dauer von ... Jahren	Versicher- tenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwer- renten DM/Monat
50 und mehr	712,50	427,50
49	698,30	419,00
48	684,00	410,40
47	669,80	401,90
46	655,50	393,30
45	641,30	384,80
44	627,00	376,20
43	612,80	367,70
42	598,50	359,10
41	584,30	350,60
40 und weniger	570,00	342,00

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der

§ 3 Abs. 1 Satz 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 3 Abs. 1 Satz 3: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 3 Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 3 Abs. 3: V über die Anwendung der Ruhensvorschriften usw. 8232-4-1

Verordnung an die Stelle des Betrages von 7650 Deutsche Mark der Betrag von 9690 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 227 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 624,90 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4281 Deutsche Mark der Betrag von 5678 Deutsche Mark und in § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 750 Deutsche Mark der Betrag von 950 Deutsche Mark tritt.

§ 4*

(1) Die übrigen Renten werden in der Weise angepaßt, daß der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,066 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind der Kinderzuschuß und die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen. Der Kinderzuschuß für jedes Kind ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1962 zu berechnen.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt,

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden.

§ 5*

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1963 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) In den Fällen, in denen für Januar 1963 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1962 erhöht, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1963 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(3) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 6*

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

§ 4 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 5 Abs. 1 Satz 2: RKG 822-1

§ 5 Abs. 3 Satz 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8

§ 6 Abs. 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 6 Abs. 2 Satz 2: RKG 822-1

§ 6 Abs. 3: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 6 Abs. 4: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 8*

Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1963 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

§ 9*

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1963 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1963 zulässig.

(3) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Satz 1: BVG 830-2, LAG 621-1, BEG 251-1, BSHG 2170-1, G über die Gewährung von Miet- u. Lastenbeihilfen 402-24, 2. WoBauG 2330-2

§ 9 Abs. 3: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 10*

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 6 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherung - Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

(2) § 8 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt § 8 im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 10 Abs. 2 Satz 1: G zur Einführung des BVG im Saarland 830-3

§ 10 Abs. 2 Satz 2: 2. WoBauG 2330-2, BEG 251-1, LAG 621-1

§ 11: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1963 S. 8

8232-10-6

Sechstes Gesetz**über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
sowie über die Anpassung der Geldleistungen
aus der gesetzlichen Unfallversicherung
(Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG)**

Vom 21. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 1008, verk. am 31. 12. 1963

Artikel I**Anpassung der Renten aus den gesetzlichen
Rentenversicherungen****§ 1***

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1962 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1964 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Renten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1963 vollendet haben, und die Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2*

(1) Renten, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten nicht. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung, § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 77 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 1 Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, SVAnG Saar 826-19
§ 2 Abs. 1: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2
§ 2 Abs. 2: KnVNG 822-8

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3*

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung mit 1,4347 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von . . . Jahren	Versicherten- renten DM/Monat	Witwen- und Witwer- renten DM/Monat
50 und mehr	750	450
49	735	441
48	720	432
47	705	423
46	690	414
45	675	405
44	660	396
43	645	387
42	630	378
41	615	369
40 und weniger	600	360

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf um-

§ 3 Abs. 1 Satz 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 3 Abs. 1 Satz 3: RVO 820-1, AVG 821-1

§ 3 Abs. 2: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 3 Abs. 3: V über die Anwendung der Ruhensvorschriften usw.
8232-4-1

zustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 9690,00 Deutsche Mark der Betrag von 10 200,00 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 227,00 Deutsche Mark der Betrag von 246,50 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 624,90 Deutsche Mark der Betrag von 676,90 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 5678,00 Deutsche Mark der Betrag von 6142,00 Deutsche Mark tritt.

§ 4*

(1) Die übrigen Renten werden in der Weise angepaßt, daß der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,082 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind der Kinderzuschuß und die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen. Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag sind mit 1,091 zu vervielfältigen. Der Kinderzuschuß für jedes Kind ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1963 zu berechnen.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen treffen und auf die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden.

§ 5*

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1964 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) In den Fällen, in denen für Januar 1964 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1963 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des

Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1964 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(3) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 6*

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbweisen ein Zehntel und bei Renten an Vollweisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Renten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen treffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen treffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungs-

§ 4 Abs. 1 Satz 2: RKG 822-1

§ 4 Abs. 2: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 5 Abs. 1 Satz 2: RKG 822-1

§ 5 Abs. 3 Satz 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8

§ 6 Abs. 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 6 Abs. 2 Satz 2: RKG 822-1

§ 6 Abs. 3 Satz 1: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

§ 6 Abs. 4: RVO 820-1, AVG 821-1

gesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7*

Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben hätte.

§ 8

Die Vorschriften dieses Artikels gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Artikel II

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 1*

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1961 und 1962 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die

§ 7: SVAnG Saar 826-19

§ 1 Abs. 2: 2. VUNG 8231-14

§ 1 Abs. 3: SVAnG Saar 826-19

§ 1 Abs. 4: §§ 565 u. 566 RVO i. d. F. d. G v. 9. 3. 1942 lauteten:

§ 565

(1) Befand sich der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so wird von dem Zeitpunkt ab, in welchem die begonnene Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre, der Jahresarbeitsverdienst nach dem Entgelt berechnet, der dann für Personen gleicher Ausbildung durch Tarif oder sonst allgemein für einzelne Berufsjahre festgesetzt ist; hierbei sind Verdiensterhöhungen, die von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab allgemein festgesetzt sind, die der Verletzte aber voraussichtlich erst nach Vollendung seines dreißigsten Lebensjahres erreicht hätte, nicht zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt bei einem Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, für die nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zu gewährende Rente, sofern diese Berechnung für den Verletzten günstiger ist.

§ 566

Läßt sich die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach den §§ 563 bis 565 nicht durchführen oder erscheint der nach den §§ 564 und 565 berechnete Jahresarbeitsverdienst unbillig, so ist der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzustellen. Hierbei ist außer den Fähigkeiten, der Ausbildung und der Lebensstellung des Verletzten seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Unfalls oder, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Für Verwandte oder Verschwägerter des Unternehmers, die keinen Lohn erhalten haben, gilt der ihrer Tätigkeit entsprechende Tarif- oder sonst allgemein festgesetzte Lohn als Jahresarbeitsverdienst.*

im Jahre 1961 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1964 an nach Maßgabe der §§ 2 und 3 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1085) oder auf Grund des § 2 Nr. 11 des Gesetzes Nr. 673 zur Anpassung der gesetzlichen Unfallversicherung an die im übrigen Bundesgebiet geltenden Vorschriften vom 19. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1045) gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.

§ 2*

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,09 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Das gilt auch für die Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(2) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1962 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

§ 3*

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

§ 4*

Ist in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Gruppen von Versicherten seit dem 1. Juli 1963 die Berechnung der Geldleistungen nach den §§ 570 bis 578 der Reichsversicherungsordnung bestimmt,

§ 2 Abs. 1 Satz 2: SVAnG Saar 826-19

§ 3 Satz 1 u. § 4 Satz 1: RVO 820-1

sind die Geldleistungen für diese Gruppen aber bisher nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet worden, so sind diese Geldleistungen auf Grund des nach den §§ 570 bis 578 der Reichsversicherungsordnung zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes für Bezugszeiten vom 1. Januar 1964 an umzustellen. Dabei ist der Tarif- oder sonst ortsübliche Lohn eines gleichartigen Arbeitnehmers am 1. Januar 1962 zugrunde zu legen.

Artikel III Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Ergibt die Anpassung nach Artikel I keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen, soweit sich nicht aus den allgemeinen Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei einer Anpassung nach Artikel II sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 2*

(1) Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Gesetz über Wohnbeihilfen und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1964 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistun-

§ 2 Abs. 1 Satz 1: BVG 830-2, LAG 621-1, BEG 251-1, BSHG 2170-1, JWVG 2162-1, G über die Gewährung von Miet- u. Lastenbeihilfen 402-24, 2. WoBauG 2330-2

gen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt Absatz 1 im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 3*

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1964 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1964 zulässig.

(3) §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Artikel IV Neufestsetzung der Ortslöhne und Schlußvorschriften

§ 1

Die Ortslöhne sind für die Zeit vom 1. Januar 1964 an für den Geltungsbereich dieses Gesetzes binnen drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen.

§ 2*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Art. III § 3 Abs. 3: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1
Art. IV § 2: 3. ÜberleitungsgG 603-5. GVBl. Berlin 1964 S. 269

8232-11

Verordnung
über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen
Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar
gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen

Vom 3. März 1960

Bundesgesetzbl. I S. 137

Auf Grund des § 1256 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 33 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 55 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

(1) Fehlen die Versicherungsunterlagen, die von einem Versicherungsträger aufzubewahren gewesen sind, dessen Karten- oder Kontenarchiv vernichtet oder nicht erreichbar ist, so genügt es für die Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen, zu deren Nachweis die Versicherungsunterlagen dienen, daß diese Tatsachen glaubhaft gemacht sind. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht ist, daß die Quittungs- oder Versicherungskarte beim Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den Umständen des Falles auf dem Wege zum Versicherungsträger zerstört, verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

(2) Ist das Karten- oder Kontenarchiv des Versicherungsträgers nur teilweise vernichtet, so findet Absatz 1 Satz 1 nur Anwendung, wenn die Unterlagen in dem vernichteten Teil aufzubewahren gewesen sind.

(3) § 1397 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, § 119 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 50 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes finden in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 2

Ist eine Beschäftigung glaubhaft gemacht, jedoch nicht nachgewiesen, daß auf Grund dieser Beschäftigung Beiträge entrichtet sind, so werden für die in den Anlagen 2 und 3 angeführten Jahre keine Beitragszeiten angerechnet, wenn der Beschäftigte nach Maßgabe der Anlage 1 in eine der in den Anlagen 2 und 3 genannten Leistungsgruppen fällt.

§ 3

(1) Für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Beitragszeiten werden fünf Sechstel als Beitragszeit angerechnet. Für Zeiten bis zum 28. Juni 1942 sind in der Rentenversicherung der Arbeiter die gekürzten Beitragszeiten auf volle Wochen aufzurunden; im übrigen wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Hatte ein freiwillig Versicherter zur Erhaltung der Anwartschaft aus den früheren Beiträgen nach den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte An-

zahl von Beiträgen zu entrichten, so wird vermutet, daß die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge entrichtet sind.

§ 4 *

(1) Ist der Entgelt oder die Höhe der auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entrichteten Beiträge nicht nachgewiesen, so sind zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach Maßgabe der Anlage 1

a) in der Rentenversicherung der Arbeiter

aa) bei Arbeitern für Zeiten bis zum 28. Juni 1942 für jede Woche die Lohn- oder Beitragsklassen und für Zeiten vom 29. Juni 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabelle der Anlage 4 oder 5,

bb) bei Angestellten für Zeiten bis zum 31. Dezember 1912 für jede Woche die Lohn- oder Beitragsklassen der Tabelle der Anlage 10 oder 11,

b) in der Rentenversicherung der Angestellten für Zeiten bis zum 30. Juni 1942 für jeden Monat die Gehalts- oder Beitragsklassen und für Zeiten vom 1. Juli 1942 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabelle der Anlage 6 oder 7,

c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung für Zeiten bis zum 31. Dezember 1942 für jeden Monat die Beitrags- oder Gehaltsklassen und für Zeiten vom 1. Januar 1943 an die Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabelle der Anlage 8 oder 9

zugrunde zu legen.

(2) Auf Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling findet Absatz 1 keine Anwendung. Das gilt für die knappschaftliche Rentenversicherung nur, wenn der Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden ist.

(3) Bei Seeleuten sind die für die verschiedenen Dienststellungen jeweils amtlich festgesetzten Beitragsklassen und Durchschnittsheuern zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben der Seefischerei für Zeiten nach dem 31. Dezember 1939.

(4) Artikel 2 § 55 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gilt entsprechend; Artikel 2 § 54 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gilt nicht.

§ 5

(1) Die für die Zuordnung von Beitragsklassen oder Bruttojahresarbeitsentgelten der Tabellen der Anlagen 4 bis 11 maßgebenden Merkmale der Anlage 1 sind glaubhaft zu machen.

(2) Sind die für die Zuordnung in Betracht kommenden Merkmale der Anlage 1 nicht glaubhaft gemacht, so findet § 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zuordnung erfolgt

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter
 - aa) bei Arbeitern außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zur Leistungsgruppe 3 für Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, bei Arbeitern in der Landwirtschaft zur Leistungsgruppe 2 für Arbeiter in der Landwirtschaft, bei männlichen Arbeitern in der Forstwirtschaft zur Leistungsgruppe 2 für Arbeiter in der Forstwirtschaft,
 - bb) bei Angestellten, die vor dem 1. Januar 1913 in der Invalidenversicherung versichert waren, zur Leistungsgruppe 5 der Anlage 1 Abschnitt B,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten zur Leistungsgruppe 5,
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung
 - aa) bei Arbeitern, soweit sie unter Tage beschäftigt waren, zur Leistungsgruppe 2 für Arbeiter unter Tage, im übrigen zur Leistungsgruppe 2 für Arbeiter über Tage,
 - bb) bei technischen Angestellten, soweit sie unter Tage beschäftigt waren, zur Leistungsgruppe 4 für technische Angestellte unter Tage, im übrigen zur Leistungsgruppe 4 für technische Angestellte über Tage,
 - cc) bei kaufmännischen Angestellten zur Leistungsgruppe 5.

§ 6

(1) Ist die Höhe der Beiträge nicht nachgewiesen, so werden für Zeiten einer freiwilligen Versicherung angerechnet

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter Beiträge nach der Beitragsklasse II,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach der Beitragsklasse B (II),
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung
 - aa) bei weiterhin im Bergbau beschäftigten Angestellten
Beiträge oder Entgelte nach der Leistungsgruppe 1 entweder für technische Angestellte oder für kaufmännische Angestellte, je nachdem, welche Tätigkeit verrichtet wurde,

- bb) bei nicht mehr im Bergbau beschäftigten Arbeitern und Angestellten
für Arbeiter Beiträge nach der Beitragsklasse I oder nach einem Entgelt von 75 Mark,
für Angestellte nach der Beitragsklasse B oder nach einem Entgelt von 100 Mark.

(2) Ist die Höhe der Beiträge nicht, wohl aber die Höhe des eigenen Einkommens nachgewiesen, so werden für Zeiten einer freiwilligen Versicherung, für die die Entrichtung von Beiträgen in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Beitragsklasse vorgeschrieben war, Beiträge nach der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse angerechnet. Bei freiwillig Versicherten der früheren Reichsbahnversicherungsanstalt, die die freiwillige Versicherung vor dem 1. Januar 1938 aufgenommen und über den 31. Dezember 1937 hinaus freiwillige Beiträge entrichtet haben, werden die nach dem 31. Dezember 1937 entrichteten Beiträge in einer um zwei Stufen niedrigeren als der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse angerechnet.

§ 7

(1) Ist in den Unterlagen des Versicherungsträgers der Entgelt für eine über einen Lohnzahlungszeitraum hinausgehende Zeit in einem Gesamtbetrag festgehalten, so wird vermutet, daß er sich auf die Lohnzahlungszeiträume gleichmäßig verteilt.

(2) In den Fällen des § 4 und des § 5 Abs. 2 sind die Bruttojahresarbeitsentgelte der Anlagen 4 bis 9 anteilmäßig zu kürzen, wenn innerhalb eines Kalenderjahres eine Beitragszeit von weniger als zwölf Monaten angerechnet wird.

§ 8

(1) Sind in den Unterlagen des Versicherungsträgers Zahl und Höhe der Beiträge festgehalten, ohne daß festgestellt werden kann, für welche Zeit die Beiträge entrichtet sind, so sind die niedrigsten Beiträge an den Anfang, die höchsten Beiträge an das Ende der Beitragszeit zu legen. Im übrigen sind die Beiträge auf die Beitragszeit gleichmäßig zu verteilen.

(2) Bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1907 und früher wird vermutet, daß die Versicherung mit der Vollendung des 16. Lebensjahres — spätestens jedoch am 1. Januar 1923 —, bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1908 und später mit der Vollendung des 14. Lebensjahres — frühestens jedoch am 1. Januar 1923 — begonnen wurde. In der knappschaftlichen Rentenversicherung fällt der Beginn mit der satzungsmäßigen Mindestaltersgrenze zusammen.

(3) Es wird vermutet, daß die Beitragszeit mit dem Eintritt des Versicherungsfalles beendet wurde.

§ 9

(1) §§ 1 bis 8 gelten für Zeiten vor dem 1. Januar 1950.

(2) §§ 7 und 8 gelten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auch für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949, wenn die Unterlagen nach Feststellung der Rente vernichtet sind.

§ 10*

(1) Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

§ 11*

(1) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften können Versicherungsunterlagen auch außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens wiederhergestellt werden; auf Antrag des Versicherten sind sie wiederherzustellen.

(2) Außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens können nach Maßgabe der Vorschriften des Fremdentengesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) auch Versicherungsunterlagen für Zeiten hergestellt werden, die nach dem Fremdentengesetz anrechenbar sind; auf Antrag des Versicherten (Beschäftigten) sind sie herzustellen.

§ 12*

Außerhalb des Verfahrens zur Feststellung der Leistungen sind für die Herstellung von Versicherungsunterlagen zuständig

- a) in der Rentenversicherung der Arbeiter
 - aa) die Landesversicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Antragstellung oder — falls das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird — zur Zeit der Einleitung des Verfahrens wohnt, bei Auslandsaufenthalt die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
 - bb) die Bundesbahnversicherungsanstalt auch hinsichtlich der Versicherungszeiten, die bei der früheren Reichsbahnversicherungsanstalt oder ihren Rechtsvorgängern zurückgelegt sind,
 - cc) die Seekasse hinsichtlich der Versicherungszeiten, die bei der Seekasse zurückgelegt sind,
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten
 - aa) die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
 - bb) die Seekasse, wenn der Versicherte in einem seemännischen Angestelltenberuf versichert war, soweit sie Beiträge eingezogen oder entgegengenommen hat,
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Knappschaft, in deren Bezirk der Ver-

sicherte zur Zeit der Antragstellung oder — falls das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird — zur Zeit der Einleitung des Verfahrens wohnt, bei Auslandsaufenthalt die Ruhrknappschaft.

§ 13

Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften finden §§ 1 bis 10 auch Anwendung auf Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind. Das gilt nicht, soweit der Feststellung der Leistung die nach Zahl und Höhe nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Beiträge oder die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Einzelarbeitsentgelte zugrunde gelegt sind.

§ 14*

(1) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959, aber nach dem 31. Dezember 1946 eingetreten sind und vor der Verkündung dieser Verordnung festgestellt waren, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1 bis 10 neu festzustellen. Dies gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind; Artikel 2 § 24 Abs. 1 bis 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Die Umstellung der Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, ist unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1 bis 10 erneut vorzunehmen. Artikel 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden Anwendung; als bisheriger monatlicher Zahlbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde gelegt worden ist. Eine erneute Umstellung der Waisenrenten findet nicht statt.

(3) Sind Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegt, für die nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften der Ermittlung des Steigerungsbetrages ein Steigerungssatz von 1,2 v. H. des Entgelts, höchstens jedoch von 3600 Reichsmark jährlich oder 300 Reichsmark monatlich zugrunde gelegt worden ist, so ist bei der Ermittlung des Steigerungsbetrages für die erneute Umstellung einheitlich ein Steigerungssatz von 0,7 v. H. des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Entgelts, höchstens jedoch von 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich, zugrunde zu legen.

(4) Renten, die von einem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, sind von Amts wegen neu festzustellen. Im übrigen erfolgt die Neufeststellung oder Umstellung auf Antrag; eine Neufeststellung oder eine Umstellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

§ 10 Abs. 2 Satz 2: StGB 450-2

§ 11 Abs. 2: FRG 824-2

§ 12 Buchst. a. Doppelbuchst. bb: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 1 der am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen V v. 11. 7. 1963 8232-11-1

§ 12 Buchst. b Doppelbuchst. aa: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 2 der am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen V v. 11. 7. 1963 8232-11-1

§ 14 Abs. 1 bis 3: KnVNG 822-8, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 3 der am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen V v. 11. 7. 1963 8232-11-1

§ 15*

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 1, in denen die Rente unter Berücksichtigung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) berechnet und umgestellt ist, darf die Rente nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften nicht niedriger sein als die Leistung, die sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften auf Grund des Artikels 2 § 43 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Ersten Renten Anpassungsgesetzes ergibt.

(2) In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 1 ist die Rente in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren, falls die Neufeststellung nach § 14 Abs. 1 einen niedrigeren Zahlbetrag ergibt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1958 bis zur Verkündung dieser Verordnung eingetreten sind; in den Fällen, in denen die Rente vor Verkündung dieser Verordnung noch nicht festgestellt worden ist, gilt als bisheriger monatlicher Zahlbetrag (Absatz 2) der Betrag, der bei Feststellung der Rente vor Verkündung dieser Verordnung zu zahlen gewesen wäre.

§ 16.

§§ 14 und 15 gelten in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten und die Rente vor der Verkündung dieser Verordnung nicht festgestellt worden ist, entsprechend.

§ 17

Eine Rente, bei der die Feststellung nach § 14 Abs. 2 einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag ergibt, ist in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren. In den Fällen des § 16, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 eingetreten ist, tritt an die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages der Betrag, der bei Feststellung der Rente vor Verkündung dieser Verordnung zu zahlen gewesen wäre.

§ 18*

(1) Übersteigt die nach den Vorschriften der §§ 13 bis 16 neu festgestellte oder umgestellte Rente die

§ 15 Abs. 1; Fremdrenten- u. AuslandsrentenG 824-1 vgl. jetzt auch FRG 824-2 u. Art. 2 bis 7 FANG 824-3. Wortlaut des Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45 u. des Art. 2 § 42 Abs. 1 AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88 abgedruckt in Fußnote zu § 2 Satz 1 des 1. RAG 8232-10-1. Gilt nicht im Saarland gem. Art. 1 Nr. 4 der am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen V v. 11. 7. 1963 8232-11-1

§ 18 Abs. 1 Satz 2; Art. 2 § 43 Abs. 2 ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45 u. Art. 2 § 42 Abs. 2 AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88 lauteten übereinstimmend:

„(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tabellen der Anlagen 2 bis 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 245) bis zum 30. Juni 1957 den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Bis zur Auszahlung der nach Neufassung der Tabellen umgestellten Renten gelten die nach Absatz 1 zu gewährenden Renten als Vor-schüsse.“

Wortlaut des Art. 2 § 43 Abs. 1 ArVNG u. des Art. 2 § 42 Abs. 1 AnVNG abgedruckt in Fußnote zu § 2 Satz 1 des 1. RAG 8232-10-1. Geltung im Saarland wie § 15 Abs. 1

bisherige Leistung, so ist der höhere Betrag erst vom 1. Januar 1959 an zu gewähren. Als bisherige Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Vor-schuß nach Artikel 2 § 43 Abs. 2 des Arbeiterrenten-versicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach Artikel 2 § 42 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

(2) Für die Fälle des § 16 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19*

§ 20*

Bei Personen, die Versicherungszeiten bei einem nicht mehr bestehenden oder einem stillgelegten deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt haben, sind Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch dann anzuwenden, wenn für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1959 keine Beiträge entrichtet sind. Das gilt nicht in den Fällen des Artikels 2 § 43 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Artikels 2 § 42 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

§ 21*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 22*

§ 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

§ 19: Vollzogen. Geltung im Saarland wie § 15 Abs. 1

§ 20: Geltung im Saarland wie § 15 Abs. 1

§ 20 Satz 1: ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2

§ 20 Satz 2: Art. 2 § 43 Abs. 3 ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45 lautete:

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz nur deshalb anzuwenden ist, weil Beiträge zu einem deutschen Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 7 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes entrichtet und die Beitragsunterlagen vorhanden sind.“

§ 1 Abs. 7 Fremdrenten- u. AuslandsrentenG v. 7. 8. 1953 I 848.

Art. 2 § 42 Abs. 3 AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88 lautete:

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz nur deshalb anzuwenden ist, weil Beiträge zur ehemaligen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder zu einem sonstigen deutschen Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 7 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes entrichtet und die Beitragsunterlagen vorhanden sind.“

§ 21: 3. ÜberleitungsgG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8. GVBl. Berlin 1960 S. 279

§ 22: Saarklausel gegenstandslos, die Verordnung gilt gem. der am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen V v. 11. 7. 1963 8232-11-1 mit Abweichungen auch im Saarland. Zu den Abweichungen vgl. die Einzelfußnoten

Anlage 1

Definitionen der Leistungsgruppen

A. Rentenversicherung der Arbeiter

1. Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft

Leistungsgruppe 1

Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte oder hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebs-handwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Autoschlosser	Gießer
Automateneinrichter	Gipser (Rabitzer)
Bäcker	Glaser
Baumwollweber (gelernt)	Glasmacher
Bauschlosser	Graveur
Beizer	Großuhrenmacher
Betonfacharbeiter	Handschuhmacher
Betonwerker (gelernt)	Handsetzer
Betriebsschlosser	Heizer (geprüft)
Böttcher (Holzküfer)	Hutmacher
Brauer	Installateur
Brenner (keramische Industrie)	Karosseriebauer
Buchbinder	Keramformer (Dreher, Gießer)
Buchdrucker	Keramaler
Bügler (Bekleidungs-gewerbe)	Kernmacher
Chemiebetriebs-fachwerker	Kleinuhrenmacher
Chemigraph	Klempner
Dachdecker	Koch
Dekorateur	Konditor
Drechsler	Korrekter
Drucker (Textilgewerbe)	Kraftfahrer (Handwerker)
Eisendreher	Kürschner
Elektriker	Laborant
Elektroinstallateur	Lackierer
Färber	Lithograph
Feinmechaniker	Maler
Feintäschner	Mälzer
Fernmeldemonteur	Maurer
Flachdrucker	Maschinenschlosser
Fleischer	1. und 2. Maschinenführer
Fliesenleger	Maschinensetzer
Former	Maschinist
Fräser	Mechaniker
Gerber	Metalldreher
	Modelltischler

Molkerei- und Käserei-gehilfe	Schweißer
Müller	Seidenweber
Oberledermaschinenführer	Sortierer (Tabakwaren-herstellung)
Papiermaschinenführer	Stahlbauschlosser
Parkettleger	Starkstrommonteur
Pflasterer	Steinbrecher
Polierer	Steinmetz
Polsterer	Stereotypiseur
Porzellanmaler	Stukkateur
Reparaturschlosser	Tischler
Rohrleger	Tuchweber
Rotationsdrucker	Uhrmacher
Rundfunkmechaniker	Verputzer (Ausbau-gewerbe)
Samt- und Plüschweber	1. Walzer
Sattler	Werkzeugmacher
Schiffbauer	Zigarrenmacher
Schlosser	Zigarettenmaschinen-führer
1. Schmelzer	Zimmerer
Schneider	Zuschneider
Schornsteinfeger	
Schreiner	
Schriftsetzer	

Weibliche Arbeiter

Baumwollweberin (gelernt)	Stumpenrollerin
Futterstepperin	Wickelmacherin
Hutarbeiterin	Zigarrenmacherin
Näherin (gelernt)	Zigarrenrollerin
Seidenweberin (gelernt)	Zuschneiderin
Sortiererin (Tabakwaren-herstellung)	

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die im Rahmen einer speziellen, meist branchegebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden, für die keine allgemeine Berufsbefähigung vorausgesetzt werden muß. Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter meist im Rahmen einer mindestens drei Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlußprüfung erworben. In den Tarifen werden die hier erwähnten Arbeiter meist als Spezialarbeiter, qualifizierte angelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter mit besonderen Fähigkeiten, angelernte Arbeiter, vollwertige Betriebsarbeiter, angelernte Hilfsarbeiter, Betriebsarbeiter und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Bahnunterhaltungs-arbeiter	Betonwerker (angelernt)
	Bohrer

Brenner (Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden)	Kranführer
Chemiebetriebswerker	Maschinenbauhelfer
Einschaler	Metallschleifer
Eisenbieger und -flechter	Mitfahrer (Beifahrer)
Former (angelernt)	Papiermaschinengehilfe
Fuhrmann (Kutscher)	Rotten- und Gleisarbeiter
Hobler	Schiffbauhelfer
Hochbauhelfer	Schleifer (Putzer)
Holländerarbeiter	Schweißer (angelernt)
Kalander- und Querschneiderführer	Steinbrecher (angelernt)
	Walzer

Weibliche Arbeiter

Anlegerin (Papier-erzeugung und -verarbeitung)	Ringspinnerin
Baumwollweberin	Schaffnerin
Büglerin	Spulerin
Einrichterin	Stepperin
Fleyerin	Stopferin
Keramformerin	Strickerin
Näherin (Wirkerei und Strickerei)	Verpackerin (Packerin)
	Zuarbeiterin
	Zwirnerin

Leistungsgruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Bauhilfsarbeiter	Hafenarbeiter
Belader	Hilfsarbeiter
Bunkerarbeiter	Lagerarbeiter
Entlader	Platzarbeiter
Grubenarbeiter	
(Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden)	

Weibliche Arbeiter

Hilfsarbeiterin	Reinmacherin
Näherin	Sortiererin

2. Arbeiter in der Landwirtschaft**Leistungsgruppe 1**

Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Handwerksmeister und -gehilfe	Schweine-, Schafzucht, Imkerei, Geflügelzucht,
Hofmeister	Pelztier- und Fischzucht)
Landwirtschaftlicher Facharbeiter mit Facharbeiterbrief)	Meister und Gehilfe des Brennerei- und
Landwirtschaftsmeister und -gehilfe	Molkereifaches
Meister und Gehilfe der Tierzucht	Meister und Gehilfe der Gärtner-, Kellerei- und
(Pferde-, Rinder-,	Weinbauberufe
	Vorarbeiter

Weibliche Arbeiter

Landwirtschaftliche Gehilfin	Wirtschafterin
------------------------------	----------------

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Gespannführer	Schweinewärter
Kraftfahrer	Treckerführer
Landarbeiter	

Weibliche Arbeiter

Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft)	Landarbeiterin
--	----------------

3. Arbeiter in der Forstwirtschaft**Leistungsgruppe 1**

Männliche Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Haumeister	Waldfacharbeiter
------------	------------------

Leistungsgruppe 2

Männliche Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter	Ständiger Waldarbeiter
---------------------------------------	------------------------

B. Rentenversicherung der Angestellten

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis.

Leistungsgruppe 2

Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichem Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Bauführer	über 45 Jahre
Bilanzbuchhalter	über 45 Jahre
Buchhalter (Lohnbuchhalter)	über 45 Jahre
Chefkameramann	
Einkäufer	über 45 Jahre
Ingenieur (Bau- Betriebs- Bild- Film- Maschinen- Meß- Sender- Ton-)	über 45 Jahre
Konstrukteur	über 45 Jahre
Korrespondent	über 45 Jahre
Leitender Wirtschaftler (Landwirtschaft)	
Mitglied von Kultur- orchestern (Sonder- klasse und Tarif- klasse I)	
Oberarzt	
Polier (techn.)	über 45 Jahre
Redakteur	über 45 Jahre
Regisseur	über 45 Jahre
Techniker	über 45 Jahre
Tonmeister	über 45 Jahre
Werkmeister	über 45 Jahre

Weibliche Angestellte

Bilanzbuchhalterin	über 45 Jahre
Buchhalterin	über 45 Jahre
Korrespondentin	über 45 Jahre

Leistungsgruppe 3

Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten oder mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die

fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen oder Hilfsmeister unterstellt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Aufnahmeleiter (Film, Funk, Fernsehen)	
Bauführer	30 bis 45 Jahre
Beleuchter	über 30 Jahre
Bibliothekar	
Bilanzbuchhalter	bis 45 Jahre
Buchhalter (Lohnbuchhalter)	30 bis 45 Jahre
Bühnenbildner	
Einkäufer	bis 45 Jahre
Fakturist	über 45 Jahre
Förster	
Gießereimeister	
Gutsverwalter, -inspektor	
Ingenieur (Bau- Betriebs- Bild- Film- Maschinen- Meß- Sender- Ton-)	30 bis 45 Jahre
Kaufm. Kalkulator	über 30 Jahre
Kartothekführer	über 30 Jahre
Konstrukteur	30 bis 45 Jahre
Kontorist	über 30 Jahre
Korrespondent	30 bis 45 Jahre
Laborant	über 30 Jahre
Lagerist	über 30 Jahre
Lagerverwalter	
Landwirtschaftlicher Fachangestellter	
Maskenbildner	
Medizinalassistent	
Mitglied von Kultur- orchestern	
Polier (techn.)	30 bis 45 Jahre
Polier (Meister)	
Pressestenograph	
Redakteur	bis 45 Jahre
Regieassistent	
Regisseur	bis 45 Jahre
Reisender	
Richtmeister	
Schachtmeister	
Techniker	30 bis 45 Jahre
Technischer Zeichner	über 45 Jahre
Tonmeister	bis 45 Jahre
Verkäufer	über 45 Jahre
Vertreter	
Werkmeister	30 bis 45 Jahre
Werkstattmeister	
Zuschneider	

Weibliche Angestellte

Bilanzbuchhalterin	bis 45 Jahre
Buchhalterin	30 bis 45 Jahre
Direktrice	
Hebamme	
Heilgymnastin	
Kassiererin	über 45 Jahre
Laborantin	über 45 Jahre
Medizinisch-techn. Assistentin	
Oberschwester	
Operationschwester	
Physikalisch-techn. Assistentin	
Sekretärin	
Stationsschwester	
Stenotypistin	über 45 Jahre
Verkäuferin	über 45 Jahre
Wirtschaftsleiterin	

Leistungsgruppe 4

Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder durch privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelernten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Bauführer	bis 30 Jahre
Beleuchter	bis 30 Jahre
Buchhalter (Lohnbuchhalter)	bis 30 Jahre
Bühnenmeister	
Expedient	
Fakturist	bis 45 Jahre
Forstaufseher	
Ingenieur (Bau- Betriebs- Bild- Film- Maschinen- Meß- Sender- Ton-)	bis 30 Jahre
Inspizient	
Kartothekführer	bis 30 Jahre
Kaufm. Kalkulator	bis 30 Jahre
Konstrukteur	bis 30 Jahre
Kontorist	bis 30 Jahre
Korrespondent	bis 30 Jahre

Kostümbildner

Laborant	bis 30 Jahre
Lagerist	bis 30 Jahre
Landwirtschaftlicher Verwaltungs- angestellter	
Materialverwalter	
Polier (techn.)	bis 30 Jahre
Registrator	
Requisiteur	
Technischer Kalkulator	
Technischer Zeichner	30 bis 45 Jahre
Verkäufer	30 bis 45 Jahre
Werkmeister	bis 30 Jahre
Werkstattschreiber	

Weibliche Angestellte

Buchhalterin	bis 30 Jahre
Fakturistin	über 30 Jahre
Haushälterin	
Kassiererin	bis 45 Jahre
Kindergärtnerin	
Kontoristin	über 30 Jahre
Kostümbildnerin	
Krankenschwester	
Laborantin	bis 45 Jahre
Landwirtschaftliche Verwaltungs- angestellte	
Maschinenbuchhalterin	
Sprechstundenhilfe	
Stenotypistin	30 bis 45 Jahre
Technische Zeichnerin	
Telefonistin	über 30 Jahre
Verkäuferin	30 bis 45 Jahre

Leistungsgruppe 5

Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Fotokopist	
Notenwart	
Orchesterwart	
Technischer Zeichner	bis 30 Jahre
Verkäufer	bis 30 Jahre

Weibliche Angestellte

Fakturistin	bis 30 Jahre
Hauswirtschafts- angestellte	
Kontoristin	bis 30 Jahre
Stenotypistin	bis 30 Jahre
Telefonistin	bis 30 Jahre
Verkäuferin	bis 30 Jahre

C. Knappschaftliche Rentenversicherung

I. Arbeiter

a) *Arbeiter unter Tage***Leistungsgruppe 1**

Hauer im Gedinge und sonstige Gedingearbeiter.

Leistungsgruppe 2

Gelernte Grubenhandwerker und Arbeiter, die eine Tätigkeit mit entsprechender Entlohnung (Schichtlohn in oberen Lohnklassen) verrichten.

Leistungsgruppe 3

Sonstige Schichtlohnarbeiter.

b) *Arbeiter über Tage***Leistungsgruppe 1**

Gelernte Handwerker und Arbeiter, die eine Tätigkeit mit entsprechender Entlohnung (Schichtlohn in oberen Lohnklassen) verrichten.

Leistungsgruppe 2

Sonstige Arbeiter.

II. Angestellte

a) *Technische Angestellte unter Tage***Leistungsgruppe 1**

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen, und Fahrsteiger.

Leistungsgruppe 2

Abteilungsleiter und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 3

Grubensteiger und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 4

Oberhauer, Fahrhauer und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

b) *Technische Angestellte über Tage***Leistungsgruppe 1**

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen.

Leistungsgruppe 2

Maschinen-, Elektro- und Kokereisteiger, denen die in Leistungsgruppe 3 aufgeführten technischen Angestellten über Tage unterstellt sind, sowie die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 3

Sonstige Maschinen-, Elektro- und Kokereisteiger sowie die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 4

Meister und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

c) *Kaufmännische Angestellte***Leistungsgruppe 1**

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen.

Leistungsgruppe 2

Angestellte, die selbständig in eigener Verantwortung als erste Angestellte in den Geschäftsabteilungen der größeren Hauptverwaltungen und der selbständigen Zechenanlagen beschäftigt sind und nicht außerhalb der Tarifabkommen stehen. Voraussetzung ist, daß ihre Tätigkeit sich von derjenigen der übrigen Angestellten als eine übergeordnete abhebt und ihnen im allgemeinen mindestens drei Angestellte unterstehen.

Leistungsgruppe 3

Angestellte, die eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder entsprechende Vorbildung haben, alle in ihrem Geschäftsbereich vorkommenden Arbeiten selbständig verrichten und deren Tätigkeit über den Rahmen der übrigen Angestellten (Leistungsgruppen 4 und 5) hinausgeht. Sie müssen mindestens sechs Dienstjahre als Angestellte auf einer Zeche oder bei einem gleichartigen Unternehmen beschäftigt sein.

Leistungsgruppe 4

Angestellte, deren Tätigkeit in der Erledigung der in den Büros oder Verwaltungen üblicherweise vorkommenden Arbeiten besteht.

Leistungsgruppe 5

Angestellte, deren Tätigkeit in der Erledigung einfacher Arbeiten besteht.

Anlage 2

Rentenversicherung der Arbeiter		Rentenversicherung der Angestellten	
Kalenderjahre			
Männliche Angestellte der Leistungsgruppe (Anlage 1 Abschnitt B)		Weibliche	Männliche Angestellte der Leistungsgruppe
1	2	1	1
1891 bis 1912	1906 bis 1912	1911 bis 1912	1949

Anlage 3

Knappschaftliche Rentenversicherung — Angestellte —		
Kalenderjahre		
Technische Angestellte der Leistungsgruppe		
unter Tage		über Tage
1	2	1
1926 bis 1928 1938 bis 1944 1948 bis 1949	1949	1927 1940 bis 1944 1948 bis 1949

Anlage 4

Lohn- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM — Männliche Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter —								
Zeitraum/Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	1	2	
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	IV	III	III	III	II	III	III	
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	V	IV	III	III	II	IV	III	
Vom 1. Januar 1907 bis 30. September 1921	V	V	IV	IV	III	V	IV	
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	V	IV	IV	III	II	IV	III	
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927	VI	VI	V	IV	III	V	IV	
Vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1933	VII	VII	VI	V	III	VI	V	
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	VIII	VII	VI	V	III	VI	V	
Vom 1. Januar 1939 bis 27. Juni 1942	IX	VIII	VII	V	IV	VI	V	
1942	2 988	2 604	2 004	1 608	972	1 872	1 668	
1943	3 012	2 616	2 040	1 632	984	1 896	1 680	
1944	2 964	2 580	2 028	1 620	972	1 884	1 668	
1945	2 268	2 028	1 596	1 320	792	1 536	1 368	
1946	2 220	2 052	1 620	1 380	828	1 608	1 428	
1947	2 256	2 064	1 704	1 428	864	1 668	1 476	
1948	2 688	2 520	2 112	1 668	1 008	1 944	1 728	
1949	3 432	3 216	2 724	2 028	1 224	2 364	2 100	

Lohn- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM
 — Weibliche Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter —

Zeitraum/Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	II	II	II	II	I	II
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	II	II	II	II	I	II
Vom 1. Januar 1907 bis 30. September 1921	III	III	III	II	II	II
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	III	III	III	II	I	II
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1933	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar 1939 bis 27. Juni 1942	V	V	V	IV	III	III
1942	1 428	1 452	1 428	1 008	768	876
1943	1 476	1 500	1 404	1 008	768	876
1944	1 476	1 488	1 380	996	756	876
1945	1 128	1 152	1 068	780	588	672
1946	1 080	1 104	1 032	756	576	660
1947	1 128	1 152	1 044	756	576	660
1948	1 392	1 428	1 260	888	672	780
1949	1 752	1 800	1 632	1 104	840	972

Anlage 6

Gehalts- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM — Männliche Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten —					
Zeitraum/Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921	J	G	F	E	D
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	E	D	C	C	C
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1933	F	E	D	C	C
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	F	E	D	C	C
Vom 1. Januar 1939 bis 30. Juni 1942	G	E	E	D	C
1942	6 996	4 884	3 948	2 604	2 028
1943	7 032	4 908	3 960	2 628	2 076
1944	6 936	4 848	3 900	2 604	2 064
1945	5 376	3 768	3 012	2 028	1 632
1946	5 328	3 732	2 976	2 016	1 632
1947	5 508	3 852	3 060	2 088	1 704
1948	6 660	4 668	3 684	2 544	2 088
1949	7 200	5 976	4 692	3 264	2 712

Gehalts- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM — Weibliche Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten —					
Zeitraum/Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921	F	E	D	C	B
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	D	C	C	B	B
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1933	E	D	C	C	B
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	E	D	C	C	B
Vom 1. Januar 1939 bis 30. Juni 1942	E	D	D	C	C
1942	4 884	3 396	2 544	1 776	1 296
1943	4 908	3 408	2 568	1 788	1 320
1944	4 836	3 360	2 544	1 764	1 320
1945	3 756	2 604	1 980	1 368	1 032
1946	3 648	2 520	1 920	1 332	1 020
1947	3 768	2 604	1 992	1 380	1 056
1948	4 560	3 144	2 412	1 668	1 296
1949	5 832	4 008	3 084	2 136	1 668

Anlage 8

Lohn- oder Beitragsklassen und durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in RM/DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung — Arbeiter —						
Zeitraum/Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe					
	unter Tage			über Tage		
	1	2	3	1	2	
Bis 30. Juni 1926	IV	IV	IV	IV	IV	
Vom 1. Juli 1926 bis 31. Dezember 1938	VII	VI	IV	V	IV	
Vom 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1942	VIII	VII	VI	VI	V	
1943	3 108	2 664	2 256	2 460	2 124	
1944	3 072	2 628	2 220	2 436	2 088	
1945	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620	
1946	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620	
1947	2 448	2 100	1 776	1 944	1 668	
1948	2 964	2 544	2 160	2 352	2 028	
1949	3 792	3 252	2 760	3 012	2 592	

Anlage 10

Lohn- oder Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter für männliche Angestellte					
Zeitraum	Angestellte der Leistungsgruppe (Anlage 1 Abschnitt B)				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	IV	IV	IV	III
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	V	V	IV	IV
Vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1912	V	V	IV

Anlage 11

Lohn- oder Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter für weibliche Angestellte					
Zeitraum	Angestellte der Leistungsgruppe (Anlage 1 Abschnitt B)				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	IV	IV	III	II	I
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	V	IV	III	III	II
Vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1912	V	V	IV	III	II

Verordnung **8232-11-1**
**zur Einführung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen
aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten,
unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungs-
unterlagen im Saarland**

Vom 11. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 461

Auf Grund des § 1256 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 33 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 55 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

Artikel 1 *

Die Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. In § 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden hinter den Worten „oder ihren Rechtsvorgängern“ die Worte „oder der Eisenbahn-Versicherungsanstalt Saarbrücken“ eingefügt.
2. In § 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden hinter den Worten „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,“ die Worte „auch hinsichtlich der Angestelltenversicherungszeiten, die bei der Landesversicherungsanstalt für das Saarland zurückgelegt sind,“ eingefügt.
3. § 14 Abs. 1 bis 3 gilt in folgender Fassung:

„(1) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959, aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind und vor der Verkündung dieser Verordnung festgestellt waren, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1 bis 10 neu festzustellen. Dies gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind; Artikel 2 § 24 Abs. 1 bis 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neurege-

lungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) findet Anwendung.

(2) Die Umstellung der Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, ist unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1 bis 10 erneut vorzunehmen. Artikel 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) und Artikel 2 § 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) finden Anwendung; als bisheriger monatlicher Zahlbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde gelegt worden ist. Eine erneute Umstellung der Waisenrenten findet nicht statt.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 ist

- a) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Mark festgestellt sind, nach dem vor Einführung des Franken im Jahre 1947 im Saarland geltenden Recht in Mark zu ermitteln und nach dem bis zum 31. Dezember 1956 dort geltenden Recht in Franken umzurechnen. Sind Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegt, für die nach § 11 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) der Ermittlung des Steigerungsbetrages ein Steigerungssatz von 1,2 vom Hundert des Entgelts, höchstens jedoch von 3600 Reichsmark jährlich oder 300 Reichsmark monatlich, zugrunde gelegt worden ist, so ist bei der Ermittlung des Steigerungsbetrages in Mark für die erneute Umstellung einheitlich ein Steigerungssatz von 0,7 vom Hundert des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Entgelts, höchstens jedoch von 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich, zugrunde zu legen;
- b) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Franken festgestellt sind, in der Weise zu ermitteln, daß der in den Tabellen der Anlagen 4 und 5 für Zeiten

Einleitungssatz: RVO 820-1, AVG 821-1, RKG 822-1

Art. 1 Satz 1: V v. 3. 3. 1960 8232-11

Art. 1 Nr. 3 Abs. 3 Buchst. a Satz 2; § 11 der 2. LAV v. 24. 4. 1942 lautete:

„(1) Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente ist 1,2 vom Hundert der nach § 10 in den Quittungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 3600 Reichsmark jährlich, 300 Reichsmark monatlich, 70 Reichsmark wöchentlich oder 10 Reichsmark täglich.

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes in der Rentenversicherung der Angestellten ist 0,7 vom Hundert, in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten 1,2 vom Hundert der nach § 10 in den Versicherungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich.“

Art. 1 Nr. 3 Abs. 3 Buchst. b Satz 3: SVAnG Saar 826-19

nach dem 19. November 1947 und der in den Tabellen der Anlagen 6 und 7 für Zeiten nach dem 30. November 1947 in Mark angegebene Entgelt in Franken umzurechnen ist. Die Umrechnung erfolgt dadurch, daß der für das einzelne Kalenderjahr zuzuordnende Entgelt durch den für dasselbe Kalenderjahr bestimmten Wert der Tabelle der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 oder der Tabelle der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 geteilt wird; hierbei sind die für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 im Saarland geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht zu berücksichtigen. Artikel 2 § 54a des Arbeiterrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Sozialversicherungs - Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) und Artikel 2 § 53a des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Sozialversicherungs - Angleichungsgesetzes Saar finden für Zeiten, die nach dieser Verordnung zu berücksichtigen sind, keine Anwendung. Für die in Buchstabe a Satz 2 genannten Beitragszeiten ist der Ermittlung des Steigerungsbetrages der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Entgelt, höchstens jedoch 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich, zugrunde zu legen."

4. § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 2, §§ 19 und 20 gelten nicht.

Artikel 2

§ 1

Artikel 1 gilt nicht für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung.

§ 2*

Soweit in der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen auf den Zeitpunkt ihrer Verkündung Bezug genommen ist, gilt im Saarland der Zeitpunkt, an dem diese Verordnung verkündet worden ist.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Art. 2 § 2: V v. 3. 3. 1960 8232-11
Art. 2 § 3: 3. ÜberleitungsG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2,
KnVNG 822-8. GVBl. Berlin 1963 S. 815

8232-13

Verordnung

über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter*

Vom 8. Januar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 17

Auf Grund des § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Küstenschiffer und Küstenfischer werden in die Beitragsklassen des § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eingestuft, die den in der gesetzlichen Unfallversicherung für sie festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten entsprechen.

Überschrift: I. d. F. d. § 1 der am 1. 1. 1963 in Kraft getretenen V v. 4. 7. 1963 I 458
Einleitungssatz: RVO 820-1
§ 1: I. d. F. d. § 1 der am 1. 1. 1963 in Kraft getretenen V v. 4. 7. 1963 I 458. RVO 820-1

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 2: 3. ÜberleitungsG 603-5, ArVNG 8232-4. GVBl. Berlin 1963 S. 298

Verordnung
über die Überwachung der Entrichtung der Beiträge
zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
(Beitragsüberwachungsverordnung)

8232-14

Vom 28. Juni 1963

Bundesgesetzbl. I S. 445, ber. S. 768

Auf Grund des § 1427 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, des § 149 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 143 Abs. 6 des Reichs-knappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Die Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wird von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Krankenversicherung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überwacht. Die Überwachung erstreckt sich darauf, daß die Arbeitgeber die Entgelte in den Versicherungskarten richtig bescheinigt haben.

(2) Überwachungen der Arbeitgeber und der Versicherten können ohne Ankündigung durchgeführt werden, wenn besondere Gründe in den Verhältnissen der Arbeitgeber oder der Versicherten dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Dies gilt nicht bei Überwachungen im öffentlichen Dienst, im Verteidigungsbereich und in Betrieben, für deren Lohn- und Gehaltsberechnung die Ämter für Verteidigungslasten oder das Landesamt für Besatzungslasten Berlin zuständig sind.

(3) Überwachungen der Arbeitgeber und der Versicherten sollen in regelmäßigen Zeitabschnitten, Überwachungen in den Betrieben mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Der Versicherungsträger darf Überwachungen nicht vor Ablauf eines Jahres seit seiner letzten Überwachung wiederholen, es sei denn, daß besondere Gründe in den Verhältnissen der Arbeitgeber oder der Versicherten eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen. Einzelne Rückfragen, insbesondere bei Meldungen an den Träger der Krankenversicherung und ähnliche Einzelmaßnahmen gelten nicht als Überwachung im Sinne der vorstehenden Sätze. Die zuständige Stelle bescheinigt auf Verlangen, daß eine Überwachung im Betrieb stattgefunden hat.

(4) Bei Überwachung eines Arbeitgebers kann sich die zuständige Stelle auf Stichproben beschränken, soweit dies tunlich erscheint.

(5) Die in den folgenden Vorschriften genannten Pflichten gelten nicht, soweit strafgesetzliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

ZWEITER ABSCHNITT
Pflichten der Arbeitgeber

§ 2*

Auskunft

(1) Arbeitgeber haben richtig und vollständig Auskunft zu geben, insbesondere über

1. die Anzahl aller von ihnen beschäftigten Personen einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen, der gelegentlich oder zur Aushilfe beschäftigten Personen und der mutmaßlich versicherungsfreien und der von der Versicherungspflicht befreiten Personen,
2. die Namen, das Geburtsdatum und die Wohnung dieser Personen,
3. den Ort, die Art, den Beginn und das Ende der Beschäftigung dieser Personen,
4. die Entgelte, die diese Personen als Lohn, Gehalt, Gewinnanteil, freie Kost, freie Wohnung oder sonstige Sachbezüge oder unter anderen Bezeichnungen erhalten, alle sonstigen Zuwendungen auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses, den Zeitpunkt der Zahlung dieser Entgelte und Zuwendungen sowie darüber, ob und in welchem Umfang sie steuerlich zum Arbeitslohn im Sinne des I. Abschnitts der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung gerechnet worden sind,
5. die gesamten Beiträge, die an Träger der gesetzlichen Krankenversicherung abgeführt oder an die Versicherten ausgezahlt worden sind, einschließlich der Arbeitgeberanteile für versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen.

(2) Ist ein Beschäftigungsverhältnis beendet worden, so bleiben die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten für den ehemaligen Arbeitgeber hinsichtlich dieses Beschäftigungsverhältnisses bestehen.

(3) Arbeitgeber haben Auskunft nach Absatz 1 auch über solche Personen zu geben, die sie in das Ausland entsandt haben.

(4) Arbeitgeber haben auf Verlangen schriftlich zu erklären, daß sie andere Personen als diejenigen, über die sie nach vorstehenden Absätzen Auskunft gegeben haben, nicht beschäftigen und in der Zeit nach der letzten Überwachung nicht beschäftigt haben.

(5) Besteht begründeter Verdacht, daß Arbeitgeber eine falsche Auskunft erteilt haben, so haben sie dem Überwachungsbeauftragten zu gestatten, die beschäftigten Personen an ihren Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit aufzusuchen und zu befragen. Die Befragung darf den Betrieb oder das Geschäft nicht mehr als notwendig beeinträchtigen.

§ 3*

Unterlagen

(1) Arbeitgeber haben bei der Überwachung auf Verlangen vorzulegen

1. alle Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen und Bescheide von Versicherungsträgern,
2. alle Geschäftsbücher, Listen, Karteien und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen über die beschäftigten Personen, über deren Entgelte, sonstige Zuwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) sowie Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnisse enthalten, insbesondere die Unterlagen über die An- und Abmeldungen der Versicherten bei den Krankenkassen und die Bescheinigungen der Ersatzkassen nach § 517 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
3. die für die Arbeitsverhältnisse geltenden oder angewendeten Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeits- und Lehrverträge,
4. alle Unterlagen über die Abführung der Beiträge,

die sich in ihrem Besitz befinden.

(2) Arbeitgeber haben auf Verlangen schriftlich zu erklären, daß sie andere als die vorgelegten Unterlagen mit Eintragungen über die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Tatsachen nicht besitzen.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen, die sich in ihrem Besitz befinden, den zuständigen Stellen gegen Empfangsschein zu übergeben oder, falls die Übergabe nicht sofort möglich ist, ihnen durch Einschreiben einzusenden.

(4) Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen verstorbener oder aus der Versicherung oder aus dem Betrieb ausgeschiedener Personen sind, sofern sie nicht den Berechtigten ausgehändigt sind, unaufgefordert den zuständigen Stellen auszuhändigen, auf Verlangen der Arbeitgeber gegen Empfangsschein, oder dem zuständigen Träger der Rentenversicherungen innerhalb eines Monats nach dem Tod oder dem Ausscheiden aus der Versicherung oder aus dem Betrieb einzusenden.

(5) Die Unterlagen nach Absatz 1 sind von den Arbeitgebern so aufzubewahren, daß sie bei nicht angekündigten Überwachungen (§ 1 Abs. 2) ohne Verzug geordnet vorgelegt werden können. Wird eine Überwachung mindestens drei Tage vor dem Tag der Überwachung angekündigt, so haben die

Arbeitgeber die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen bereitzuhalten und die Versicherungskarten von den versicherungspflichtig beschäftigten Personen rechtzeitig einzufordern, soweit diese die Versicherungskarten aufbewahren.

(6) In der knappschaftlichen Rentenversicherung treten an die Stelle der Versicherungskarten und der Aufrechnungsbescheinigungen die bei ihr maßgebenden Versicherungsunterlagen.

(7) Die vorgelegten Versicherungskarten und die jeweils letzten Aufrechnungsbescheinigungen sind mit einem Vermerk der zuständigen Stelle zu versehen. Die übrigen Unterlagen sollen in gleicher Weise an geeigneter Stelle gekennzeichnet werden, wenn der Arbeitgeber dem nicht widerspricht. Ihre Weiterverwendung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Aus dem Vermerk müssen die zuständige Stelle und der Tag der Überwachung zu ersehen sein.

§ 4

Ort und Zeit der Überwachung

(1) Die Überwachung findet an der Betriebsstätte des Arbeitgebers während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit statt. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Überwachungsbeauftragten Zutritt zu den Räumen der Betriebsstätte zu gewähren und einen geeigneten Arbeitsplatz für die Durchführung der Überwachung zur Verfügung zu stellen.

(2) Arbeitgeber, die nicht mehr als sieben rentenversicherungspflichtige Personen beschäftigen, können zur Auskunfterteilung zu einer zuständigen Stelle oder in einen von ihr bestimmten Raum vorgeladen werden. Befindet sich die zuständige Stelle oder der von ihr bestimmte Raum nicht an dem Ort der Betriebsstätte oder des Wohnsitzes des Arbeitgebers, so kann dieser nur in einen Raum vorgeladen werden, der nicht weiter als fünf Kilometer von der Betriebsstätte oder der Wohnung entfernt ist oder der durch günstige Verkehrsverbindungen ohne Schwierigkeiten erreichbar ist.

(3) Die Vorladungen können durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen. Arbeitgeber sind zum Erscheinen verpflichtet, wenn sie schriftlich vorgeladen werden.

(4) Kommen Arbeitgeber den Pflichten nach §§ 2, 3 oder nach Absatz 3 nicht nach oder war die Überwachung an der Betriebsstätte des Arbeitgebers wegen der dortigen Umstände nicht durchführbar, so sind sie verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Stelle schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist oder mündlich zu einem angegebenen Zeitpunkt in der zuständigen Stelle oder in einem von ihr bestimmten Raum Auskunft zu geben. Absatz 2 Satz 2 gilt, wenn die Überwachung nicht rechtzeitig angekündigt wurde.

(5) Ein Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter, kann sich bei der Überwachung (Absätze 1 bis 4) durch einen Beauftragten vertreten lassen,

wenn er den Beauftragten ausreichend unterrichtet hat. Hat der Beauftragte keine ausreichende Auskunft gegeben, so hat der Arbeitgeber oder der gesetzliche Vertreter der juristischen Person nach Aufforderung selbst Auskunft zu erteilen.

§ 5

Kosten

Verdienstausfall und Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Überwachung entstehen, werden nicht erstattet.

§ 6*

Auftraggeber

Als Arbeitgeber im Sinne dieser Verordnung gelten auch Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern (§ 1227 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

DRITTER ABSCHNITT

Pflichten der Versicherten

§ 7*

Auskunft

(1) Versicherte haben richtig und vollständig Auskunft zu geben, insbesondere über

1. ihre Namen, Frauen auch über ihren Geburtsnamen und ihre früheren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnung,
2. den Ort ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit, den Namen und den Ort der Betriebsstätte oder die Wohnung ihrer Arbeitgeber,
3. die Art, den Beginn und das Ende ihrer Beschäftigungen und Tätigkeiten,
4. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten sowie die zustehenden Entgelte, sonstigen Zuwendungen und Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Selbständige Lehrer, Erzieher und Musiker, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen, selbständige Artisten, Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen (§ 2 Nr. 3 bis 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes), haben auch Auskunft über ihr Bruttoarbeits-einkommen oder ihre Jahreseinkünfte aus der die Versicherungspflicht begründenden Tätigkeit zu geben. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter (§ 1227 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung) haben Auskunft zu geben über ihr Bruttoarbeits-einkommen, ihre Auftraggeber, ihr Lieferungsverhältnis und den erzielten Umsatz.

(3) Versicherte haben auf Verlangen schriftlich zu erklären, daß sie andere Beschäftigungen und Tätigkeiten als diejenigen, über die sie nach Absätzen 1

und 2 Auskunft gegeben haben, nicht ausüben und auch in der Zeit nach ihrer letzten Überwachung nicht ausgeübt haben.

(4) Freiwillig Versicherte haben auch Auskunft über die Tatsachen zu geben, die sie berechtigen, freiwillige Beiträge zu entrichten.

(5) Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 haben auch zu geben versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen, mithelfende Familienangehörige und alle sonstigen Personen, bei denen nach den vorhandenen Anhaltspunkten und den mutmaßlichen Umständen Versicherungspflicht zu dem gegenwärtigen oder einem früheren Zeitpunkt in Betracht kommen kann.

(6) Beschäftigte Personen haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Überwachung nach §§ 2 bis 4 mitzuwirken, soweit die Überwachung ihre Person betrifft.

§ 8*

Unterlagen

(1) Versicherte haben bei der Überwachung nach Aufforderung vorzulegen

1. ihre Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen und die Bescheide der Versicherungsträger, die sich in ihrem Besitz befinden,
2. alle Unterlagen über ihre Beschäftigungs- oder Erwerbsverhältnisse und die in § 7 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Entgelte, sonstige Zuwendungen und Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Weiter haben

1. versicherungspflichtige Selbständige, soweit sie nach § 7 Abs. 2 auskunftspflichtig sind, alle Unterlagen über ihre Bruttoarbeits-einkommen einschließlich der Entgeltbelege nach § 9 des Heimarbeitsgesetzes vorzulegen und Einsicht in die Einkommensteuerbescheide zu gewähren, soweit diese das Einkommen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit ohne Sonderausgaben, Freibeträge, außergewöhnliche Belastungen und Steuerbeträge betreffen,
2. versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen
Unterlagen für diese Tatbestände vorzulegen,
3. freiwillig versicherte Personen
Unterlagen für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung vorzulegen.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen, die sich in ihrem Besitz befinden, den zuständigen Stellen gegen Empfangsschein zu übergeben oder, falls die Übergabe nicht sofort möglich ist, ihnen durch Einschreiben einzusenden.

(4) Die vorgelegten Versicherungsunterlagen einschließlich der jeweils letzten Aufrechnungsbescheinigungen sind mit einem Vermerk der zuständigen

§ 6: RVO 820-1

§ 7 Abs. 2 Satz 1: AVG 821-1

§ 7 Abs. 2 Satz 2: RVO 820-1

§ 8 Abs. 2 Nr. 1: HAG 804-1

Stelle zu versehen. Die übrigen Unterlagen sollen in gleicher Weise an geeigneter Stelle gekennzeichnet werden, wenn der Vorlegende dem nicht widerspricht. Ihre Weiterverwendung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Aus dem Vermerk müssen die zuständige Stelle und der Tag der Überwachung zu ersehen sein.

§ 9

Ort und Zeit der Überwachung

(1) Findet die Überwachung nicht im Betrieb statt, so kann sie während der üblichen Geschäftszeit in der Wohnung des Versicherten mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

(2) Versicherte können zur Auskunftserteilung zu einer zuständigen Stelle oder in einen von ihr bestimmten Raum vorgeladen werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 4 Abs. 3 bis 5 und § 5 gelten entsprechend.

(4) Wird eine Überwachung vorher angekündigt, so haben die Versicherten und die in § 7 Abs. 5 genannten Personen die nach § 8 vorzulegenden Unterlagen bereitzuhalten.

VIERTER ABSCHNITT

Berichtigungen — Zwangsgeld

§ 10

Berichtigungen

Die Arbeitgeber haben die bei der Überwachung festgestellten förmlichen oder sachlichen Mängel ohne Verzug zu beheben, insbesondere fehlerhafte Entgeltbescheinigungen zu berichtigen und Vorkehrungen zu treffen, daß die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Es kann ihnen auferlegt werden, die zuständigen Stellen einmalig oder in bestimmten Zeitabschnitten über das Ergebnis ihrer Maßnahmen zu unterrichten.

§ 11

Zwangsgeld

Die Träger der Rentenversicherungen können die Arbeitgeber und die Versicherten zur Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung durch Zwangsgeld anhalten.

FUNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 12*

Zuständige Stellen

(1) Für die Überwachung der Beitragsentrichtung der Arbeitgeber sowie der Personen, die nach § 1398 oder § 1404 der Reichsversicherungsordnung

§ 12 Abs. 1: RVO 820-1, AVG 821-1
 § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis 3: RVO 820-1, AVG 821-1, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, RKG 822-1, HwVG 8250-1
 § 12 Abs. 5 Nr. 4: V. v. 29. 3. 1951 8232-3

oder § 120 oder § 126 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge zu entrichten haben oder im Fall der Versicherungspflicht haben würden, sind gemeinsam oder für sich allein zuständig

1. der Träger der Rentenversicherung, dem die Rentenversicherungsbeiträge zustehen oder im Fall der Versicherungspflicht zustehen würden,
2. der Träger der Krankenversicherung, ausgenommen Betriebskrankenkassen, der die Rentenversicherungsbeiträge einzuziehen hat oder im Fall der Versicherungspflicht einzuziehen hätte.

(2) Mit der Überwachung der Beitragsentrichtung von knappschaftlichen Betrieben, die Versicherte beschäftigen, deren Wohnsitz im Bezirk einer anderen Knappschaft liegt, kann die Wohnsitzknappschaft die Knappschaft beauftragen, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

(3) Mit der Überwachung der Beitragsentrichtung von Zweigbetrieben oder einzelnen Arbeitsplätzen, die im Bezirk eines anderen Versicherungsträgers liegen, kann der für den Hauptbetrieb zuständige Versicherungsträger den Versicherungsträger beauftragen, in dessen Bezirk der Zweigbetrieb oder der Arbeitsplatz gelegen ist.

(4) Die Beitragsentrichtung von Betrieben, für die eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, wird durch den Träger der Rentenversicherung überwacht, an den die Beiträge abgeführt werden.

(5) Für die Überwachung der Beitragsentrichtung für die Personen, die

1. nach § 1405 der Reichsversicherungsordnung, nach § 127 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 5 Abs. 1 und 4 des Handwerkerversicherungsgesetzes Beiträge zu entrichten haben,
2. nach §§ 1232 und 1402 der Reichsversicherungsordnung, nach §§ 9 und 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, nach Artikel 2 § 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes nachzuversichern sind,
3. nach §§ 1407 und 1408 der Reichsversicherungsordnung, nach §§ 129 und 130 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 52 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, nach Artikel 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach § 130 Abs. 2 und 6 Buchstabe c des Reichsknappschaftsgesetzes oder nach § 7 Abs. 4 oder nach § 8 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes freiwillig Beiträge entrichten,
4. nach der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230) Beiträge zu entrichten haben oder entrichten,

ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, bei dem die Personen versichert sind oder zuletzt versichert waren oder nachzuversichern sind.

(6) Betrifft die Überwachung Belange des Verteidigungsbereichs oder Betriebe, für deren Lohn- und Gehaltsberechnung die Ämter für Verteidigungslasten oder das Landesamt für Besatzungslasten Berlin zuständig sind, so haben sich die zuständigen Stellen (Absätze 1 bis 5) vorher mit den Standort- oder Wehrbereichsverwaltungen oder den zuständigen Ämtern für Verteidigungslasten oder dem Landesamt für Besatzungslasten Berlin in Verbindung zu setzen.

§ 13

Überwachungsbeauftragte

Eine Überwachung außerhalb der Dienstgebäude eines Versicherungsträgers dürfen nur solche Bedienstete des Versicherungsträgers durchführen, die mit einem Ausweis, der ihre Befugnisse angibt, ausgestattet sind.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 14*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 4 Satz 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

§ 14: 3. ÜberleitungsG 603-5, ArVNG 8232-4, AnVNG 821-2, KnVNG 822-8. GVBl. Berlin 1963 S. 791

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
Abs.	= Absatz	BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
Abschn.	= Abschnitt	BVFG	= Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
a. F.	= alte(r) Fassung	BVG	= Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
Allg.	= Allgemeine	d.	= der, des
allgem.	= allgemein	eingef.	= eingefügt
Anl.	= Anlage	FANG	= Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz)
AnVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	ff.	= folgende
ArbBIBrZ	= Arbeitsblatt für die Britische Zone	Fremdrenten- und AuslandsrentenG	= Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)
Art.	= Artikel	FRG	= Fremdrentengesetz
ArVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	G	= Gesetz
aufgeh.	= aufgehoben	GAL	= Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz (vor der Neufassung vom 28. 5. 1924 I 563: Versicherungsgesetz für Angestellte)	gem.	= gemäß
BAnz.	= Bundesanzeiger	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BEG	= Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz)	GVBl.	= Gesetz und Verordnungsblatt
Bek.	= Bekanntmachung	G zu Art. 131 GG	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
ber.	= berichtigt	HAG	= Heimarbeitsgesetz
Berliner RentenversicherungsüberleitungsG	= Gesetz zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und über Änderungen in der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung	Halbs.	= Halbsatz
Berliner Sozialversicherungs-AnpassungsG	= Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht		
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz		
Buchst.	= Buchstabe		
Bundes-evakuiertenG	= Bundesevakuiertengesetz		

HeimkehrerG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)	3. RAG	= Drittes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960
HwVG	= Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz)	RegBl.	= Regierungsblatt
i. d. F.	= in der Fassung	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
i. V. m.	= in Verbindung mit	RKG	= Reichsknappschaftsgesetz
JWG	= Gesetz für Jugendwohlfahrt	RVO	= Reichsversicherungsordnung
Kap.	= Kapitel	S.	= Seite
KnVNG	= Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	StGB	= Strafgesetzbuch
LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)	SVAnG Saar	= Gesetz zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)
2. LAV	= Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung)	u.	= und
LStDV	= Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	3. ÜberleitungsG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
Nr.	= Nummer	Unterabschn.	= Unterabschnitt
OrganisationsG Saar	= Gesetz zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar)	V	= Verordnung
1. RAG	= Erstes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958	v.	= vom
2. RAG	= Zweites Gesetz über die Anpassung der Renten aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959	verk.	= verkündet
		Verordnungsbl.	= Verordnungsblatt
		vgl.	= vergleiche
		VOBl.	= Verordnungsblatt
		2. VUNG	= Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung
		2. WoBauG	= Zweites Wohnungsbau-gesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)
		z. B.	= zum Beispiel
		Ziff.	= Ziffer

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

Für die Einordnung der Vorschriften in die verschiedenen Untergruppen des Sachgebiets 82 — Sozialversicherung — ist maßgebend gewesen, ob eine Vorschrift — und zwar der zum Abdruck gelangende Teil der Vorschrift — nur ein einziges Gebiet der Sozialversicherung berührt oder ob sie mehrere Zweige betrifft. Wird nur ein einziger Zweig berührt (z. B. Krankenversicherung), so ist die Vorschrift dort eingeordnet. Berührt eine Vorschrift mehrere Zweige der Sozialversicherung, so ist sie in der Untergruppe 826 — Allgemeine und gemeinsame Vorschriften — untergebracht. Die Untergruppe 826 muß also immer mitbeachtet werden, wenn der Rechtszustand für einen einzelnen Zweig der Sozialversicherung ermittelt werden soll.

Soweit Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern, die nicht der Rechtsbereinigung unterliegen, den Rechtsbestand formell geändert haben, sind diese Änderungen berücksichtigt; soweit sie den Rechtsbestand nur inhaltlich geändert haben und es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts angängig erschien, ist in Fußnoten auf die abändernden Vorschriften hingewiesen worden.

An die Stelle der Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit“ ist die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ getreten. Auf die neue Bezeichnung ist nicht besonders durch Fußnoten hingewiesen.

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 15) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

Bei Vorschriften, in denen die Bezeichnung „Vorstand“ verwendet wird, ist die in den §§ 6 und 8 Abs. 3 und 4 GSV 827–6 enthaltene Zuständigkeitsregelung zu beachten.

Geltung der Vorschriften dieser Lieferung im Saarland und in Berlin

Die Rechtsvorschriften gelten weitgehend auch im Saarland. Auf Abweichungen, die noch von Bedeutung sind und die darin bestehen, daß Rechtsvorschriften im Saarland nicht oder nur in anderer Fassung gelten oder zu einem späteren Zeitpunkt als im übrigen Bundesgebiet in Kraft getreten sind, ist in Fußnoten hingewiesen, soweit es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts angezeigt erschien. Von einer Aufnahme des Bundesrechts für das Saarland, das nicht im Bundesgesetzblatt verkündet ist, ist mit Rücksicht auf die fortschreitende Rechtsangleichung zunächst abgesehen worden.

Bei Rechtsvorschriften, die in Berlin nicht oder in anderer Fassung gelten, ist in einer Fußnote auf die Abweichung hingewiesen.